

Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung

Bericht über den Konsultationsprozess

2007

Anhang

Erstellt von:



Dr. Kerstin Arbter
Büro Arbter – Ingenieurbüro für Landschaftsplanung
Vorgartenstraße 145-157/2/16, A - 1020 Wien
www.arbter.at

im Auftrag von (Projektleitung):

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung V/8 (Mag. Rita Trattnigg) und

Bundeskanzleramt, Abteilung III/7 (Dr. Elisabeth Dearing)

© Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie
Bundeskanzleramt, 2007

Inhaltsverzeichnis

1 Mitglieder der Arbeitsgruppe "Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung"	4
1.1 Verwaltung	4
1.2 Interessengruppen	4
1.3 Externe Beratung	5
2 Verteiler, an den die Einladung zur Konsultation gegangen ist	5
2.1 Verwaltungsstellen	5
2.2 Externe Organisationen	7
3 Einladung zur Konsultation	9
4 Entwurf zur Stellungnahme	12
5 Stellungnahmen im Originaltext.....	26

Das vorliegende Dokument ist der Anhang zum Bericht über den Konsultationsprozess zu den Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung.

1 Mitglieder der Arbeitsgruppe "Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung"

1.1 Verwaltung

Stand: 1.8.2007

Ressort	Sektion/Abteilung	VertreterIn	E-mail	
BKA	III/7 Verwaltungsreform, PE, Controlling	Elisabeth Dearing	elisabeth.dearing@bka.gv.at	4
		Eva Nikolov-Bruckner	Eva.NIKOLOV-BRUCKNER@bka.gv.at	5
	IV/2 Politische Koordination	Christoph Müller	christoph.mueller@bka.gv.at	6
BMLFUW	V/8 EU-Angelegenheiten, GF Nachhaltige Entwicklung	Rita Trattnigg	rita.trattnigg@lebensministerium.at	1
	V/8 EU-Angelegenheiten	Elisabeth Freytag	elisabeth.freytag@bmlfuw.gv.at	2
	V/1 Anlagenbezogener Umweltschutz	Astrid Merl	astrid.merl@lebensministerium.at	3
BMVIT	II/GV Gesamtverkehr, Logistik und Telematik	Florian Matiasek	florian.matiasek@bmvit.gv.at	7
		Michaela Hackl	michaela.hackl@bmvit.gv.at	8
		Helge Molin	helge.molin@bmvit.gv.at	9
	II/ST3 Rechtsbereich Bundesstraßen	Christine Rose	christine.rose@bmvit.gv.at	10
	III/12 Forschung- und Technologieförderung	Gertraud Oberzaucher	gertraud.oberzaucher@bmvit.gv.at	11
BMGFJ	V/5 Jugendpolitik, Jugendinformation, Beratung, Eurodesk	Robert Lender	robert.lender@bmgfj.gv.at	12
	III – Gesundheitswesen	Peter Waschiczek	peter.waschiczek@bmgfj.gv.at	13
	Stn. v. Gesundheitsberufe, allgem. Rechtsangelegenheiten	Alexandra Lust	alexandra.lust@bmgfj.gv.at	14
BMSK	V/6 Senioren	Elisa Zechner	Elisa.Zechner@bmsk.gv.at	15
BMWA	Pers 2 – Bereich Personal und Recht	Thomas Grandits	thomas.grandits@bmwa.gv.at	16
		Wolfgang Köpl	Wolfgang.Koelpl@bmwa.gv.at	17
BMBWK	Für V Erwachsenenbildung und Statistik	Gerda Kysela-Schiemer (Institute for education and culture)	gerda.kysela@ibk-gks.at	18
	L VI/4 Wissenschaftliche Forschung – Natur-, Umwelt- und technische Wissenschaften	Christian Smoliner	christian.smoliner@bmf.gv.at	19
		Karolina Begusch-Pfefferkorn	karolina.begusch-pfefferkorn@bmf.gv.at	20
BMAA	VII.4 Allgem. Angelegenheiten der Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit	Josef Müllner	josef.muellner@bmaa.gv.at	21
		Ursula Heinrich	ursula.heinrich@bmaa.gv.at	22
BMI	Büro 4.5 Kriminalprävention und Opferhilfe	Herwig Lenz	herwig.lenz@bmi.gv.at	23
BMF	VI/1 Steuerpolitik und Abgabenlegistik, Glücksspielmonopol	Edeltraud Lachmayer	edeltraud.lachmayer@bmf.gv.at	24
BMLV	BH 2010 Projektteilung	Andreas Schlegel	andreas.schlegel@bmlv.gv.at	26

1.2 Interessengruppen

Interessengruppe	Abteilung	VertreterIn	E-mail	
Arbeiterkammer	Umwelt und Verkehr	Cornelia Mittendorfer	cornelia.mittendorfer@akwien.at	21
Wirtschaftskammer	Umweltreferat der WK Wien	Erich Rosenbach	erich.rosenbach@wkwi.at	22
Ökobüro	-	Thomas Alge	thomas.alge@oekobuero.at	23
Caritas	Sozialpolitik	Judit Marte	j.marte@caritas-austria.at	24
Österreichischer Seniorenrat	-	Franz Karl	franz.karl@gmx.at	26
		Wolfgang Braumandl	kontakt@seniorenrat.at	27

1.3 Externe Beratung

Stelle	Name	Funktion	E-mail	
Parlamentsdirektion – Abteilung Information und Publikation im Parlamentarisch-wissenschaftlichen Dienst	Christoph Konrath	Wissenschaftliche Begleitung seitens der Parlamentsdirektion	christoph.konrath@parlament.gv.at	28
	Barbara Blümel	-"-	barbara.bluemel@parlament.gv.at	29
WU-Wien, Inst. f. österreichisches und europäisches öffentliches Recht	Verena Madner	Rechtswissenschaftliches Feedback	verena.madner@wu-wien.ac.at	30
Büro Arbter	Kerstin Arbter	Inhaltliche und organisatorische Unterstützung der Prozessleitung / Prozesssteuerung	office@arbter.at	31

2 Verteiler, an den die Einladung zur Konsultation gegangen ist

2.1 Verwaltungsstellen

Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz	Sektion I (Supportfunktionen, EUI, IT)
Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz	Sektion II (Sozialversicherung)
Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz	Sektion III (Konsumentenschutz)
Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz	Sektion IV (Pflegevorsorge, Behinderten-, Versorgungs- und Sozialhilfeangelegenheiten)
Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz	Sektion V (Jugend-, Familien-, Männer- und seniorenpolitische Angelegenheiten, Generationen)
Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz	Sektion V/7 - Familienpolitischer Beirat
Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz	Sektion V/11 (Senioren- und Bevölkerungspolitik und Freiwilligenarbeit), Österreichischer Rat für Freiwilligenarbeit
Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz	Kinder- und Jugendanwaltschaft
Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz	Pflegeanwaltschaft
Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz	Stabsstelle
Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz	V/5 Jugendpolitik, Jugendinformation, Beratung, Eurodesk
Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz	Sektion V - Seniorenrat
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen	Sektion I – Zentrale Koordination, Gesundheits- und KV-Recht, Gesundheitsstrukturangelegenheiten
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen	Sektion II – Frauenangelegenheiten und Gleichstellung
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen	Sektion III – Öffentliches Gesundheitswesen und Arzneimittelwesen
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen	Sektion IV – Verbrauchergesundheit und Gesundheitsprävention
Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten	Sektion I - Zentrale Angelegenheiten
Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten	Sektion II - Politische Sektion
Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten	Sektion III - Integrations- und wirtschaftspolitische

	Angelegenheiten; Koordination in Angelegenheiten der Europäischen Union
Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten	Sektion IV - Rechts- und Konsularsektion
Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten	Sektion V - Kulturpolitische Sektion
Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten	Sektion VI - Administrative Angelegenheiten, Infrastruktur
Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten	Sektion VII - Entwicklungszusammenarbeit sowie Kooperation mit den Mittel- und Osteuropäischen Staaten; Koordination der internationalen Entwicklungspolitik
Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten	VII.4 Allgem. Angelegenheiten der Entwicklungs- und Ost-Zusammenarbeit
Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten	VII.4 Allgem. Angelegenheiten der Entwicklungs- und Ost-Zusammenarbeit
Bundesministerium für Inneres	Sektion I - Ressourcen
Bundesministerium für Inneres	Sektion II - Generaldirektion f.d. öffentl. Sicherheit
Bundesministerium für Inneres	Sektion III - Recht
Bundesministerium für Inneres	Sektion IV - Service u. Kontrolle
Bundesministerium für Inneres	Bundeskriminalamt
Bundesministerium für Justiz	Sektion I - Zivilrechtssektion
Bundesministerium für Justiz	Sektion II - Strafl legislativsektion
Bundesministerium für Justiz	Sektion III - Verwaltungs- und Personalsektion
Bundesministerium für Justiz	Sektion IV - Sektion Straf- und Gnadensachen
Bundesministerium für Justiz	Sektion V - Strafvollzugssektion
Vollzugsdirektion	
Bundesministerium für Finanzen	Sektion I - Präsidialsektion
Bundesministerium für Finanzen	Sektion II - Budget
Bundesministerium für Finanzen	Sektion III - Wirtschaftspolitik und Finanzmärkte
Bundesministerium für Finanzen	Sektion IV - Zölle und internationale sowie organisatorische Steuerangelegenheiten
Bundesrechenzentrum	Sektion V - IT-Sektion
Bundesministerium für Finanzen	Sektion VI - Steuerpolitik und materielles Steuerrecht
Bundesministerium für Landesverteidigung	Sektion I - Zentralsektion
Bundesministerium für Landesverteidigung	Sektion II - Kontrollsektion
Bundesministerium für Landesverteidigung	Leiter des Managements ÖBH 2010
Bundesministerium für Landesverteidigung	Generalstabschef
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	Präsidialsektion
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	Sektion "Protokoll, Gentechnik- und Tierversuchswesen, Student/innenheime und Mensen; Universitätssport"
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	Sektion „Allgemein bildendes Schulwesen, Bildungsplanung und internationale Angelegenheiten“
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	Sektion II "Berufsbildendes Schulwesen"
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	Sektion III - Personal- und Schulmanagement; Logistik
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	Sektion IV "Kultur"
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	Sektion V „Statistik, allgemeine pädagogische und IT-Angelegenheiten, Erwachsenenbildung“
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	Sektion VI, Wissenschaftliche Forschung, internationale Angelegenheiten – Bereich Wissenschaft
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	Sektion VII "Universitäten und Fachhochschulen"
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	Erwachsenbildung und Statistik
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	L VI/4 Wissenschaftliche Forschung – Natur-, Umwelt- und technische Wissenschaften
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	L VI/4 Wissenschaftliche Forschung – Natur-, Umwelt- und technische Wissenschaften
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	Sektion I - Unternehmen
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	Sektion II - Arbeitsmarkt

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	Sektion III - Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	Sektion IV - Energie und Bergbau
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	Sektion V - Tourismus und historische Objekte
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	Center 1 - Wirtschaftspolitik, Innovation und Technologie
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	Center 2 - Außenwirtschaftspolitik und Europäische Integration
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	Generalsekretariat
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	Abt. II/3 Internationale Arbeitsmarktpolitik
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	C2/4 EU-Koordination
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	C1/1 Wirtschaftspolitik
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	Kabinett
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Sektion I – Präsidium und Koordination
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Sektion II – Straße und Luft
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Sektion III - Innovation und Telekommunikation
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Sektion IV – Schiene, Wasser und Verkehrsarbeitsinspektorat
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	II/GV Gesamtverkehr, Logistik und Telematik
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	II/GV Gesamtverkehr, Logistik und Telematik
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	II/ST3 Rechtsbereich Bundesstraßen
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	III/I2 Forschung- und Technologieförderung
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	Sektion I - Recht und Parlamentsdienst
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	Sektion II - Nachhaltigkeit und ländlicher Raum
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	Sektion III - Landwirtschaft und Ernährung
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	Sektion IV - Forstwesen
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	Sektion VI - Umwelttechnologie und Abfallmanagement
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	Sektion VII - Wasser
Bundeskanzleramt	IV/2 Politische Koordination
Bundeskanzleramt	Sektion I - Präsidium
Bundeskanzleramt	Sektion II - Kunstangelegenheiten
Bundeskanzleramt	Sektion IV - Koordination
Bundeskanzleramt	Sektion V - Verfassungsdienst
Bundeskanzleramt	Sektion IV - Sport

sowie die österreichischen Bundesländer über die Verbindungsstelle der Bundesländer

2.2 Externe Organisationen

AGEZ Arbeitsgemeinschaft Entwicklungszusammenarbeit	Geschäftsführerin
Arbeiterkammer Wien	
Arbeiterkammer	Umwelt und Verkehr
Arbeiterkammer	Umwelt und Verkehr
Armutskonferenz	
Austrian Development Agency	Referat NRO-Kooperation
Bundes-Jugendvertretung	Geschäftsführung
Caritas Österreich	
Caritas Österreich	Generalsekretär

Caritas Österreich	Präsident
Dachverband Hospiz	Vorsitzende
Diakonie	
Diakonie	
Forum Wissenschaft und Umwelt	
GPA	Bundesgeschäftsführung
Industriellenvereinigung	Umweltbelange
Industriellenvereinigung	Abteilung für Gesellschaftspolitik
Katholischer Familienverband	Generalsekretärin
Lebenshilfe Österreich	Geschäftsführung
Ökobüro	Geschäftsführung
Ökobüro	Bereich Umweltrecht
Ökobüro	
ÖKSA - Österreichisches Komitee für soziale Arbeit	Geschäftsführung
Österr. Hilfswerk	
Österr. Rotes Kreuz	
Österr. Rotes Kreuz	
Österreichischer Seniorenrat	
Österreichischer Seniorenrat	
Österreichisches Hilfswerk	Geschäftsführung
Umweltdachverband	Geschäftsführer
Volkshilfe	Bundesgeschäftsführung
Wirtschaftskammer Wien	Umweltreferat
Wirtschaftskammer Österreich	Abteilung für Bildungspolitik
Wirtschaftskammer Österreich	Abt. f. Energie- und Umweltpolitik
World of NGOs	
WU-Wien	Inst. f. österreichisches und europäisches öffentliches Recht
ÖGB	
Landwirtschaftskammer Österreich	
Verbindungsstelle der Bundesländer	
Brainbows	Geschäftsführung
Österreichischer Städtebund	Generalsekretariat
Österreichischer Gemeindebund	Generalsekretariat
WU-Wien	Institut für Public Management
Attac	Vorstand
Arbeitsgruppe "Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung"	
Arbeitsgruppe "E-Participation / E-Democracy"	
AG NachhaltigkeitskoordinatorInnen	
DNS	
Strategiegruppe Partizipation	

3 Einladung zur Konsultation



lebensministerium.at

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

Wien, am 28.02.2007
BMLFUW-UW.1.5.6/0003-V/8/2007

Betreff: „Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung“ – Übermittlung der Entwurfssfassung und Einladung zur Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ausgehend vom politischen **Leitbegriff Good Governance** hat sich in den letzten Jahren die Öffentlichkeitsbeteiligung, also die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Politikgestaltung, als wichtiger Bestandteil von Entscheidungsprozessen etabliert. Auf internationaler Ebene (Weltbank, OECD) und auf EU-Ebene gibt es intensive Bemühungen, die Offenheit und BürgerInnennähe von Politik und Verwaltung weiter zu erhöhen und Möglichkeiten der Mitgestaltung anzubieten. Ein zentrales Ziel, das im Rahmen von Konferenzen auf politischer Ebene (OECD-Ministerkonferenz zum Thema „trust in government“; Rotterdam 2005, Informeller EU-Gipfel „Sound of Europe“; Salzburg 2006; EU-Subsidiaritätskonferenz, St. Pölten 2006, Europäischer Rat, Brüssel 2006) diskutiert wurde, ist die notwendige Stärkung des Identitätsgefühls der BürgerInnen und deren Verbundenheit mit dem Projekt Europa. Die Wiedergewinnung des Vertrauens in die politischen Institutionen (laut Eurobarometer) ist eine wichtige zukünftige Priorität.

Für Österreich ist das im Regierungsprogramm verankerte Ziel einer innovativen, kooperativen und qualitativ hochwertigen öffentlichen Verwaltung im Sinne einer verstärkten Bürgerorientierung leitend. Die Bestrebungen zur Verwaltungsmodernisierung der letzten Jahre zeigen viele gute Beispiele, wie die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Politikgestaltung gelingt und gefördert werden kann. Um nun auf Bundesebene einen weiteren wichtigen Impuls für Good Governance zu setzen, wurden auf Initiative des Bundeskanzleramtes und des Lebensministeriums im Rahmen einer interministeriellen Arbeitsgruppe, in der auch Interessengruppen und NGOs mitgearbeitet haben, **Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung** entwickelt.

Die Standards sind auch ein Beitrag zur Umsetzung der österreichischen und EU-Nachhaltigkeitsstrategie (Beschluss durch den Europäischen Rat im Juni 2006). Einerseits sollen BürgerInnen im Sinne der sog. Leitprinzipien der Politik zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung besser in die Politikgestaltung einbezogen werden. Andererseits gilt Öffentlichkeitsbeteiligung zunehmend als effektives Mittel, um das Vertrauen der BürgerInnen in die politischen Institutionen und deren Entscheidungen zu stärken, wie die Debatten über die Zukunft der EU-Verfassung zeigen (EU-Mitteilung Plan D – für Demokratie, Dialog und Diskussion). Das EU-Weißbuch „European Governance“ definiert Öffentlichkeitsbeteiligung als wichtigen Baustein für zukunftsfähiges Regieren.

In diesem Sinne sollen die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung der Verwaltung praktische Unterstützung bieten, damit sie die Öffentlichkeit effizient und effektiv beteiligen kann. Hilfreich können die Standards insbesondere bei der Entwicklung von Politiken, Plänen, Programmen oder Rechtsakten sein. Die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung sind als Service für VerwaltungsmitarbeiterInnen bei Öffentlichkeitsbeteiligungsprozessen gedacht und sollen in weiterer Folge mit dem Charakter einer Selbstverpflichtung des Bundes den Bundesministerien zur Anwendung empfohlen werden. Darüber hinaus soll den Ländern die Verwendung der Standards empfohlen werden.

Wir laden Sie herzlich ein, zum vorliegenden Entwurf der Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung zu nehmen. Mit dieser Konsultation im Kreis der Ministerien, Interessengruppen und NGOs wollen wir Rückmeldungen zur praktischen Anwendbarkeit der Standards einholen. Beigelegt finden Sie ein vierteiliges Dokument, das (1) Grundsätze zur Öffentlichkeitsbeteiligung, (2) als zentralen Teil die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung, (3) Begriffsbestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung und (4) Argumente zur Öffentlichkeitsbeteiligung enthält. Besonders wünschenswert wären Stellungnahmen zum Teil 2 (ab Seite 5).

Ansprechpartnerinnen:

Mag. Rita Trattnigg (Lebensministerium): 01 51522/1309, Dr. Elisabeth Dearing (Bundeskanzleramt): 01 53115/7148. Weiterführende Informationen zum Thema Öffentlichkeitsbeteiligung (u.a. Handbuch Öffentlichkeitsbeteiligung) finden Sie auf der Seite www.partizipation.at.

Wir bitten Sie, Ihre Anregungen und Kommentare bis spät. 12. April 2007 an Rita.Trattnigg@lebensministerium.at und Elisabeth.Dearing@bka.gv.at zu übermitteln (konkrete Änderungswünsche bitte direkt im Dokument im Änderungsmodus anmerken).

Wir ersuchen Sie um Weiterleitung der Unterlagen an aus Ihrer Sicht relevante und interessierte Personen in Ihrer Organisation und hoffen, dass die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung Ihr Interesse und Ihre Zustimmung finden.

Mit freundlichen Grüßen



GS Mag. Werner Wutscher
(Lebensministerium, Generalsekretär)



SC Mag. Emmerich Bachmayer
(Bundeskanzleramt, Sektion
Öffentlicher Dienst u.
Verwaltungsreform)

Beilage:

Entwurf für Standards zur Öffentlichkeitsbeteiligung

4 Entwurf zur Stellungnahme**Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung****Entwurf zur Stellungnahme, Februar 2007****Gliederung**

1 Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung	14
2 Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung	16
2.1 Standards zur Vorbereitung des Beteiligungsprozesses	17
2.2 Standards zur Durchführung des Beteiligungsprozesses	18
2.3 Standards zu Monitoring und Evaluierung des Beteiligungsprozesses	20
3 Begriffsbestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung	22
3.1 Was ist Öffentlichkeitsbeteiligung?	22
3.2 Wer ist die Öffentlichkeit?	22
3.3 Intensitätsstufen der Öffentlichkeitsbeteiligung	22
3.4 Einsatzebenen für Öffentlichkeitsbeteiligung	23
4 Öffentlichkeitsbeteiligung wozu?	25

Der Entwurf für „Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung“ wurde von einer interministeriellen Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Interessengruppen im Rahmen eines Projekts im Auftrag von Lebensministerium und Bundeskanzleramt erarbeitet.



lebensministerium.at

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

1 Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemeinsam für die Zukunft arbeiten heißt, dass...

- Politik, Verwaltung, BürgerInnen und Interessengruppen bereit sind, sich partnerschaftlich für das Gemeinwesen einzusetzen.
- Politik, Verwaltung, BürgerInnen und Interessengruppen Öffentlichkeitsbeteiligung als Mittel der Verständigung nutzen.
- Öffentlichkeitsbeteiligung Teil des modernen Politik- und Verwaltungsverständnisses und damit integrativer Teil des Verwaltungshandelns ist.
- Öffentlichkeitsbeteiligung ein zentrales Element der bürgerInnennahen und transparenten Verwaltungspraxis ist.

Qualitätsvolle Öffentlichkeitsbeteiligung bringt vielfachen Nutzen

- Sie fördert das Verständnis für andere Meinungen und den Interessenausgleich.
- Sie fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch.
- Sie erhöht die Qualität der Entscheidungen.
- Sie erhöht die Akzeptanz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen.
- Sie stärkt das Vertrauen in die Politik und bietet dadurch politischen EntscheidungsträgerInnen eine breitere Entscheidungsgrundlage.
- Sie schafft einen breiteren Zugang zur politischen Meinungsbildung.

Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung

Gegenseitiger Respekt

Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein Prozess der umfassenden Einbeziehung, bei dem sich alle Beteiligten ihrer unterschiedlichen Rollen bewusst sind. Der Umgang miteinander ist respektvoll.

Gemeinsame Verantwortung

Öffentlichkeitsbeteiligung ist zugleich Bring- und Holschuld aller Beteiligten.

Einbeziehung

Die Bundesverwaltung bezieht die Öffentlichkeit soweit wie möglich in die Entwicklung ihrer Politiken, Pläne, Programme oder Rechtsakte ein.

Gestaltungsspielraum

Öffentlichkeitsbeteiligung erfordert Gestaltungsspielraum. Dieser wird allen Beteiligten klar vermittelt.

Fairness

Die Anliegen der Beteiligten werden ernst genommen. Die Beteiligten begegnen einander partnerschaftlich. Argument und Gegenargument werden im Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung fair behandelt.

Ausgewogenheit und Chancengleichheit

In Öffentlichkeitsbeteiligungsprozessen werden Chancengleichheit der beteiligten Gruppen und gleichwertige Einflussmöglichkeiten angestrebt. Alle Zielgruppen werden in ausgewogener Weise angesprochen. Die Öffentlichkeit kann an Beteiligungsprozessen barrierefrei teilnehmen.

Verständlichkeit der Sprache

Im Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung werden Inhalte und Rahmenbedingungen klar und verständlich kommuniziert und zugänglich gemacht.

Fristen

Öffentlichkeitsbeteiligung findet frühzeitig statt. Vor der Entscheidung besteht ausreichend Zeit für Information, Konsultation oder Kooperation.

Transparenz und Nachvollziehbarkeit

Der Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung und die Ergebnisse sind transparent und nachvollziehbar.

Berücksichtigung

Die EntscheidungsträgerInnen setzen sich mit den Ergebnissen des Öffentlichkeitsbeteiligungsprozesses auseinander. Sie berücksichtigen diese bei der Entscheidungsfindung.

Rechtlicher Rahmen

Öffentlichkeitsbeteiligung findet im Rahmen der Verfassung und anderer bestehender rechtlicher Vorgaben statt.

Öffentlichkeitsbeteiligung braucht Standards: Leistungsstandards, an denen sich die MitarbeiterInnen der Bundesverwaltung orientieren können, damit sie BürgerInnen und Interessengruppen in die Entscheidungsfindung bestmöglich einbeziehen. Standards unterstützen so die Arbeit der Verwaltung, zugleich sind sie ein Maßstab, an dem BürgerInnen und Interessengruppen die Qualität des Verwaltungshandelns in Bezug auf Öffentlichkeitsbeteiligung messen können.

2 Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung

Diese **Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung** sind Leistungsstandards für die Bundesverwaltung und Qualitätsstandards für die Beteiligten. Sie sind als Service und Unterstützung für die VerwaltungsmitarbeiterInnen bei Öffentlichkeitsbeteiligungsprozessen gedacht und sollen praktische Hilfestellung bieten. Während die gesetzlichen Bestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung auf jeden Fall anzuwenden sind, sollen VerwaltungsmitarbeiterInnen ergänzend auch die Anwendung dieser Standards anstreben, wenn sie bei der Entwicklung der Politiken, Pläne, Programme oder Rechtsakte die Öffentlichkeit beteiligen.

Verschiedene Gesetze erfordern die Beteiligung der Öffentlichkeit. Insbesondere beteiligt die Verwaltung die Öffentlichkeit dann, wenn

- breite Personengruppen betroffen oder interessiert sind,
- das Thema möglicherweise kontroversiell ist,
- für die Umsetzung der Politiken, Rechtsakte, Pläne und Programme die Zusammenarbeit mit Betroffenen und Interessierten wichtig ist oder
- breiteres Verständnis und Akzeptanz angestrebt werden.

Die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung sind in drei Abschnitte gegliedert:

1. Standards zur Vorbereitung des Beteiligungsprozesses,
2. Standards zur Durchführung des Beteiligungsprozesses,
3. Standards zu Monitoring und Evaluierung nach dem Beteiligungsprozess.

Die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung sind als Checklisten aufgebaut. Die gestellten Fragen sollen für jeden Beteiligungsprozess beantwortet werden. Wenn alle Fragen bejaht werden können, sind die Qualitätsstandards erreicht. Dann kann von qualitativ hochwertiger Öffentlichkeitsbeteiligung gesprochen werden. In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass einzelne Fragen nicht relevant sind.

Mit zunehmender Erfahrung werden die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne einer lernenden Verwaltung¹ weiterentwickelt.

¹

Das bedeutet, dass die Verwaltung als lernende Organisation immer wieder ihre Entwicklungen und Anwendungen reflektiert, Wissen und Erfahrungen austauscht und gegebenenfalls ihre Abläufe nachjustiert.

2.1 Standards zur Vorbereitung des Beteiligungsprozesses

- Ist klar, was mit der Öffentlichkeitsbeteiligung **erreicht** werden soll (klares Ziel)?
- Sind die **Rahmenbedingungen** des Öffentlichkeitsbeteiligungsprozesses klar?
Ist klar, welche bereits gefallenen Entscheidungen (**Fixpunkte**) im Beteiligungsprozess zu berücksichtigen sind und bei welchen **Themen** Gestaltungsspielraum besteht?
Sind die Frage- und Aufgabenstellung klar definiert (um welche Themen geht es, welche Themen werden nicht behandelt)?
- Ist klar, welche **Einflussmöglichkeiten** Sie der Öffentlichkeit bieten und wie bindend die Ergebnisse des Beteiligungsprozesses sind? Haben Sie deutlich darauf hingewiesen, wer die endgültige Entscheidung zum Thema trifft und welche Rolle dabei das Ergebnis des Beteiligungsprozesses spielt?
- Ist die **Zielgruppe** Ihres Beteiligungsprozesses klar definiert? Ist die komplette Bandbreite der Interessen ausgewogen eingebunden? Haben Sie entschieden, ob Sie die organisierte Öffentlichkeit, die breite Öffentlichkeit oder beide beteiligten (siehe Punkt 0, Seite 22 "3.2 Wer ist die Öffentlichkeit?")?
- Ist definiert, wie **intensiv** Sie die Öffentlichkeit beteiligen (Stufe 1: Information, Stufe 2: Konsultation, Stufe 3: Kooperation, siehe Punkt 0, Seite 22 "3.3 Intensitätsstufen der Öffentlichkeitsbeteiligung")?
- Haben Sie geeignete **Methoden** für Ihren Beteiligungsprozess ausgewählt (z. B. Internetbefragung, Stellungnahmeverfahren, Runder Tisch, Konsensuskonferenz etc., siehe auch www.partizipation.at/methoden.html)? Haben Sie dabei darauf geachtet, möglichst **alle** betroffenen und interessierten Menschen zu **erreichen**?
- Ist definiert, **wann** Sie die Öffentlichkeit beteiligen? Beteiligen Sie die Öffentlichkeit **so früh wie möglich**? Nur bei frühzeitiger Beteiligung sind effektive Einflussmöglichkeiten gegeben.
- Sind ein **Ablaufplan** und ein **Zeitplan** für den Öffentlichkeitsbeteiligungsprozess erstellt? Haben Sie in Ihrem Zeitplan auch Puffer für Unvorhergesehenes vorgesehen?
- Haben Sie für die Beteiligten ausgewogene **Informationsgrundlagen** zum Thema zusammengestellt? Haben Sie die wichtigsten Informationen in einer kurzen Zusammenfassung dargestellt?
- Haben Sie ein **Konzept** zu Ihrem Beteiligungsprozess erstellt, das Informationen zu den oben genannten Punkten enthält und der Einladung zum Öffentlichkeitsbeteiligungsprozess beigelegt wird?
- Haben Sie die **Unterstützung** der **politisch Verantwortlichen** für Ihren Öffentlichkeitsbeteiligungsprozess gesichert? Haben Sie Ihr konkretes Konzept für die Öffentlichkeitsbeteiligung mit den politischen EntscheidungsträgerInnen **abgestimmt**?
- Haben Sie die politischen EntscheidungsträgerInnen um die Zusage ersucht, dass diese die **Ergebnisse** des Beteiligungsprozesses bei der Entscheidung **berücksichtigen** werden? Berücksichtigen bedeutet, dass die Ergebnisse wo möglich übernommen werden. Sollte das nicht überall möglich sein, so sind abweichende Entscheidungen verständlich zu begründen.

2.2 Standards zur Durchführung des Beteiligungsprozesses

Informative, konsultative und kooperative Öffentlichkeitsbeteiligung (siehe auch Punkt 0, Seite 22 "3.3 Intensitätsstufen der Öffentlichkeitsbeteiligung") können in einem Beteiligungsprozess entweder einzeln oder in Kombination miteinander vorgesehen sein. Dem entsprechend sollen die folgenden Standards angewandt werden.

2.2.1 Standards bei informativer Öffentlichkeitsbeteiligung

- Haben Sie **ausgewogen** informiert? Haben Sie die unterschiedlichen Aspekte zum Thema vorgestellt?
- Haben Sie getroffene **Entscheidungen** verständlich **begründet**?
- Haben Sie die **Kommunikationsmittel** an Ihre Zielgruppe angepasst, auch hinsichtlich der Sprache? Haben Sie für Kontakte mit der breiten Öffentlichkeit zumindest zwei unterschiedliche Medien verwendet? Haben Sie Ihre Verteiler aktuell gehalten?
- Haben Sie die interessierte organisierte Öffentlichkeit **aktiv** von sich aus **informiert**?
- Haben Sie weitere **Informationsquellen** zum Thema angegeben, beispielsweise Studien, Internet-Links, Medienberichte, Veranstaltungen oder Fachleute zum Thema? Decken Sie damit das gesamte Meinungsspektrum ab?
- Haben Sie dafür gesorgt, dass die Informationen **barrierefrei zugänglich** sind²?

2.2.2 Standards bei konsultativer Öffentlichkeitsbeteiligung über Stellungnahmemöglichkeit

Ankündigung des Konsultationsprozesses

- Haben Sie Ihren ausgewählten Zielgruppen den Konsultationsprozess zumindest **4 Wochen vorher** angekündigt?
- Haben Sie dazu die interessierte organisierte Öffentlichkeit **aktiv** von sich aus **kontaktiert**?

Erstellung der Konsultationsunterlagen

- Haben Sie den Konsultationsunterlagen eine **kurze, allgemeinverständliche Zusammenfassung** vorangestellt, die der Öffentlichkeit die Entscheidung ermöglicht, ob sie am Beteiligungsprozess teilnimmt oder nicht?
- Haben Sie den **Gegenstand** und die **Ziele** des Konsultationsprozesses angeführt?
- Haben Sie den **Hintergrund** und den **Anlass** der Konsultation erläutert? Haben Sie erklärt, warum Handlungsbedarf zur Entwicklung der Politiken, Rechtsakte, Pläne und Programme besteht?
- Haben Sie die bereits gefallenen Entscheidungen (**Fixpunkte**) und die **Themen** der Konsultation nachvollziehbar dargestellt?
- Haben Sie erläutert, mit welchen **Auswirkungen** die Politiken, Rechtsakte, Pläne und Programme verbunden sein können und was passieren würde, wenn Sie auf diese verzichten?
- Haben Sie die **konsultierten Personen**, Stellen und Organisationen **aufgelistet**? Haben Sie um Vorschläge ersucht, wer zum Thema noch konsultiert werden könnte?

²

Zur Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes wird ein Leitfaden erarbeitet.

- Haben Sie, falls sich Ihr Thema dazu eignet, den Beteiligten **konkrete Fragen** zu Ihrem Entwurf oder Thema gestellt, die Sie jedenfalls beantwortet haben möchten? Haben Sie die Fragen auf die relevanten Punkte beschränkt? Haben Sie die Fragen so formuliert, dass sie leicht auswertbar sind? Haben Sie mindestens eine ganz offene Frage gestellt?
- Haben Sie erläutert, wie der Prozess nach der Stellungnahmerunde **weiter geht** und **wo** Sie die eingelangten Stellungnahmen und den **Bericht** über den Konsultationsprozess öffentlich **zugänglich** machen werden?
- Haben Sie **Hintergrundinformationen** zu Ihrem Thema zur Verfügung gestellt?
- Haben Sie klare **Fristen** für die Abgabe von Stellungnahmen gesetzt? Haben Sie 6 bis 12 Wochen Zeit gegeben? Haben Sie die Stellungsfrist im Falle, dass sie in die Hauptferien fällt, um 2 Wochen verlängert? Wenn Sie die Stellungsfrist verkürzen müssen, haben Sie dies nachvollziehbar begründet? Haben Sie Stellungsfristen vermieden, die kürzer als 4 Wochen sind?
- Haben Sie die **Angaben** definiert, die die Konsultierten jedenfalls anführen sollen (z. B. Name, Organisation, etc.)? Haben Sie darauf hingewiesen, dass die Stellungnahmen klar begründet und gegebenenfalls konkrete Alternativen vorgeschlagen werden sollen?
- Haben Sie definiert, ob die Stellungnahmen **per Post, per Email, per Fax** oder auch **mündlich** abgegeben werden können?
- Haben Sie zumindest eine **Auskunftsstelle** genannt, die sich mit dem Entwurf oder Thema fachlich auskennt?
- Haben Sie die Person oder Stelle genannt, bei der die **Stellungnahmen abgegeben** werden sollen?

Einladung zur Abgabe von Stellungnahmen

- Haben Sie alle Zielgruppen gleichrangig zur Abgabe von Stellungnahmen **eingeladen**?
- Haben Sie dazu die interessierte **organisierte Öffentlichkeit aktiv** von sich aus kontaktiert?

Betreuung während der Stellungnahmerunde

- Ist die angegebene Auskunftsstelle während der Stellungsfrist leicht **erreichbar**?
- Ist die Auskunftsperson ausreichend zum Thema **informiert**?

Eingangsbestätigung für jede Stellungnahme

- Haben Sie innerhalb **einer Woche** den Empfang jeder Stellungnahme bestätigt³?

Veröffentlichung der eingelangten Stellungnahmen

- Haben Sie die eingelangten Stellungnahmen sofort nach der Stellungsfrist **zugänglich gemacht**, sofern sie nicht vertraulich zu behandeln sind?

Sichten, Berücksichtigen und Beantworten der Stellungnahmen⁴

- Haben Sie alle Stellungnahmen nachweislich und vollständig **gesichtet**?

³ Ob dieser Standard erreicht werden kann, hängt von der Anzahl der eingelangten Stellungnahmen ab und auch davon, ob sie per Email, Post, Fax oder mündlich abgegeben werden.

⁴ Wie tiefgehend Sie die eingelangten Stellungnahmen bearbeiten, hängt von der Art des Beteiligungsprozesses, der Art und Anzahl der Stellungnahmen und von Ihren Ressourcen ab.

- Haben Sie die zentralen Aussagen der Stellungnahmen so weit wie möglich **berücksichtigt**? Sollte dies nicht in allen Fällen möglich sein, haben Sie **verständlich begründet** oder mit den Beteiligten **diskutiert**, warum Sie welche Stellungnahmen übernehmen und andere nicht?
- Haben Sie die eingelangten Stellungnahmen **beantwortet**⁵?

Bericht über den Konsultationsprozess

- Haben Sie einen **Bericht** zur Dokumentation des Konsultationsprozesses erstellt? Haben Sie die eingelangten Stellungnahmen zusammengefasst und angeführt, wo die Stellungnahmen im Originaltext eingesehen werden können? Haben Sie zumindest im Überblick erläutert und nachvollziehbar begründet, welche Stellungnahmen Sie übernommen haben und welche nicht? Haben Sie dokumentiert, wie der Konsultationsprozess Ihren Entwurf beeinflusst hat?
- Haben Sie den Bericht über den Konsultationsprozess spätestens drei Monate nach Beendigung des Konsultationsprozesses **veröffentlicht**?
- Haben Sie den Bericht über den Konsultationsprozess an die EntscheidungsträgerInnen **übermittelt**?

Information über die endgültige Entscheidung

- Haben Sie die Beteiligten über die **endgültige Entscheidung** zu Ihrer Politik, Ihrem Rechtsakt, Ihrem Plan oder Ihrem Programm **informiert**?

2.2.3 Standards bei kooperativer Öffentlichkeitsbeteiligung (Mitbestimmung)

Kooperative Öffentlichkeitsbeteiligungsprozesse können sehr unterschiedlich gestaltet sein. Gebräuchliche Methoden sind beispielsweise Konsensus-Konferenzen, Runde Tische oder Planungszellen (siehe auch www.partizipation.at/methoden.html). Jede Methode sieht bestimmte Vorgangsweisen und Strukturen bei der Beteiligung vor. Daher sind auch die Qualitätsstandards sehr individuell. Einige Standards gelten jedoch für alle Arten der kooperativen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Haben Sie die gewählte **Methode**, also die Vorgangsweise und die Struktur bei der Öffentlichkeitsbeteiligung, an Ihre spezielle Aufgabenstellung **angepasst**?
- Haben Sie bei intensiveren Beteiligungsprozessen abgeschätzt, wie viel **Zeitaufwand** die Beteiligung erfordert? Haben Sie den Beteiligten den voraussichtlichen Zeitaufwand bei der Einladung zum Prozess mitgeteilt?
- Haben Sie unentgeltlich geleistete Arbeitsstunden entsprechend **gewürdigt**?
- Haben Sie in der Arbeitsgruppe den **Modus** für die **Entscheidungsfindung** vereinbart (z.B. Mehrheitsentscheidungen, konsensuale Entscheidungen etc.)? Ist vorgesehen, dass abweichende Meinungen schriftlich dokumentiert und begründet werden?
- Haben Sie mit den Arbeitsgruppenmitgliedern **Spielregeln** vereinbart, beispielsweise über den Umgang miteinander, die Vertraulichkeit und die Vertretung der Arbeitsgruppe nach außen, die Ergebnissicherung während des Prozesses, den Endbericht und die Übermittlung des Ergebnisses an die EntscheidungsträgerInnen?

2.3 Standards zu Monitoring und Evaluierung des Beteiligungsprozesses

⁵ Wenn Sie nur wenige Stellungnahmen bekommen haben, können Sie diese persönlich beantworten. Wenn Sie hingegen zahlreiche Stellungnahmen bekommen haben, können sie diese auch nach Themen geordnet und gesammelt beantworten, auch in Form des Berichts über den Konsultationsprozess.

- Haben Sie dokumentiert, wie die Öffentlichkeitsbeteiligung die **endgültige Entscheidung** zur Politik, zum Rechtsakt, zum Plan oder zum Programm **beeinflusst** hat und eine Begründung angegeben, falls Ergebnisse des Beteiligungsprozesses nicht berücksichtigt wurden (**Monitoring zum Beschluss**)?
- Haben Sie dokumentiert, welche Maßnahmen der Politik, des Rechtsaktes, des Plans oder des Programms bereits umgesetzt wurden und welche noch ausständig sind (**Monitoring zur Umsetzung**)?
- Haben Sie Ihre **Erfahrungen** mit Ihrem Öffentlichkeitsbeteiligungsprozess **dokumentiert**, so dass Sie diese bei künftigen Verfahren berücksichtigen oder weitergeben können (bei großen Prozessen evtl. auch Evaluierung durch eine unabhängige Stelle)?

3 Begriffsbestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung

3.1 Was ist Öffentlichkeitsbeteiligung?

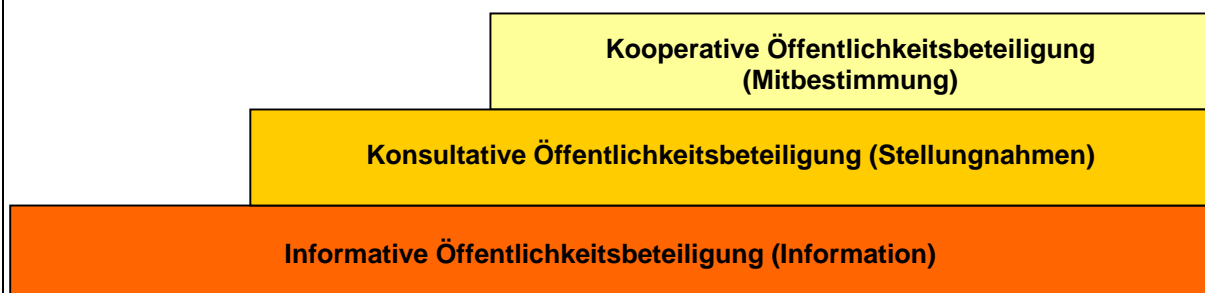
Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutet die Möglichkeit aller betroffenen oder interessierten Personen, ihre Interessen oder Anliegen bei der Entwicklung von Plänen, Programmen, Politiken oder Rechtsakten zu vertreten bzw. vorzubringen.

3.2 Wer ist die Öffentlichkeit?

Unter **Öffentlichkeit** versteht man einen offenen und unbegrenzten Personenkreis, alle Mitglieder und Organisationsformen einer Gesellschaft.

Vom Begriff der **Öffentlichkeit** sind sowohl Einzelpersonen als auch Personengruppen umfasst. Personengruppen können sich anlassbezogen bilden (Bürgerinitiativen bilden sich z. B. meist in Verbindung mit einem konkreten Projekt und haben nur eine sehr lose innere organisatorische Struktur) oder mit einer bestimmten langfristigen Zielsetzung und klarer organisatorischen Struktur errichtet werden (= **organisierte Öffentlichkeit**). Beispiele für die organisierte Öffentlichkeit sind Interessenvertretungen wie etwa Kammern, die Bundes-Jugendvertretung oder der Seniorenrat, deren Aufgabenbereich jeweils durch Gesetz definiert ist. Organisationen der Zivilgesellschaft sind ebenfalls Teil der organisierten Öffentlichkeit, sie bilden sich jedoch auf freiwilliger Basis, sind ebenfalls auf Dauer ausgerichtet und projektunabhängig, wie z.B. Menschenrechts- oder Umweltorganisationen ("NGOs"), Religionsgemeinschaften, die Industriellenvereinigung oder der Gewerkschaftsbund. Im Gegensatz zur organisierten Öffentlichkeit sind mit dem Begriff der **breiten Öffentlichkeit** jene Personen gemeint, die nicht in mehr oder weniger stark organisierten Gruppen zusammengefasst sind, sondern für ihre Einzelinteressen eintreten.

3.3 Intensitätsstufen der Öffentlichkeitsbeteiligung



3.3.1 Informative Öffentlichkeitsbeteiligung (Information):

Die Beteiligten erhalten Informationen über die Planung oder Entscheidung. Sie haben jedoch keinen Einfluss darauf. Die Kommunikation verläuft nur in eine Richtung, nämlich von den Planungs- oder EntscheidungsträgerInnen zur Öffentlichkeit.

3.3.2 Konsultative Öffentlichkeitsbeteiligung (Stellungnahmen):

Die Beteiligten können zu einer gestellten Frage oder einem vorgelegten Entwurf Stellung nehmen. Sie können damit die Entscheidung beeinflussen, wobei der Grad der Einflussnahme sehr

unterschiedlich sein kann. Die Kommunikation verläuft wechselseitig, von den Planungs- oder EntscheidungsträgerInnen zur Öffentlichkeit und wieder zurück.

3.3.3 Kooperative Öffentlichkeitsbeteiligung (Mitbestimmung):

Die Beteiligten können bei der Entscheidung mitbestimmen, zum Beispiel an runden Tischen oder bei Stakeholderprozessen. Der Grad der Einflussnahme ist groß und kann bis zur gemeinsamen Entscheidungsfindung mit den politischen EntscheidungsträgerInnen reichen. Die Kommunikation zwischen Planungs- oder EntscheidungsträgerInnen und Öffentlichkeit ist intensiv.

3.4 Einsatzebenen für Öffentlichkeitsbeteiligung



3.4.1 Ebene der Politiken

Die Ebene der Politiken ist die abstrakteste Ebene der Planungs- und Entscheidungshierarchie.

Der Begriff „**Politiken**“ ist als Übersetzung des englischen Terminus „policies“ zu verstehen, wie er in einschlägigen internationalen Dokumenten verwendet wird: Er umfasst Strategien, Leitbilder und strategische Konzepte, wie beispielsweise die Österreichische Klimastrategie, den nationalen Aktionsplan für Beschäftigung, die Wirtschaftspolitischen Leitlinien für Österreich oder auch österreichische Strategien zur nationalen Positionierung auf EU- oder internationaler Ebene. Politiken entstehen z. T. auf Grund von Empfehlungen von EU-Ebene an die Mitgliedstaaten, zu bestimmten Themen nationale Aktionspläne zu erstellen.

Der Entstehungsprozess von Politiken ist nicht formal geregelt und daher sehr unterschiedlich. Die Annahme von Politiken kann durch den/die zuständige/n MinisterIn oder den Ministerrat erfolgen. Das Parlament ist in der Regel nicht einbezogen. Die Grenzziehung zwischen Politiken einerseits und Plänen und Programmen andererseits ist aber schwierig und nicht immer eindeutig vorzunehmen. Da Politiken meist abstrakter formuliert sind als Pläne und Programme, beteiligt sich in der Regel die organisierte Öffentlichkeit.

3.4.2 Ebene der Pläne und Programme

Die Ebene der Pläne und Programme ist die mittlere Ebene der Planungs- und Entscheidungshierarchie. Es geht um strategische Planungen, die in der Regel ein ganzes Maßnahmenbündel, also verschiedene Einzelmaßnahmen, umfassen. In Plänen und Programmen können einerseits Baumaßnahmen, aber auch organisatorische Maßnahmen vorgesehen sein. Ein Verkehrsprogramm kann beispielsweise sowohl Maßnahmen zum Ausbau des Schienen- und Straßennetzes enthalten, als auch Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung oder zur Verlagerung auf öffentliche Verkehrsmittel. Forschungsförderungsprogramme etwa beeinflussen die wissenschaftliche Behandlung spezifischer Themen und die Wissenschaftsentwicklung generell. Strategische Planungen sind weniger konkret als Projekte. Die Betroffenen können nicht immer exakt ermittelt werden. Je abstrakter die Plan- oder

Programminhalte sind, desto eher bewähren sich Beteiligungsformen für die organisierte Öffentlichkeit, also die betroffenen Interessengruppen. Bei manchen strategischen Planungen beteiligt sich sowohl die breite als auch die organisierte Öffentlichkeit. Manche Pläne und Programme sind verpflichtend zu erstellen, beispielsweise Abfallwirtschaftspläne oder Flächenwidmungspläne. Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Plänen und Programmen hat unterschiedliche rechtliche Vorgaben. Am Ende des Prozesses kann eine Genehmigung in Verordnungsform stehen.

3.4.3 Projektebene

Die Projektebene ist die konkreteste Ebene der Planungs- und Entscheidungshierarchie. Die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung werden jedoch nicht für die Projektebene, sondern für Pläne und Programme sowie für Politiken und Rechtsakte entwickelt. Auf der Ebene der Projekte gibt es einerseits andere AdressatInnen (private ProjektwerberInnen bzw. die Genehmigungsbehörden), andererseits sind Genehmigungsverfahren bereits stark rechtlich reglementiert. Es geht um konkrete Einzelvorhaben. Meist sind dies Baumaßnahmen wie beispielsweise ein Autobahnausbau, ein Kraftwerk, ein Industriebetrieb oder Projekte zur Gestaltung des öffentlichen Raums. Die Vorhaben sind in der Regel bereits sehr konkret ausgearbeitet. Bauweise und Standort sind bekannt. Bei diesem hohen Detaillierungsgrad ist der Kreis der Betroffenen meist gut definierbar. Auch die Öffentlichkeitsbeteiligung auf Projektebene hat unterschiedliche rechtliche Vorgaben. Zumeist werden all jene Einzelpersonen und Gruppen beteiligt, die vom Projekt betroffen sein können oder daran interessiert sind. Am Ende des Prozesses kann eine Genehmigung in Bescheidform stehen.

3.4.4 Ebene der generellen Rechtsakte

Gesetze und Verordnungen sind generelle Rechtsakte. Die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung werden in erster Linie für Pläne, Programme und Politiken entwickelt. Sowohl Pläne und Programme sowie unter Umständen auch Politiken können in der Form genereller Rechtsakte (vor allem Verordnungen) erlassen werden. Planungsprozesse im Zusammenhang mit raum-, verkehrs- und umweltbezogenen Plänen sind zudem häufig durch formale Vorgaben in Gesetzen und Verordnungen näher bestimmt. Auch Gesetze und Verordnungen, die die Erstellung von Plänen, Programmen und Politiken determinieren, können bei Ihrer Erlassung einer Öffentlichkeitsbeteiligung unterzogen werden.

Darüber hinaus gibt es schließlich auch nachhaltigkeitsrelevante generelle Rechtsakte (Gesetze, Verordnungen), die nicht oder nicht ausschließlich in Pläne, Programme und Politiken münden (z. B. das Immissionsschutzgesetz-Luft soweit es nicht Maßnahmenpläne betrifft oder Vergabegesetze). Auch auf die Erstellung von Entwürfen für solche Rechtsakte können die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung Anwendung finden.

4 Öffentlichkeitsbeteiligung wozu?

Qualitätsvolle Öffentlichkeitsbeteiligung benötigt vorderhand Engagement, Zeit, Ressourcen und Energie – doch sie erzeugt auch vielfältigen Nutzen und im Ergebnis rechnet sich der Einsatz:

- Öffentlichkeitsbeteiligung **bindet** die Betroffenen in die Suche nach Ergebnissen **ein**.
- Öffentlichkeitsbeteiligung hilft ein **Vertrauensverhältnis** zwischen Politik, Verwaltung sowie Betroffenen und Beteiligten aufzubauen und zu erhalten.
- Öffentlichkeitsbeteiligung weckt das **Interesse an politischer Teilhabe** und fördert eine **lebendige Demokratie**.
- Öffentlichkeitsbeteiligung fördert den **gegenseitigen Respekt** zwischen der Verwaltung und den Beteiligten sowie auch unter den Beteiligten.
- Beteiligungsprozesse sind gemeinsame **Lernprozesse** und stärken so die **Bewusstseinsbildung**.
- Öffentlichkeitsbeteiligung fördert das **Verständnis** für unterschiedliche Standpunkte und für das zu lösende Problem. Der **Informationsfluss** wird **verbessert**. Die Verwaltung agiert **bürgerInnennahe, lösungsorientiert** und **bedarfsgerecht**.
- Die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Verwaltung und betroffenen Interessengruppen führt zu einer **Entlastung von Erwartungsdruck und Lobbying** einzelner Interessengruppen.
- Öffentlichkeitsbeteiligung bringt **innovative Lösungen**, da alle Beteiligten ihr Wissen, ihre Erfahrungen und ihre Kreativität einbringen.
- Öffentlichkeitsbeteiligung erleichtert die **Entwicklung** einer dauerhaft akzeptierten **Strategie**. Sie fördert **langfristige** Lösungen.
- Öffentlichkeitsbeteiligung gestaltet die Prozesse der **Entscheidungsfindung transparent und nachvollziehbar**.
- In Prozessen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die **Verantwortungsbereiche** der beteiligten Gruppen klar dargestellt und wahrgenommen.
- Öffentlichkeitsbeteiligung erlaubt die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die **Entscheidungsfindung**. Die Ergebnisse können so breiter **akzeptiert** und **mitgetragen** werden. Durch die intensive Zusammenarbeit können sich die Beteiligten besser mit dem Ergebnis **identifizieren**.
- Der intensive Austausch zwischen allen Beteiligten eröffnet die Integration verschiedener Blickwinkel, was die Absicherung der Ergebnisse verbessert. Öffentlichkeitsbeteiligung trägt so auch zur **Qualitätssicherung** und erleichterter Umsetzung bei. Das bedeutet, dass Öffentlichkeitsbeteiligung zeit- und kostensparende Wirkungen haben kann.

5 Stellungnahmen im Originaltext

Übersicht über die eingelangten Stellungnahmen

Nr.	Stelle, die die Stellungnahme eingebracht hat	Datum	Kontakt
1	Parlamentsdirektion – Information und Öffentlichkeit	1.3.07	christoph.konrath@parlinkom.gv.at
2	BMVIT – Abteilung Präs.2 – Kommunikation	13.3.07	Karin.Kromer@bmvit.gv.at
3	Joanneum RESEARCH Institut für Nachhaltige Techniken und Systeme	13.3.07	Gudrun.Lettmayer@joanneum.at
4	Joanneum RESEARCH Institut für Nachhaltige Techniken und Systeme	14.3.07	Barbara.Hammerl@joanneum.at
5	BMJ – Vollzugsdirektion	26.3.07	Vd.leitung@justiz.gv.at; Alfred Steinacher
6	Rotes Kreuz – Generalsekretariat	2.4.07	office@roteskreuz.at; Andrea Kotorman
7	Amt der Tiroler Landesregierung – Verwaltungsentwicklung	4.4.07	verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at; Mathias Winkler
8	BM.I – Sektion III – Recht	4.4.07	Ute.Gutdeutsch@bmi.gv.at
9	BKA – Sektion Verfassungsdienst	5.4.07	Georg.Lienbacher@bka.gv.at
10	BMSK – Sektion IV Pflegevorsorge, Behinderten-, Versorgungs- und Sozialhilfeangelegenheiten (Abt. 9: Koordinierung der Legistik)	5.4.07	Adalbert.Batmunkh@bmsk.gv.at
11	BMWA – Sektion IV (Energie und Bergbau)	5.4.07	post@iv6.bmwa.gv.at; Helga Prisching
12	BM.I – Sektion I – Ressourcen	10.4.07	Herbert.Stammer@bmi.gv.at
13	Landentwicklung Steiermark	10.4.07	Office@landentwicklung.com; Christian Gummerer
14	Amt der Salzburger Landesregierung – Landesamtsdirektion	10.4.07	Buero-lad@salzburg.gv.at
15	Industriellenvereinigung – Gesellschaftspolitik	10.4.07	c.friesl@iv-net.at
16	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – IV/5 Wildbach- und Lawinenverbauung	10.4.07	Maria.Patek@lebensministerium.at
17	BMSK – Sektion I Supportfunktionen, IT	11.4.07	Renate.Eggenberger@bmsk.gv.at
18	BMEIA (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten)	11.4.07	Ulrike.FALMBIGL@bmeia.gv.at
19	Amt der Stmk Landesregierung – Fachabteilung 1F – Verfassungsdienst und zentrale Rechtsdienste	12.4.07	Fa1f@stmk.gv.at
20	Verein Lokale Agenda 21 in Wien	12.4.07	binder-zehetner@la21wien.at
21	BMWA – C1/1 Allgemeine Wirtschaftspolitik	13.4.07	Christian.Hederer@bmwa.gv.at
22	Magistratsdirektion Wien - Geschäftsbereich Recht Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten	13.4.07	fas@mdv.magwien.gv.at
23	The World of NGOs	13.4.07	Christiana.Weidel@blackbox.net
24	Arbeiterkammer	13.4.07	Cornelia.MITTENDORFER@akwien.at
25	Ökobüro	13.4.07	thomas.alge@oekobuero.at
26	AGEZ – Arbeitsgemeinschaft Entwicklungszusammenarbeit	17.4.07	elfriede.schachner@agez.at
27	BMGFJ – I/B/6 (Gesundheitsberufe, allgem. Rechtsangelegenheiten)	17.4.07	alexandra.lust@bmgfj.gv.at
28	Bundesministerium für Landesverteidigung	17.4.07	gstb.ch@bmlv.gv.at
29	Sonja Sciri – Mitglied der Strategiegruppe Partizipation	17.4.07, mündlich	sci@m22.magwien.gv.at
30	BM Finanzen	17.4.07	simone.kalbitzer@bmf.gv.at
31	BMVIT – Sektion II Straße und Luft	17.4.07	peter.franzmayr@bmvit.gv.at
32	BMLV	18.4.07	andreas.schlegel@bmlv.gv.at
33	Umweltbundesamt	20.4.07	josef.hackl@umweltbundesamt.at
34	BKA – Koordinationssektion	20.4.07	Christoph.Mueller@bka.gv.at
35	ADA – Austrian Development Agency	23.4.07	Johanna.Mang@ada.gv.at

36	Bundesministerium für Justiz	25.4.07	Herta.Zemlicka@bmj.gv.at
37	BMWA III/5 Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion	17.4.07	eva-elisabeth.szymanski@bmwa.gv.at
38	BMWA Pers/6 – Allg. Rechtsangelegenheiten und Legistik	27.4.07	Martin.Janda@bmwa.gv.at
39	BmeiA (f. europäische und internat. Angelegenheiten)	30.4.07	Helmut.Palkovits@bmeia.gv.at
40	BMGFJ, S III – Gesundheitswesen	11.4.07	peter.waschiczek@bmgfj.gv.at
41	Arbeitsgruppe "E-Participation / E-Democracy"	11.6.07	peter.parycek@bka.gv.at

Zusammenfassung:

Bund und nachgelagerte Einrichtungen:	24	Stellungnahmen
Länder:	6	Stellungnahmen
Interessengruppen:	6	Stellungnahmen
Wissenschaft inkl. Parlament:	3	Stellungnahmen
Parlament:	1	Stellungnahme
Arbeitsgruppen:	1	Stellungnahme

1 Parlamentsdirektion – Information und Öffentlichkeit

Liebe Rita,

Uns sind noch ein paar - aus unserer Sicht wesentliche Punkte aufgefallen.

- Wir finden, es sollte eine Einleitung geben - im attachten Dokument ist ein diesbezüglicher Vorschlag enthalten.

- Wir schlagen eine andere Reihenfolge der Kapitel vor:

1. ÖB wozu?
2. Grundsätze
3. Begriffe
4. Standards

Diese Reihenfolge erscheint uns logischer, zudem hat es den Vorteil, dass die Listen am Ende des Dokuments sind und dann auch leicht herausgenommen werden könnten.

- Bei der Aufstellung zum Nutzen auf Seite 5 haben wir Nummer 1 und 2 vertauscht - ergibt dann eine logische Kette.

- Grundsätze zur ÖB (S. 6)

Ganz wesentlich ist uns (auch erst jetzt) aufgefallen, dass ein ganz wichtiger Punkt fehlt - und zwar jener zur Organisation der ÖB.

Unserer Ansicht nach brauchen wir diesen Punkt, denn damit ist geklärt, wie das real umgesetzt werden soll, wer die Fragelisten anwendet und wer AnsprechpartnerIn und verantwortlich ist.....

Beim Punkt: Gemeinsame Verantwortung: Das Begriffpaar Hol- und Bringschuld ist zwar von uns, aber irgendwie passt es doch nicht so ganz. Ein Alternativ-Vorschlag ist eingefügt.

Die anderen Punkte betreffen mögliche sprachliche Verfeinerungen.

- Standards (S. 10)

Den letzten Absatz der Einleitung haben wir an den Beginn in die grundsätzliche Einleitung gestellt. Im vorletzten (jetzt letzten) Absatz haben wir das Wort Checklisten durch Fragelisten ersetzt. Wenn man das macht, ergeben die nachfolgenden Sätze gleich sehr viel mehr Substanz. Außerdem sind wir dafür, dass die Fragen nicht nur schlicht bejaht sondern auch inhaltlich beantwortet werden müssen - "ja" man kann schnell mal sagen und schreiben.

Durch den Punkt Organisation bei den Grundsätzen ist dann hier auch klar, wer was wie macht (so hoffen wir zumindest)

Wir freuen uns auf die Diskussion!

Liebe Grüße,

Christoph Konrath
Barbara Blümel

Wie werden Entscheidungen getroffen?

Das ist eine zentrale Frage – nicht nur für jeden persönlich, sondern auch für Organisationen und nicht zuletzt auch staatlichen Institutionen. Die Herausforderungen und Probleme werden komplexer und vielschichtiger – sie spiegeln damit auch unser heutiges Zusammenleben wieder.

Der Lösungsansatz muss sein, Komplexität und Vielschichtigkeit als Chance für Neues zu begreifen und nicht als Bedrohung. Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein Schritt in diese Richtung. Die Grundsätze zur Öffentlichkeitsbeteiligung sollen helfen, die Organisation des Prozesses zur Entscheidungsfindung im öffentlichen Bereich für alle transparent und nachvollziehbar zu machen.

Wir stehen am Beginn dieses Prozesses. Mit zunehmender Erfahrung werden die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne einer lernenden Verwaltung weiterentwickelt. Das bedeutet, dass die Verwaltung als lernende Organisation immer wieder ihre Entwicklungen und Anwendungen reflektiert, Wissen und Erfahrungen austauscht und gegebenenfalls ihre Abläufe nachjustiert.

Neben besseren Entscheidungen wird damit auch das Vertrauen in die Lösungskompetenz gestärkt – sowohl in die eigene als auch in die der beteiligten Institutionen und Organisationen. Öffentlichkeitsbeteiligung ist so im besten Sinne „empowerment“ wie es in internationalen Dokumenten heißt, also die Möglichkeit, eine starke Stimme im Prozess zu sein.

Qualitätsvolle Öffentlichkeitsbeteiligung bringt vielfachen Nutzen

- Sie fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch.
- Sie fördert das Verständnis für andere Meinungen und den Interessenausgleich.
- Sie erhöht die Qualität der Entscheidungen.
- Sie erhöht die Akzeptanz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen.
- Sie stärkt das Vertrauen in die Politik und bietet dadurch politischen EntscheidungsträgerInnen eine breitere Entscheidungsgrundlage.
- Sie schafft einen breiten Zugang zur politischen Meinungsbildung.

Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung

Organisation

Muss noch formuliert werden!

Es geht um die Organisation des Beteiligungsprozesses – wahrscheinlich am besten über die Projektstruktur. Damit ist klar, wer Verantwortung trägt und z.B. auch wer die Fragelisten beantworten soll/muss.

Gegenseitiger Respekt

Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein Prozess der umfassenden Einbeziehung, bei dem sich alle Beteiligten ihrer unterschiedlichen Rollen bewusst sind. Der Umgang miteinander ist respektvoll.

Gemeinsame Verantwortung

Öffentlichkeitsbeteiligung ist zugleich Bring- und Holschuld aller Beteiligten.

Alternative:

Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutet für alle Beteiligten, Verantwortung für die gemeinsame Arbeit und ihr Ergebnis zu übernehmen.

Einbeziehung

Die Bundesverwaltung bezieht die Öffentlichkeit möglichst weitgehend in die Entwicklung ihrer Politiken, Pläne, Programme oder Rechtsakte ein.

Gestaltungsspielraum

Öffentlichkeitsbeteiligung erfordert Gestaltungsspielraum. Dieser wird allen Beteiligten am Beginn des Prozesses deutlich dargelegt.

Fairness

Die Anliegen der Beteiligten werden ernst genommen. Die Beteiligten begegnen einander partnerschaftlich. Argument und Gegenargument werden im Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung fair behandelt.

Ausgewogenheit und Chancengleichheit

In Öffentlichkeitsbeteiligungsprozessen werden Chancengleichheit der beteiligten Gruppen und gleichwertige Einflussmöglichkeiten angestrebt. Alle Zielgruppen werden in ausgewogener Weise angesprochen. Der Beteiligungsprozess muss barrierefrei organisiert sein.

Verständlichkeit der Sprache

Im Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung werden Inhalte und Rahmenbedingungen klar und verständlich kommuniziert und zugänglich gemacht.

Fristen

Öffentlichkeitsbeteiligung findet frühzeitig statt. Vor der Entscheidung besteht ausreichend Zeit für Information, Konsultation oder Kooperation.

Transparenz und Nachvollziehbarkeit

Der Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung ist transparent und damit sind auch Ergebnisse nachvollziehbar.

Berücksichtigung

Die EntscheidungsträgerInnen setzen sich mit den Ergebnissen des Öffentlichkeitsbeteiligungsprozesses auseinander. Sie berücksichtigen diese bei der Entscheidungsfindung.

Rechtlicher Rahmen

Öffentlichkeitsbeteiligung findet im Rahmen der Verfassung und anderer bestehender rechtlicher Vorgaben statt.

Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung

Öffentlichkeitsbeteiligung braucht Standards - Leistungsstandards, an denen sich die MitarbeiterInnen der Bundesverwaltung orientieren können, damit sie BürgerInnen und Interessengruppen in die Entscheidungsfindung bestmöglich einbeziehen. Standards unterstützen so die Arbeit der Verwaltung, zugleich sind sie ein Maßstab, an dem BürgerInnen und Interessengruppen die Qualität des Verwaltungshandelns in Bezug auf Öffentlichkeitsbeteiligung messen können.

Die **Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung** sind Leistungsstandards für die Bundesverwaltung und Qualitätsstandards für die Beteiligten. Sie sind als Service und Unterstützung für die VerwaltungsmitarbeiterInnen bei Öffentlichkeitsbeteiligungsprozessen gedacht und sollen praktische Hilfestellung bieten. Während die gesetzlichen Bestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung auf jeden Fall anzuwenden sind, sollen VerwaltungsmitarbeiterInnen ergänzend auch die Anwendung dieser Standards anstreben, wenn sie bei der Entwicklung der Politiken, Pläne, Programme oder Rechtsakte die Öffentlichkeit beteiligen.

Verschiedene Gesetze erfordern die Beteiligung der Öffentlichkeit. Insbesondere beteiligt die Verwaltung die Öffentlichkeit dann, wenn

- breite Personenkreise betroffen oder interessiert sind,
- das Thema möglicherweise kontroversiell ist,
- für die Umsetzung der Politiken, Rechtsakte, Pläne und Programme die Zusammenarbeit mit Betroffenen und Interessierten wichtig ist oder
- breiteres Verständnis und Akzeptanz angestrebt werden.

Die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung sind in drei Abschnitte gegliedert:

1. Standards zur Vorbereitung des Beteiligungsprozesses,
2. Standards zur Durchführung des Beteiligungsprozesses,
3. Standards zu Monitoring und Evaluierung des Beteiligungsprozesses.

Die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung sind als Fragelisten aufgebaut. Die gestellten Fragen sollen für jeden Beteiligungsprozess beantwortet werden. Wenn alle Fragen inhaltlich beantwortet und danach bejaht werden können, sind die Qualitätsstandards erreicht. Dann kann von qualitätsvoller Öffentlichkeitsbeteiligung gesprochen werden. In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass einzelne Fragen nicht relevant sind.

2 BMVIT – Abteilung Präs.2 – Kommunikation

Sehr geehrte Frau Trattnigg!

Mein Sektionschef Mag. Christian Weissenburger übermittelte mir Ihre Entwurffassung der "Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung", mit der Bitte um Stellungnahme.

Ich habe es mir genau durchgelesen und möchte nur zwei Bemerkungen hinzufügen:

ad 2.1. Die Ergebnisse eines Beteiligungsprozesses müssen bei der Entscheidung unbedingt berücksichtigt werden, da das Einbinden der Öffentlichkeit ansonsten eine reine Farce wäre und der Bürger sich nie mehr wieder an solchen Entscheidungsprozessen beteiligen würde.

ad 2.2. Für Kontakte mit der breiten Öffentlichkeit müssen auf jeden Fall zwei unterschiedliche Medien verwendet werden, wovon eines unabdingbar das Internet sein sollte, das dieses Medium bereits jetzt schon sehr genutzt wird - von allen Altersklassen, nicht nur von der jüngeren Generation - und immer mehr an Wichtigkeit gewinnt.

Ansonsten finde ich den Entwurf sehr gut und umfangreich, er beinhaltet alle wichtigen Bereiche und Themen.

Mit freundlichen Grüßen,
Karin Kromer

Karin Kromer
Leitung Abteilung Präs.2 – Kommunikation
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Radetzkystraße 2 1030 Wien
Tel. +43 (1) 711 62 – 657416
Fax. +43 (1) 711 62 – 657498
Mobil +43 (0) 664 848 27 04
E-Mail: karin.kromer@bmvit.gv.at
Web: www.bmvit.gv.at

3 Joanneum RESEARCH, Institut für Nachhaltige Techniken und Systeme, G. Lettmayer Qualitätsvolle Öffentlichkeitsbeteiligung bringt vielfachen Nutzen

- Sie fördert das Verständnis für andere Meinungen und den Interessenausgleich.
- Sie fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch.
- Sie erhöht die Qualität der Entscheidungen.
- Sie erhöht die Akzeptanz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen.
- Sie stärkt das Vertrauen in die Politik und bietet dadurch politischen EntscheidungsträgerInnen eine breitere Entscheidungsgrundlage.
- Sie schafft einen breiteren Zugang zur politischen Meinungsbildung.
- sie stärkt die Identifikation von BürgerInnen und Interessensgruppen mit Entscheidungen , aber auch mit dem betroffenen Lebensraum

Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung

Gegenseitiger Respekt

Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein Prozess der umfassenden Einbeziehung, bei dem sich alle Beteiligten ihrer unterschiedlichen Rollen bewusst sind. Der Umgang miteinander ist respektvoll.

Gemeinsame Verantwortung

Öffentlichkeitsbeteiligung ist zugleich Bring- und Holschuld aller Beteiligten.

Einbeziehung

Die Bundesverwaltung (Landesverwaltung,...)bezieht die Öffentlichkeit **soweit wie möglich** (beliebig interpretierbar!) in die Entwicklung ihrer Politiken, Pläne, Programme oder Rechtsakte ein.

Gestaltungsspielraum

Öffentlichkeitsbeteiligung erfordert Gestaltungsspielraum. Dieser wird allen Beteiligten klar vermittelt.

Fairness

Die Anliegen der Beteiligten werden ernst genommen. Die Beteiligten begegnen einander partnerschaftlich. Argument und Gegenargument werden im Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung fair behandelt.

Ausgewogenheit und Chancengleichheit

In Öffentlichkeitsbeteiligungsprozessen werden **Chancengleichheit der beteiligten Gruppen** aller beteiligter Gruppen, incl. zB der Administration? Das wird nicht möglich sein. Ev. präzisieren. und gleichwertige Einflussmöglichkeiten angestrebt. Alle Zielgruppen werden in ausgewogener Weise angesprochen. Die Öffentlichkeit kann an Beteiligungsprozessen barrierefrei teilnehmen.

Verständlichkeit der Sprache

Im Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung werden Inhalte und Rahmenbedingungen klar und verständlich kommuniziert und zugänglich gemacht.

Fristen

Öffentlichkeitsbeteiligung findet frühzeitig statt. Vor der Entscheidung besteht ausreichend Zeit für Information, Konsultation oder Kooperation.

Transparenz und Nachvollziehbarkeit

Der Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung und die Ergebnisse sind transparent und nachvollziehbar.

Berücksichtigung

Die EntscheidungsträgerInnen setzen sich mit den Ergebnissen des Öffentlichkeitsbeteiligungsprozesses auseinander. Sie berücksichtigen diese bei der Entscheidungsfindung.

Rechtlicher Rahmen

Öffentlichkeitsbeteiligung findet im Rahmen der Verfassung und anderer bestehender rechtlicher Vorgaben statt.

Öffentlichkeitsbeteiligung braucht Standards: Leistungsstandards für die Verwaltung an denen sich die MitarbeiterInnen der Bundesverwaltung orientieren können, damit sie BürgerInnen und Interessengruppen in die Entscheidungsfindung bestmöglich einbeziehen. Standards unterstützen so die Arbeit der Verwaltung, zugleich sind sie ein Maßstab, an dem BürgerInnen und Interessengruppen die Qualität des Verwaltungshandelns in Bezug auf Öffentlichkeitsbeteiligung messen können.

Standards zur Vorbereitung des Beteiligungsprozesses

- Ist klar, was mit der Öffentlichkeitsbeteiligung **erreicht** werden soll (**klares Ziel**)? WESSEN Ziele? Unterschiedliche Ziele untersch. Beteiligter sind höchstwahrscheinlich
- Sind die **Rahmenbedingungen** des Öffentlichkeitsbeteiligungsprozesses klar? WEM sind sie klar? Ist klar, welche bereits gefallenen Entscheidungen (**Fixpunkte**) im Beteiligungsprozess zu berücksichtigen sind und bei welchen **Themen/Phasen des Verfahrens** Gestaltungsspielraum besteht?
Sind die Frage- und Aufgabenstellung klar definiert (um welche Themen geht es, welche Themen werden nicht behandelt)?
- Ist klar, welche **Einflussmöglichkeiten** Sie der Öffentlichkeit bieten und wie bindend die Ergebnisse des Beteiligungsprozesses sind? Haben Sie deutlich darauf hingewiesen, wer die endgültige Entscheidung zum Thema trifft und welche Rolle dabei das Ergebnis des Beteiligungsprozesses spielt?
- Ist die **Zielgruppe** Ihres Beteiligungsprozesses klar definiert? Ist die komplette Bandbreite der Interessen ausgewogen eingebunden? Haben Sie entschieden, ob Sie die organisierte Öffentlichkeit, die breite Öffentlichkeit oder beide beteiligen (siehe Punkt 0, Seite 22 "3.2 Wer ist die Öffentlichkeit?")?
- Ist definiert, wie **intensiv** Sie die Öffentlichkeit beteiligen (Stufe 1: Information, Stufe 2: Konsultation, Stufe 3: Kooperation, siehe Punkt 0, Seite 22 "**3.3 Intensitätsstufen der Öffentlichkeitsbeteiligung**")?
- Haben Sie **geeignete** unklar! Ev. erwähnen: Methoden müssen für Durchführende und Betroffene geeignet und verständlich sein **Methoden** für Ihren Beteiligungsprozess ausgewählt (z. B. Internetbefragung, Stellungnahmeverfahren, Runder Tisch, Konsensuskonferenz etc., siehe auch www.partizipation.at/methoden.html)? Haben Sie dabei darauf geachtet, möglichst **alle** betroffenen und interessierten Menschen zu **erreichen**?
- Ist definiert, **wann** Sie die Öffentlichkeit beteiligen? Beteiligen Sie die Öffentlichkeit **so früh wie möglich**? Nur bei frühzeitiger Beteiligung sind effektive Einflussmöglichkeiten gegeben.
- Sind ein **Ablaufplan** und ein **Zeitplan** für den Öffentlichkeitsbeteiligungsprozess erstellt? Haben Sie in Ihrem Zeitplan auch Puffer für Unvorhergesehenes vorgesehen?
- Haben Sie für die Beteiligten ausgewogene **Informationsgrundlagen zum Thema** unklar! "Grundlagen zum Verfahrensablauf und Beteiligung oder zum Thema/Gegenstand des Verfahrens? zusammengestellt? Haben Sie die **wichtigsten** (aus wessen Sicht wichtigsten? Achtung auf Fairness Informationen in einer kurzen Zusammenfassung dargestellt?
- Haben Sie ein **Konzept** Wortwahl: Konzept ist eher ein internes Papier, das die Verwaltungsstellen für sich erarbeiten. An die Öffentlichkeit gehen sollte eine „Beschreibung/ Darstellung/

Kurzfassung“ zu Ihrem Beteiligungsprozess erstellt, das Informationen zu den oben genannten Punkten enthält und der Einladung zum Öffentlichkeitsbeteiligungsprozess beigelegt wird?

- Haben Sie die **Unterstützung** der **politisch Verantwortlichen** für Ihren Öffentlichkeitsbeteiligungsprozess gesichert? Haben Sie Ihr konkretes Konzept für die Öffentlichkeitsbeteiligung mit den politischen EntscheidungsträgerInnen **abgestimmt**?
- Haben Sie die politischen EntscheidungsträgerInnen um die Zusage ersucht, dass diese die **Ergebnisse** des Beteiligungsprozesses bei der Entscheidung **berücksichtigen** werden? Berücksichtigen bedeutet, dass die Ergebnisse wo möglich übernommen werden. Sollte das nicht überall möglich sein, so sind abweichende Entscheidungen verständlich zu begründen. Ich glaube nicht, dass diese Aktivität Sache der Verwaltung ist?

Standards zur Durchführung des Beteiligungsprozesses

Informative, konsultative und kooperative Öffentlichkeitsbeteiligung können in einem Beteiligungsprozess entweder einzeln oder in Kombination miteinander vorgesehen sein. Dem entsprechend sollen die folgenden Standards angewandt werden.

Standards bei informativer Öffentlichkeitsbeteiligung

- Haben Sie **ausgewogen** informiert? Haben Sie die unterschiedlichen Aspekte zum Thema vorgestellt?
- Haben Sie getroffene **Entscheidungen** verständlich **begründet**?
- Haben Sie die **Kommunikationsmittel** an Ihre Zielgruppe angepasst, auch hinsichtlich der Sprache? Haben Sie für Kontakte mit der breiten Öffentlichkeit zumindest zwei unterschiedliche Medien verwendet? Haben Sie Ihre Verteiler aktuell gehalten?
- Haben Sie die interessierte organisierte Öffentlichkeit **aktiv** von sich aus **informiert**?
- Haben Sie weitere **Informationsquellen** zum Thema angegeben, beispielsweise Studien, Internet-Links, Medienberichte, Veranstaltungen oder Fachleute zum Thema? Decken Sie damit das gesamte Meinungsspektrum ab? Das ist illusorisch
- Haben Sie dafür gesorgt, dass die Informationen **barrierefrei zugänglich** sind⁶?

Standards bei konsultativer Öffentlichkeitsbeteiligung über Stellungnahme-möglichkeit tautologische Formulierung!

Ankündigung des Konsultationsprozesses

- Haben Sie Ihren ausgewählten Zielgruppen den Konsultationsprozess zumindest **4 Wochen vorher** angekündigt?
- Haben Sie dazu die interessierte organisierte(nur diese?) Öffentlichkeit **aktiv** von sich aus **kontaktiert**?

Erstellung der Konsultationsunterlagen(unklar: für wen? interner oder externer Gebrauch?)

- Haben Sie den Konsultationsunterlagen eine **kurze, allgemeinverständliche Zusammenfassung wovon? des Themas oder des Beteiligungsprozesses?** vorangestellt, die der Öffentlichkeit die Entscheidung ermöglicht, ob sie am Beteiligungsprozess teilnimmt oder nicht?
- Haben Sie den **Gegenstand** und die **Ziele** des Konsultationsprozesses angeführt?

⁶

Zur Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes wird ein Leitfadens erarbeitet.

- Haben Sie den **Hintergrund** und den **Anlass** der Konsultation erläutert? Haben Sie erklärt, warum Handlungsbedarf zur Entwicklung der Politiken, Rechtsakte, Pläne und Programme besteht?
- Haben Sie die bereits gefallenen Entscheidungen (**Fixpunkte**) und die **Themen** der Konsultation nachvollziehbar dargestellt?
- Haben Sie erläutert, mit welchen **Auswirkungen** die Politiken, Rechtsakte, Pläne und Programme verbunden sein können und was passieren würde, wenn Sie auf diese verzichten? Was ist hier gemeint?
- Haben Sie die **konsultierten Personen**, Stellen und Organisationen **aufgelistet (für die interne Arbeit der Verwaltung oder für offen alle)?** Haben Sie um Vorschläge ersucht, wer zum Thema noch konsultiert werden könnte?
- Haben Sie, falls sich Ihr Thema dazu eignet, den Beteiligten **konkrete Fragen** zu Ihrem Entwurf oder Thema gestellt, die Sie jedenfalls beantwortet haben möchten? Haben Sie die Fragen auf die relevanten Punkte beschränkt? Haben Sie die Fragen so formuliert, dass sie leicht auswertbar sind? Haben Sie mindestens eine ganz offene Frage gestellt? Vielleicht sollte diese (beliebige?) Auswahl von Befragungsregeln noch ausführlicher gestaltet werden und nicht direkt in diese Checklist kommen, sondern in einen ANNEX.
- Haben Sie erläutert, wie der Prozess nach der Stellungnahmerunde **weiter geht** und **wo** Sie die eingelangten Stellungnahmen und den **Bericht** über den Konsultationsprozess öffentlich **zugänglich** machen werden?
- Haben Sie **Hintergrundinformationen** zu Ihrem Thema zur Verfügung gestellt?
- Haben Sie klare **Fristen** für die Abgabe von Stellungnahmen gesetzt? Haben Sie 6 bis 12 Wochen Zeit gegeben? Haben Sie die Stellungnahmefrist im Falle, dass sie in die Hauptferien fällt, um 2 Wochen verlängert? Wenn Sie die Stellungnahmefrist verkürzen müssen, haben Sie dies nachvollziehbar begründet? Haben Sie Stellungnahmefristen vermieden, die kürzer als 4 Wochen sind?
- Haben Sie die **Angaben** definiert, die die Konsultierten jedenfalls anführen sollen (z. B. Name, Organisation, etc.)? Haben Sie darauf hingewiesen, dass die Stellungnahmen klar begründet und gegebenenfalls konkrete Alternativen vorgeschlagen werden sollen?
- Haben Sie definiert, ob die Stellungnahmen **per Post, per Email, per Fax** oder auch **mündlich** abgegeben werden können?
- Haben Sie zumindest eine **Auskunftsstelle** genannt, die sich mit dem Entwurf oder Thema fachlich auskennt?
- Haben Sie die Person oder Stelle genannt, bei der die **Stellungnahmen abgegeben** werden sollen?

Tw. werden in diesem Abschnitt Standards der Vorbereitung wiederholt....

[...]

Sichten, Berücksichtigen und Beantworten der Stellungnahmen⁷

- Haben Sie alle Stellungnahmen nachweislich und vollständig **gesichtet**?
- Haben Sie die zentralen Aussagen der Stellungnahmen so weit wie möglich **berücksichtigt**? Sollte dies nicht in allen Fällen möglich sein, haben Sie **verständlich begründet** oder mit den Beteiligten **diskutiert**, warum Sie welche Stellungnahmen übernehmen und andere nicht?
- Haben Sie die eingelangten Stellungnahmen **beantwortet**⁸?

⁷

Wie tiefgehend (welche Stufen von TIEFE es hier gibt, sollte vorgestellt werden, sonst ist die Formulierung ein „Schlupfloch“) Sie die eingelangten Stellungnahmen bearbeiten, hängt von der Art des Beteiligungsprozesses, der Art und Anzahl der Stellungnahmen und von Ihren Ressourcen ab.

Standards bei kooperativer Öffentlichkeitsbeteiligung (Mitbestimmung)

Kooperative Öffentlichkeitsbeteiligungsprozesse können sehr unterschiedlich gestaltet sein. Gebräuchliche Methoden sind beispielsweise Konsensus-Konferenzen, Runde Tische oder Planungszellen (siehe auch www.partizipation.at/methoden.html). Jede Methode sieht bestimmte Vorgangsweisen und Strukturen bei der Beteiligung vor. Daher sind auch die Qualitätsstandards sehr individuell. Einige Standards gelten jedoch für alle Arten der kooperativen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Haben Sie die gewählte **Methode**, also die Vorgangsweise und die Struktur bei der Öffentlichkeitsbeteiligung, an Ihre spezielle Aufgabenstellung und an Zielgruppen, Budget, Zeitbudget etc. **angepasst**?
- Haben Sie bei intensiveren Beteiligungsprozessen abgeschätzt, wie viel **Zeitaufwand** die Beteiligung erfordert? Haben Sie den Beteiligten den voraussichtlichen Zeitaufwand bei der Einladung zum Prozess mitgeteilt?
- Haben Sie unentgeltlich geleistete Arbeitsstunden entsprechend **gewürdigt**? Unklar!
- Haben Sie in der Arbeitsgruppe den **Modus** für die **Entscheidungsfindung** vereinbart (z.B. Mehrheitsentscheidungen, konsensuale Entscheidungen etc.)? Ist vorgesehen, dass abweichende Meinungen schriftlich dokumentiert und begründet werden?
- Haben Sie mit den Arbeitsgruppenmitgliedern **Spielregeln** vereinbart, beispielsweise über den Umgang miteinander, die Vertraulichkeit und die Vertretung der Arbeitsgruppe nach außen, die Ergebnissicherung während des Prozesses, den Endbericht und die Übermittlung des Ergebnisses an die EntscheidungsträgerInnen?
- Klärung der Frage der Remunerierung der TeilnehmerInnen !

Auch in diesem Kapitel Wiederholungen von Standards der Vorbereitung!

4 Joanneum RESEARCH, Institut für Nachhaltige Techniken und Systeme, B. Hammerl

Vorziehen von Kapitel 3 sodass die verwendeten Begriffe vorab geklärt sind.
Hinweise auf Arbeitsblätter der Strategiegruppe Partizipation.

Qualitätsvolle Öffentlichkeitsbeteiligung bringt vielfachen Nutzen

- Sie fördert das Verständnis für andere Meinungen und den Interessenausgleich.
- Sie fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch.
- Sie erhöht die Qualität und Transparenz der Entscheidungen.
- Sie erhöht die Akzeptanz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen.
- Sie stärkt das Vertrauen in die Politik und bietet dadurch politischen EntscheidungsträgerInnen eine breitere Entscheidungsgrundlage.
- Sie schafft einen breiteren Zugang zur politischen Meinungsbildung.

Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung

Gegenseitiger Respekt

Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein Prozess der umfassenden Einbeziehung von wem worin? (Klärung für Nicht-ExpertInnen), bei dem sich alle Beteiligten ihrer unterschiedlichen Rollen bewusst sind. Der Umgang miteinander ist respektvoll.

Gemeinsame Verantwortung

Öffentlichkeitsbeteiligung ist zugleich Bring- und Holschuld aller Beteiligten.

Einbeziehung

Die Bundesverwaltung bezieht die Öffentlichkeit (wer ist die Öffentlichkeit? Durch Vorziehen von Kapitel 3 wird der Begriff verständlich) soweit wie möglich (schwammig formuliert) in die Entwicklung ihrer Politiken, Pläne, Programme oder Rechtsakte ein.

Gestaltungsspielraum

Öffentlichkeitsbeteiligung erfordert Gestaltungsspielraum. Dieser wird allen Beteiligten klar vermittelt.

Fairness

Die Anliegen der Beteiligten werden ernst genommen. Die Beteiligten begegnen einander partnerschaftlich. Argument und Gegenargument werden im Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung fair behandelt.

Ausgewogenheit und Chancengleichheit

In Öffentlichkeitsbeteiligungsprozessen werden Chancengleichheit der beteiligten Gruppen und gleichwertige Einflussmöglichkeiten angestrebt. Alle Zielgruppen werden in ausgewogener Weise angesprochen. Die Öffentlichkeit kann an Beteiligungsprozessen barrierefrei teilnehmen.

VORSICHT: durch diesen Punkt (Chancengleichheit) werden Erwartungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung geweckt, die so nicht haltbar sind, das erzeugt Ärger und Frustration bei den Beteiligten! Anregung: Verknüpfung mit Punkt „Gestaltungsspielraum“: innerhalb des klar definierten Gestaltungsspielraums wird eine gleichwertige Einflussnahme angestrebt.

Verständlichkeit der Sprache

Im Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung werden Inhalte und Rahmenbedingungen klar und verständlich kommuniziert und zugänglich gemacht.

Fristen

Öffentlichkeitsbeteiligung findet frühzeitig statt. Vor der Entscheidung besteht ausreichend Zeit für Information, Konsultation oder Kooperation.

Transparenz und Nachvollziehbarkeit

Der Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung und die Ergebnisse sind transparent und nachvollziehbar.

Berücksichtigung

Die EntscheidungsträgerInnen setzen sich mit den Ergebnissen des Öffentlichkeitsbeteiligungsprozesses auseinander. Sie berücksichtigen diese bei der Entscheidungsfindung. Was heißt „berücksichtigen“ konkret?

Rechtlicher Rahmen

Öffentlichkeitsbeteiligung findet im Rahmen der Verfassung und anderer bestehender rechtlicher Vorgaben statt.

Öffentlichkeitsbeteiligung braucht Standards: Leistungsstandards, an denen sich die MitarbeiterInnen der Bundesverwaltung orientieren können, damit sie BürgerInnen und Interessengruppen in die Entscheidungsfindung bestmöglich einbeziehen. Standards unterstützen so die Arbeit der Verwaltung, zugleich sind sie ein Maßstab, an dem BürgerInnen und Interessengruppen die Qualität des Verwaltungshandelns in Bezug auf Öffentlichkeitsbeteiligung messen können.

Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung

Diese **Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung** sind Leistungsstandards für die Bundesverwaltung und Qualitätsstandards für die Beteiligten. Sie sind als Service und Unterstützung für die VerwaltungsmitarbeiterInnen bei Öffentlichkeitsbeteiligungsprozessen gedacht und sollen praktische Hilfestellung bieten. Während die gesetzlichen Bestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung auf jeden Fall anzuwenden sind, sollen VerwaltungsmitarbeiterInnen ergänzend auch die Anwendung dieser Standards anstreben, wenn sie bei der Entwicklung der Politiken, Pläne, Programme oder Rechtsakte die Öffentlichkeit beteiligen.

Verschiedene Gesetze erfordern die Beteiligung der Öffentlichkeit. Insbesondere beteiligt die Verwaltung die Öffentlichkeit dann, wenn

- breite Personenkreise (wovon?) betroffen oder interessiert sind,
- das Thema möglicherweise kontroversiell ist,
- für die Umsetzung der Politiken, Rechtsakte, Pläne und Programme die Zusammenarbeit mit Betroffenen und Interessierten wichtig (aus welchen Gründen; wer definiert „wichtig“?) ist oder
- breiteres Verständnis und Akzeptanz angestrebt werden.

Standards zur Vorbereitung des Beteiligungsprozesses

- Ist klar, was mit der Öffentlichkeitsbeteiligung **erreicht** werden soll (klares Ziel)?
- Sind die **Rahmenbedingungen** des Öffentlichkeitsbeteiligungsprozesses klar?
Ist klar, welche bereits gefallenen Entscheidungen (**Fixpunkte**) im Beteiligungsprozess zu berücksichtigen sind und bei welchen **Themen** Gestaltungsspielraum besteht?
Sind die Frage- und Aufgabenstellung klar definiert (um welche Themen geht es, welche Themen werden nicht behandelt)?

- Ist klar, welche **Einflussmöglichkeiten** Sie der Öffentlichkeit bieten und wie bindend die Ergebnisse des Beteiligungsprozesses sind? Haben Sie deutlich darauf hingewiesen, wer die endgültige Entscheidung zum Thema trifft und welche Rolle dabei das Ergebnis des Beteiligungsprozesses spielt?
- Ist die **Zielgruppe (Sind die Zielgruppen)** Ihres Beteiligungsprozesses klar definiert? Ist die komplette Bandbreite der Interessen ausgewogen eingebunden? Haben Sie entschieden, ob Sie die organisierte Öffentlichkeit, die breite Öffentlichkeit oder beide beteiligten?
- Ist definiert, wie **intensiv** Sie die Öffentlichkeit beteiligen (Stufe 1: Information, Stufe 2: Konsultation, Stufe 3: Kooperation)?
- Haben Sie geeignete **Methoden** für Ihren Beteiligungsprozess ausgewählt (z. B. Internetbefragung, Stellungnahmeverfahren, Runder Tisch, Konsensuskonferenz etc., siehe auch www.partizipation.at/methoden.html)? Haben Sie dabei darauf geachtet, möglichst **alle** betroffenen und interessierten Menschen zu **erreichen**? Eine Hilfestellung zur Auswahl der geeigneten Methoden für den jeweiligen Beteiligungsprozess wäre wünschenswert; anhand welcher Kriterien soll welche Methode für welche Problemstellung ausgewählt werden?

[...]

Standards zur Durchführung des Beteiligungsprozesses

Informative, konsultative und kooperative Öffentlichkeitsbeteiligung können in einem Beteiligungsprozess entweder einzeln oder in Kombination miteinander vorgesehen sein. Dem entsprechend sollen die folgenden Standards angewandt werden.

Standards bei konsultativer Öffentlichkeitsbeteiligung über Stellungnahmemöglichkeit

(konsultative Öffentlichkeitsbeteiligung beinhaltet neben Stellungnahmen auch andere Methoden. Sind die hier bewusst ausgeklammert?)

Ankündigung des Konsultationsprozesses

- Haben Sie Ihren ausgewählten Zielgruppen den Konsultationsprozess zumindest **4 Wochen vorher** angekündigt?
- Haben Sie dazu die interessierte organisierte Öffentlichkeit **aktiv** von sich aus **kontaktiert**?

Erstellung der Konsultationsunterlagen

- Haben Sie den Konsultationsunterlagen eine **kurze, allgemeinverständliche Zusammenfassung** vorangestellt, die der Öffentlichkeit die Entscheidung ermöglicht, ob sie am Beteiligungsprozess teilnimmt oder nicht?
- Haben Sie den **Gegenstand** und die **Ziele** des Konsultationsprozesses angeführt?
- Haben Sie den **Hintergrund** und den **Anlass** der Konsultation erläutert? Haben Sie erklärt, warum Handlungsbedarf zur Entwicklung der Politiken, Rechtsakte, Pläne und Programme besteht?
- Haben Sie die bereits gefallenen Entscheidungen (**Fixpunkte**) und die **Themen** der Konsultation nachvollziehbar dargestellt (Definition / Klärung des Gestaltungsspielraums)?

[...]

5 **BMJ – Vollzugsdirektion**



REPUBLIK ÖSTERREICH
VOLLZUGSDIREKTION
BMJ-VD41801/0013-VD/2007

Frau
Mag. Rita Trattnigg

Kirchberggasse 33
1070 Wien

e-mail: vd.leitung@justiz.gv.at

Telefon (01) 9076997-0* Telefax (01) 9076997-1050

Sachbearbeiter: Obstlt. Alfred Steinacher
*Durchwahl: 1020

Sehr geehrte Frau Mag. Trattnigg,
sehr geehrte Frau Dr. Dearing !

Im Auftrag des Herrn Leiters der Vollzugsdirektion, Leitenden Staatsanwalt Dr. Karl Drexler, darf ich mich für die Übermittlung des Entwurfes „Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung“ sowie die damit verbundene Einladung zur Stellungnahme bedanken.

Im Bereich des österreichischen Strafvollzuges ist es auf Grund so mancher problematischer Inhalte nicht immer einfach, Pläne und Ziele mit der notwendigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu verfolgen. Sehr oft müssen im Strafvollzug auftretende Problematiken und Entwicklungen reaktiv behandelt werden und dies oftmals nach Möglichkeit nicht all zu sehr öffentlichkeitswirksam.

Die Strafvollzugsverwaltung ist jedoch bemüht, bei Thematiken, die eine Einbindung der Öffentlichkeit zulassen, diese auch best möglich zu verfolgen. Zum Beispiel ist dies bei den momentanen Plänen rund um den eventuellen Neubau einer neuen Vollzugseinrichtung in Wien der Fall.

Der von Ihnen übermittelte Entwurf kann als gute Grundlage für zukünftige Einbindungen der Öffentlichkeit dienen.

26. März 2007
Für den Leiter der Vollzugsdirektion:
Alfred Steinacher

Elektronisch gefertigt

6 Rotes Kreuz – Generalsekretariat

Sehr geehrte Frau Mag. Trattnigg,
Sehr geehrte Frau Dr. Dearing,

Für die Übermittlung der Entwurfsfassung der „Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung“ („ÖB-Standards“) samt Einladung zur Stellungnahme möchten wir uns eingangs herzlich bedanken.

Selbstverständlich begrüßt das Österreichische Rote Kreuz klare Leitlinien für die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Politikgestaltung sehr, erlaubt sich zum Entwurf jedoch folgende Anmerkung:

Auf Seite 13 des Entwurfes wird unter Punkt 3.4.4. auf Begutachtungsverfahren von Gesetzen und Verordnungen Bezug genommen. Hierzu wird ausgeführt, dass Gesetze und Verordnungen generelle Rechtsakte sind, die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung jedoch in erster Linie für Pläne, Programme und Politiken entwickelt wurden. Gesetze und Verordnungen, die die Erstellung von Plänen, Programmen und Politiken determinieren, könnten jedoch bei Ihrer Erlassung einer Öffentlichkeitsbeteiligung unterzogen werden, ebenso nachhaltige generelle Rechtsakte.


Aus unserer Sicht lässt Punkt 3.4.4. einen großen Interpretationsspielraum und können wir uns vorstellen, dass es für den Anwender der ÖB-Standards im Einzelfall schwierig sein kann, festzustellen, ob ein Begutachtungsverfahren sinnvollerweise unter Einhaltung der ÖB-Standards durchgeführt werden sollte.

Zum anderen haben wir als gemeinnützige Organisation feststellen müssen, dass die Einbindung in Begutachtungen von – auch für den Non-Profit-Bereich und einzelne Non-Profit-Organisationen äußerst relevanten – Rechtsakten bisher in sehr unterschiedlichem Ausmaß erfolgt. Zum einen erfolgt die Auswahl der Zielgruppe des Beteiligungsprozesses (Vgl. Seite 6, Punkt 2.1., vierter Punkt des Entwurfs) aufgrund von teilweise unterschiedlichen Kriterien, zum anderen stellen die einzelnen Ministerien für das Begutachtungsverfahren z.T. sehr unterschiedliche Rahmenbedingungen (z.B. Fristen, vgl. dazu Seite 8, fünfter Punkt des Entwurfs) auf.

Aus unserer Sicht sollten die ÖB-Standards daher jedenfalls auf alle Begutachtungsverfahren Anwendung finden. Dies würde einerseits den Anwendern der ÖB-Standards die Anwendung erleichtern und die oft schwierige Auslegungsfrage, ob Politiken betroffen oder ein Rechtsakt nachhaltig ist, vermieden werden. Andererseits würde durch Einheitlichkeit in diesem Bereich bei der einbezogenen Öffentlichkeit mehr Sicherheit und Vertrauen in eine zuverlässige Einbeziehung und in die Mitgestaltungsmöglichkeiten bei der Politikgestaltung entstehen.

Wir regen daher an, die ÖB-Standards jedenfalls auf sämtliche Begutachtungsverfahren von Gesetzen und Verordnungen anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Wolfgang Kopetzky
Generalsekretär



Dr. Werner Kerschbaum
Stellvertretender Generalsekretär

Ansprechpartner
Mag. Andrea Kotorman, DW 188

7 Amt der Tiroler Landesregierung – Verwaltungsentwicklung



Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

Bundeskanzleramt
z.Hd. Frau Dr. Elisabeth Dearing

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt u. Wasserwirtschaft
z.Hd. Frau Dr. Rita Trattnigg

per Mail

Mag. Mathias Winkler
Telefon: 0512/508-2842
Telefax: 0512/508-2125
E-Mail: verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at
DVR: 0059463

Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellungnahme

Geschäftszahl VEntw-V-1 / 91

Innsbruck, 04.04.2007

Zu Zahl BMLFUW-UW.1.5.6/0003-V/8/2007 vom 28.2.2007

Sehr geehrte Damen!

Die Tiroler Landesverwaltung ist von der Bedeutung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei bestimmten Vorhaben überzeugt. Derzeit wird diese in einem Großprojekt (Zukunftsraum Tirol: <http://www.tirol.gv.at/raumordnung/zukunftsraum>) zur Policy-Generierung in der Raumordnung eingesetzt.

Die vorgeschlagenen Standards werden grundsätzlich als tauglich und praktisch beurteilt. Erfahrungen in der Anwendung haben gezeigt, dass ein Einsatz aufgrund des großen Aufwandes jeweils auf im Hinblick auf Effizienz und Effektivität zur Zielerreichung geprüft werden muss. Letztlich müssen auch die Entscheidungsträger bereits sein, die Arbeitsergebnisse entsprechend zu berücksichtigen.

Im Text sollten die Begriffsbestimmungen weiter nach vorne gesetzt werden, um sofort Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen einer Öffentlichkeitsbeteiligung zu erlangen.

Konkrete Anmerkungen sind - wie gewünscht - in der Beilage mit dem Änderungsmodus vorgenommen bzw. als Kommentar im Text angefügt.

Wir sehen der Endversion des Leitfadens, der zukünftig in der Tiroler Landesverwaltung als Arbeitsunterlage zur Projektabwicklung angeboten werden wird, mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Mag. Mathias Winkler

-
- Nach einem kurzen Erklärungsteil was die Öffentlichkeitsarbeit ist die Einsatzmöglichkeiten und Grenzen anführen. Erst dann die konkrete Ausgestaltung und die die verschiedenen Stufen usw.

Qualitätsvolle Öffentlichkeitsbeteiligung bringt vielfachen Nutzen

- Sie fördert das Verständnis für andere Meinungen und den Interessenausgleich.
- Sie fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch.
- Sie erhöht die Qualität der Entscheidungen.
- Sie erhöht die Akzeptanz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen.
- Sie stärkt das Vertrauen in die Politik und die öffentliche Verwaltung und bietet dadurch politischen und administrativen EntscheidungsträgerInnen eine breitere Entscheidungsgrundlage.
- Sie schafft einen breiteren Zugang zur politischen Meinungsbildung.

Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung

Gegenseitiger Respekt

Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein Prozess der umfassenden Einbeziehung, bei dem sich alle Beteiligten ihrer unterschiedlichen Rollen bewusst sind. Der Umgang miteinander ist respektvoll.

Gemeinsame Verantwortung

Öffentlichkeitsbeteiligung ist zugleich Bring- und Holschuld aller Beteiligten.

Einbeziehung

Die Verwaltung bezieht die Öffentlichkeit soweit wie möglich in die Entwicklung ihrer Politiken, Pläne, Programme oder Rechtsakte ein.

Gestaltungsspielraum

Öffentlichkeitsbeteiligung erfordert Gestaltungsspielraum. Dieser wird allen Beteiligten klar vermittelt.

Fairness

Die Anliegen der Beteiligten werden ernst genommen. Die Beteiligten begegnen einander partnerschaftlich. Argument und Gegenargument werden im Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung fair behandelt.

Ausgewogenheit und Chancengleichheit

In Öffentlichkeitsbeteiligungsprozessen werden Chancengleichheit der beteiligten Gruppen und gleichwertige Einflussmöglichkeiten angestrebt. Alle Zielgruppen werden in ausgewogener Weise angesprochen. Die Öffentlichkeit kann an Beteiligungsprozessen barrierefrei teilnehmen.

Verständlichkeit der Sprache

Im Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung werden Inhalte und Rahmenbedingungen klar und verständlich kommuniziert und zugänglich gemacht.

Fristen

Öffentlichkeitsbeteiligung findet frühzeitig statt. Vor der Entscheidung besteht ausreichend Zeit für Information, Konsultation oder Kooperation.

Transparenz und Nachvollziehbarkeit

Der Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung und die Ergebnisse sind transparent und nachvollziehbar.

Berücksichtigung

Die EntscheidungsträgerInnen setzen sich mit den Ergebnissen des Öffentlichkeitsbeteiligungsprozesses auseinander. Sie berücksichtigen diese bei der Entscheidungsfindung.

Rechtlicher Rahmen

Öffentlichkeitsbeteiligung findet im Rahmen der Verfassung und anderer bestehender rechtlicher Vorgaben statt.

Öffentlichkeitsbeteiligung braucht Standards: Leistungsstandards, an denen sich die MitarbeiterInnen der Verwaltung orientieren können, damit sie BürgerInnen und Interessengruppen in die Entscheidungsfindung bestmöglich einbeziehen. Standards unterstützen so die Arbeit der Verwaltung, zugleich sind sie ein Maßstab, an dem BürgerInnen und Interessengruppen die Qualität des Verwaltungshandelns in Bezug auf Öffentlichkeitsbeteiligung messen können.

Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung

Diese **Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung** sind Leistungsstandards für die Verwaltung und Qualitätsstandards für die Beteiligten. Sie sind als Service und Unterstützung für die VerwaltungsmitarbeiterInnen bei Öffentlichkeitsbeteiligungsprozessen gedacht und sollen praktische Hilfestellung bieten. Während die gesetzlichen Bestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung auf jeden Fall anzuwenden sind, sollen VerwaltungsmitarbeiterInnen ergänzend auch die Anwendung dieser Standards anstreben, wenn sie bei der Entwicklung der Politiken, Pläne, Programme oder Rechtsakte die Öffentlichkeit beteiligen.

Standards zur Vorbereitung des Beteiligungsprozesses

Der Fragenkatalog kann stärker gegliedert werden. Fragen zum selben Themenkreis gehören zusammen. Siehe Kommentare „Würde zum Punkt xxx passen.“

- Ist klar, was mit der Öffentlichkeitsbeteiligung **erreicht** werden soll (klares Ziel)?
- Sind die **Rahmenbedingungen** des Öffentlichkeitsbeteiligungsprozesses klar?
Ist klar, welche bereits gefallenen Entscheidungen (**Fixpunkte**) im Beteiligungsprozess zu berücksichtigen sind und bei welchen **Themen** Gestaltungsspielraum besteht?
Sind die Frage- und Aufgabenstellung klar definiert (um welche Themen geht es, welche Themen werden nicht behandelt) Würde zum Punkt erreicht passen?
Müssen gesetzliche Bestimmungen berücksichtigt werden?
- Haben Sie die **Unterstützung** der **politisch Verantwortlichen** für Ihren Öffentlichkeitsbeteiligungsprozess gesichert? Haben Sie Ihr konkretes Konzept für die Öffentlichkeitsbeteiligung mit den politischen EntscheidungsträgerInnen **abgestimmt**?
- Haben Sie die politischen EntscheidungsträgerInnen um die Zusage ersucht, dass diese die **Ergebnisse** des Beteiligungsprozesses bei der Entscheidung **berücksichtigen** werden?
Berücksichtigen bedeutet, dass die Ergebnisse wo möglich übernommen werden. Sollte das nicht überall möglich sein, so sind abweichende Entscheidungen verständlich zu begründen.
- Ist klar, welche **Einflussmöglichkeiten** Sie der Öffentlichkeit bieten und wie bindend die Ergebnisse des Beteiligungsprozesses sind? Haben Sie deutlich darauf hingewiesen, wer die endgültige Entscheidung zum Thema trifft und welche Rolle dabei das Ergebnis des Beteiligungsprozesses spielt?
- Ist die **Zielgruppe** Ihres Beteiligungsprozesses klar definiert? Ist die komplette Bandbreite der Interessen ausgewogen eingebunden? Haben Sie entschieden, ob Sie die organisierte Öffentlichkeit, die breite Öffentlichkeit oder beide beteiligen?
- Ist definiert, wie **intensiv** Sie die Öffentlichkeit beteiligen (Stufe 1: Information, Stufe 2: Konsultation, Stufe 3: Kooperation)?
- Haben Sie geeignete **Methoden** für Ihren Beteiligungsprozess ausgewählt (z. B. Internetbefragung, Stellungnahmeverfahren, Runder Tisch, Konsensuskonferenz etc., siehe auch

www.partizipation.at/methoden.html)? Haben Sie dabei darauf geachtet, möglichst **alle** betroffenen und interessierten Menschen zu **erreichen** Würde zum Punkt intensiv passen?

- Ist definiert, **wann** Sie die Öffentlichkeit beteiligen? Beteiligen Sie die Öffentlichkeit **so früh wie möglich** (Nur bei frühzeitiger Beteiligung sind effektive Einflussmöglichkeiten gegeben)?
- Sind ein **Ablaufplan** und ein **Zeitplan** für den Öffentlichkeitsbeteiligungsprozess erstellt? Haben Sie in Ihrem Zeitplan auch Puffer für Unvorhergesehenes vorgesehen Würde zum Punkt wann passen?
- Haben Sie für die Beteiligten ausgewogene **Informationsgrundlagen** zum Thema zusammengestellt? Haben Sie die wichtigsten Informationen in einer kurzen Zusammenfassung dargestellt?
- Haben Sie ein **Konzept** zu Ihrem Beteiligungsprozess erstellt, das Informationen zu den oben genannten Punkten enthält und der Einladung zum Öffentlichkeitsbeteiligungsprozess beigelegt wird Würde zum Punkt Informationsgrundlage passen?

Standards zur Durchführung des Beteiligungsprozesses

Informative, konsultative und kooperative Öffentlichkeitsbeteiligung (siehe auch Punkt 0, Seite 22 "3.3 Intensitätsstufen der Öffentlichkeitsbeteiligung") können in einem Beteiligungsprozess entweder einzeln oder in Kombination miteinander vorgesehen sein. Dem entsprechend sollen die folgenden Standards angewandt werden.

Standards bei informativer Öffentlichkeitsbeteiligung

- Haben Sie **ausgewogen** informiert? Haben Sie die unterschiedlichen Aspekte zum Thema vorgestellt?
- Haben Sie getroffene **Entscheidungen** verständlich **begründet**?
- Haben Sie die interessierte organisierte Öffentlichkeit **aktiv** von sich aus **informiert**?
- Haben Sie die **Kommunikationsmittel** an Ihre Zielgruppe angepasst, auch hinsichtlich der Sprache? Haben Sie für Kontakte mit der breiten Öffentlichkeit zumindest zwei unterschiedliche Medien verwendet? Haben Sie Ihre Verteiler aktuell gehalten?
- Haben Sie dafür gesorgt, dass die Informationen **barrierefrei zugänglich** sind⁹ Punkt passt zu Kommunikationsmittel?
- Haben Sie weitere **Informationsquellen** zum Thema angegeben, beispielsweise Studien, Internet-Links, Medienberichte, Veranstaltungen oder Fachleute zum Thema? Decken Sie damit das gesamte Meinungsspektrum ab?

Standards bei konsultativer Öffentlichkeitsbeteiligung über Stellungnahmemöglichkeit

Ankündigung des Konsultationsprozesses

- Haben Sie Ihren ausgewählten Zielgruppen den Konsultationsprozess zumindest **4 Wochen vorher** angekündigt?
- Haben Sie dazu die interessierte organisierte Öffentlichkeit **aktiv** von sich aus **kontaktiert**?

⁹

Zur Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes wird ein Leitfadens erarbeitet.

¹⁰

Zur Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes wird ein Leitfadens erarbeitet.

Erstellung der Konsultationsunterlagen

- Haben Sie den Konsultationsunterlagen eine **kurze, allgemeinverständliche Zusammenfassung** vorangestellt, die der Öffentlichkeit die Entscheidung ermöglicht, ob sie am Beteiligungsprozess teilnimmt oder nicht?
- Haben Sie den **Gegenstand** und die **Ziele** des Konsultationsprozesses angeführt?
- Haben Sie die bereits gefallenen Entscheidungen (**Fixpunkte**) und die **Themen** der Konsultation nachvollziehbar dargestellt?
- Haben Sie den **Hintergrund** und den **Anlass** der Konsultation erläutert? Haben Sie erklärt, warum Handlungsbedarf zur Entwicklung der Politiken, Rechtsakte, Pläne und Programme besteht?
- Haben Sie **Hintergrundinformationen** zu Ihrem Thema zur Verfügung gestellt Würde zum Punkt Hintergrund passen?
- Haben Sie erläutert, mit welchen **Auswirkungen** die Politiken, Rechtsakte, Pläne und Programme verbunden sein können und was passieren würde, wenn Sie auf diese verzichten?
- Haben Sie zumindest eine **Auskunftsstelle** genannt, die sich mit dem Entwurf oder Thema fachlich auskennt?
- Haben Sie die **konsultierten Personen**, Stellen und Organisationen **aufgelistet**? Haben Sie um Vorschläge ersucht, wer zum Thema noch konsultiert werden könnte?
- Haben Sie, falls sich Ihr Thema dazu eignet, den Beteiligten **konkrete Fragen** zu Ihrem Entwurf oder Thema gestellt, die Sie jedenfalls beantwortet haben möchten? Haben Sie die Fragen auf die relevanten Punkte beschränkt? Haben Sie die Fragen so formuliert, dass sie leicht auswertbar sind? Haben Sie mindestens eine ganz offene Frage gestellt?
- Haben Sie die **Angaben** definiert, die die Konsultierten jedenfalls anführen sollen (z. B. Name, Organisation, etc.)? Haben Sie darauf hingewiesen, dass die Stellungnahmen klar begründet und gegebenenfalls konkrete Alternativen vorgeschlagen werden sollen?
- Haben Sie definiert, ob die Stellungnahmen **per Post, per Email, per Fax** oder auch **mündlich** abgegeben werden können?
- Haben Sie die Person oder Stelle genannt, bei der die **Stellungnahmen abgegeben** werden sollen?
- Haben Sie klare **Fristen** für die Abgabe von Stellungnahmen gesetzt? Haben Sie 6 bis 12 Wochen Zeit gegeben? Haben Sie die Stellungnahmefrist im Falle, dass sie in die Hauptferien fällt, um 2 Wochen verlängert? Wenn Sie die Stellungnahmefrist verkürzen müssen, haben Sie dies nachvollziehbar begründet? Haben Sie Stellungnahmefristen vermieden, die kürzer als 4 Wochen sind?
- Haben Sie erläutert, wie der Prozess nach der Stellungnahmerunde **weiter geht** und **wo** Sie die eingelangten Stellungnahmen und den **Bericht** über den Konsultationsprozess öffentlich **zugänglich** machen werden?

[...]

Einsatzebenen für Öffentlichkeitsbeteiligung



Konkrete Vorhaben

Der Begriff Projekte ist zu weit gefasst. Auch die Erarbeitung einer Politik, eines Programms oder Plans kann als „Projekt“ abgewickelt werden (Strategie-Entwicklungsprojekt)! So gesehen müsste man zwischen strategischen und operativen Projekten unterscheiden.

Die Ebene der einzelnen Vorhaben ist die konkreteste Ebene der Planungs- und Entscheidungshierarchie. Die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung werden nicht für diese Ebene, sondern für Pläne und Programme sowie für Politiken und Rechtsakte entwickelt. Auf der Ebene der konkreten Vorhaben gibt es einerseits andere AdressatInnen (private ProjektwerberInnen bzw. die Genehmigungsbehörden), andererseits sind Genehmigungsverfahren bereits stark rechtlich reglementiert. Es geht um konkrete Einzelvorhaben. Meist sind dies Baumaßnahmen wie beispielsweise ein Autobahnausbau, ein Kraftwerk, ein Industriebetrieb oder Projekte zur Gestaltung des öffentlichen Raums. Die Projekte sind in der Regel bereits sehr konkret ausgearbeitet. Bauweise und Standort sind bekannt. Bei diesem hohen Detaillierungsgrad ist der Kreis der Betroffenen meist gut definierbar. Auch die Öffentlichkeitsbeteiligung auf Projektebene hat unterschiedliche rechtliche Vorgaben. Zumeist werden all jene Einzelpersonen und Gruppen beteiligt, die vom Vorhaben betroffen sein können oder daran interessiert sind. Am Ende des Prozesses kann eine Genehmigung in Bescheidform stehen.

Ebene der generellen Rechtsakte

Gesetze und Verordnungen sind generelle Rechtsakte. Die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung werden in erster Linie für Pläne, Programme und Politiken entwickelt. Sowohl Pläne und Programme sowie unter Umständen auch Politiken können in der Form genereller Rechtsakte (vor allem Verordnungen) erlassen werden. Planungsprozesse im Zusammenhang mit raum-, verkehrs- und umweltbezogenen Plänen sind zudem häufig durch formale Vorgaben in Gesetzen und Verordnungen näher bestimmt. Auch Gesetze und Verordnungen, die die Erstellung von Plänen, Programmen und Politiken determinieren, können bei Ihrer Erlassung einer Öffentlichkeitsbeteiligung unterzogen werden.

Darüber hinaus gibt es schließlich auch nachhaltigkeitsrelevante generelle Rechtsakte (Gesetze, Verordnungen), die nicht oder nicht ausschließlich in Pläne, Programme und Politiken münden (z. B. das Immissionsschutzgesetz-Luft soweit es nicht Maßnahmenpläne betrifft oder Vergabegesetze). Auch auf die Erstellung von Entwürfen für solche Rechtsakte können die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung Anwendung finden. Von der unserer Abteilung Umwelt kommt noch der Hinweis, dass ein Punkt 3.4.5 einzufügen wäre: „Ebene der individuelle Rechtsakte“, nämlich Großverfahren vgl. UVPG-2000, oder AVG.

Öffentlichkeitsbeteiligung wozu?

Qualitätsvolle Öffentlichkeitsbeteiligung benötigt vorderhand Engagement, Zeit, Ressourcen und Energie – doch sie erzeugt auch vielfältigen Nutzen und im Ergebnis rechnet sich der Einsatz:

- Öffentlichkeitsbeteiligung **bindet** die Betroffenen in die Suche nach Ergebnissen **ein**.
- Öffentlichkeitsbeteiligung hilft ein **Vertrauensverhältnis** zwischen Politik, Verwaltung sowie Betroffenen und Beteiligten aufzubauen und zu erhalten.
- Öffentlichkeitsbeteiligung weckt das **Interesse an politischer und verwaltungsrechtlicher Teilhabe** und fördert eine **lebendige Demokratie**.

- Öffentlichkeitsbeteiligung fördert den **gegenseitigen Respekt** zwischen der Verwaltung und den Beteiligten sowie auch unter den Beteiligten.
- Beteiligungsprozesse sind gemeinsame **Lernprozesse** und stärken so die **Bewusstseinsbildung**.
- Öffentlichkeitsbeteiligung bietet Einsicht über die Werte und Werthaltung der Beteiligten.
- Öffentlichkeitsbeteiligung fördert das **Verständnis** für unterschiedliche Standpunkte und für das zu lösende Problem. Der **Informationsfluss** wird **verbessert**. Die Verwaltung agiert **bürgerInnennahe, lösungsorientiert** und **bedarfsgerecht**.
- Die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Verwaltung und betroffenen Interessengruppen führt zu einer **Entlastung von Erwartungsdruck und Lobbying** einzelner Interessengruppen.
- Öffentlichkeitsbeteiligung bringt **innovative Lösungen**, da alle Beteiligten ihr Wissen, ihre Erfahrungen und ihre Kreativität einbringen.
- Öffentlichkeitsbeteiligung erleichtert die **Entwicklung** einer dauerhaft akzeptierten **Strategie**. Sie fördert **langfristige** Lösungen.
- Öffentlichkeitsbeteiligung gestaltet die Prozesse der **Entscheidungsfindung transparent und nachvollziehbar**.
- In Prozessen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die **Verantwortungsbereiche** der beteiligten Gruppen klar dargestellt und wahrgenommen.
- Öffentlichkeitsbeteiligung erlaubt die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die **Entscheidungsfindung**. Die Ergebnisse können so breiter **akzeptiert** und **mitgetragen** werden. Durch die intensive Zusammenarbeit können sich die Beteiligten besser mit dem Ergebnis **identifizieren**.
- Der intensive Austausch zwischen allen Beteiligten eröffnet die Integration verschiedener Blickwinkel, was die Absicherung der Ergebnisse verbessert. Öffentlichkeitsbeteiligung trägt so auch zur **Qualitätssicherung** und erleichterter Umsetzung bei. Das bedeutet, dass Öffentlichkeitsbeteiligung zeit- und kostensparende Wirkungen haben kann.

8 BM.I – Sektion III – Recht



GZ.: BMI-ID1400/0046-III-B-1/2007

Wien, am [*Genehmigungsdatum*]

An das

1. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
per E-Mail an: Rita.Trattnigg@lebensministerium.at
2. Bundeskanzleramt
per E-Mail an: Elisabeth.Dearing@bka.gv.at

Ute Gutdeutsch
BMI - III-B-1 (Bereichsstellvertreter)
Minoritenplatz 9, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531263907
Pers. E-Mail: Ute.Gutdeutsch@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-B-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Informations- und Dokumentationsangelegenheiten; Öffentlichkeitsarbeit
Entwurf des BMLFUW / BKA betr. "Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung";
Stellungnahme des BM.I

Aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres ist zum vorliegenden Entwurf der Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung zu bemerken, dass in einem Begutachtungsverfahren bereits jetzt viele zentrale Standards der konsultativen Öffentlichkeitsbeteiligung erfüllt sind.

- z.B.:
- Anführung des Gegenstands und der Ziele
 - Erläuterung des Hintergrunds
 - Anführung von Auswirkungen
 - Auflistung der konsultierten Stellen
 - Nennung einer Auskunftsperson

Machbar wäre noch eine Eingangsbestätigung für jede Stellungnahme (wird derzeit schon gemacht, wenn dies ausdrücklich erwünscht ist).

Nicht machbar ist aber sicher eine grundsätzlich geforderte Frist von 6 bis 12 Wochen (auch wenn im nächsten Satz schon auf eine Mindestfrist von 4 Wochen abgestellt wird). Völlig unrealistisch erscheint eine Diskussion mit allen Beteiligten, warum einige Stellungnahmen berücksichtigt werden und andere nicht. Ebenfalls unrealistisch erscheint eine inhaltliche Beantwortung aller eingelangten Stellungnahmen. Von einer Schimmel-Stellungnahme, "das BM.I dankt für die abgegebene Stellungnahme", hat der Betroffene aber nicht viel.

Fazit: Solange die Standards als eine Art Leitfaden nur empfehlenden Charakter haben, kann man damit umgehen. Dies kommt auch unter 3.4.4 (Ebene der generellen Rechtsakte) zum Ausdruck, wo festgeschrieben ist, dass Gesetze und Verordnungen, die die Erstellung von Plänen, Programmen und Politiken determinieren, bei Ihrer Erlassung einer Öffentlichkeitsbeteiligung unterzogen werden **können**.

Eine verbindliche Anwendung der angeregten Standards auf der Ebene der generellen Rechtsakte würde aber vermutlich jede Legistikabteilung in ihrer Handlungsfähigkeit massiv einschränken oder eine wesentliche Aufstockung in personeller Hinsicht bedeuten, was wohl den Einsparungszielen der Regierung widersprechen würde.

Für den Bundesminister:

[Genehmiger des Aktes]

elektronisch gefertigt

9 BKA – Sektion Verfassungsdienst

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

Sektionsleiter

Univ.-Prof. Dr. Georg LIENBACHER

Leiter der Sektion Verfassungsdienst
im Bundeskanzleramt

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt
und Wasserwirtschaft
z.Hd. Frau Mag. Rita Trattnigg
per e-Mail an: Rita.Trattnigg@lebensministerium.at

An die
ho. Abteilung III/7
z.Hd. Fr. Dr. Elisabeth Dearing
per e-Mail an: Elisabeth.Dearing@bka.gv.at

Wien, am 5. April 2007

Betreff: Stellungnahme zu "Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung"

Sehr geehrte Frau Mag. Trattnigg!
Sehr geehrte Frau Dr. Dearing!

Für den Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt nehme ich zum Entwurf „Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung“ folgendermaßen Stellung:

Dem Begleitschreiben ist zu entnehmen, dass diesen Standards ein „Selbstverpflichtungscharakter“ verliehen und sie mit einer Empfehlung zur Anwendung für Bund und Länder versehen werden sollen. – Vor dem Hintergrund eines derart breiten und vielschichtigen Anwendungsspektrums ist allgemein zu bemerken, dass eine klar erkennbare Zielsetzung vorteilhaft wäre, zumal sie die Grundvoraussetzung für die Dokumentstruktur und die prägnante Darstellung des Gesamtinhalts bildet. Es erhebt sich nämlich die Frage, ob rechtlich vorgegebene Beteiligungsmodelle dadurch ergänzt werden sollen oder ob Änderungen de lege ferenda angestrebt werden.

Im Folgenden werden daher nur grundlegende Überarbeitungsvorschläge gemacht:

- Durch die Zusammenführung von Teil 1 (S. 3-4) und 4 (S. 14) könnten bei gleichzeitiger Textstraffung inhaltliche Wiederholungen vermieden werden: Die programmatischen Aussagen auf S. 3 erscheinen nicht unbedingt geboten. Die Darstellung von Grundsätzen beginnt tatsächlich auf S. 4. Die allgemeinen Ausführungen auf S. 14 könnten in Teil 1 eingearbeitet werden.
- In Teil 2 (S. 5-10) werden Standards formuliert, die bei den unterschiedlichen Intensitätsstufen der Öffentlichkeitsbeteiligung Anwendung finden sollen. Dabei wird an ein Begriffsverständnis angeknüpft, das erst danach (Teil 3) aufgebaut wird, was zu überdenken wäre.
- Zu den Ausführungen zum Konsultationsprozess (Teil 2.2.2, S. 7–9) ist zu bemerken, dass bei einem vorgegebenen gesetzlichen Rahmen dieser idR nicht disponibel ist, wodurch die aufgeworfenen Fragen entbehrlich erscheinen. Das könnte im Entwurf noch klarer hervorgehoben werden.

Es wird nicht übersehen, dass unter www.partizipation.at bereits durchgeführte Projekte vorgestellt werden. Den Partizipationsstandards soll aber ein weit darüber hinausgehendes Anwendungsspektrum verliehen werden, das durch einen künftigen Ministerratsbeschluss getragen werden könnte. – Abschließend möchte ich daher anregen, in repräsentativen Pilotprojekten den Mehrwert dieser allgemeinen Standards für die Praxis zu erproben, bevor ein Ministerratsvortrag eingebracht wird.

Mit den besten Grüßen
Georg LIENBACHER eh.

10 BMSK – Sektion IV

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt
und Wasserwirtschaft, Abt. V/2
z.H. Mag. Rita Trattnigg
Stubenbastei 5
1010 Wien

GZ: BMSK-40151/0034-IV/9/2007

Wien, 05.04.2007

**Betreff: "Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung" - Übermittlung der
Entwurfassung und Einladung zur Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Mag. Trattnigg!

Bezug nehmend auf das Schreiben vom 28. Februar 2007, do. GZ: BMLFUW-
UW.1.5.6/0003-V/8/2007, betreffend Entwurf von Standards der
Öffentlichkeitsbeteiligung, nimmt die Sektion IV des Bundesministeriums für Soziales
und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

Die Schaffung von Kriterien und von Checklisten zur Einbindung der Öffentlichkeit
wird ausdrücklich begrüßt.

Die Sektion IV des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz bindet
die so genannte Fachöffentlichkeit der Bereiche Pflegevorsorge, Behinderten-, Ver-
sorgungs- und Sozialhilfeangelegenheiten weitgehendst in ihre Arbeiten ein, so auch
derzeit bei der Arbeitsgruppe „Neugestaltung der Pflegevorsorge“ oder bei der
Arbeitsgruppe zur „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“.

Ob der Katalog der Kriterien und Checklisten umsetzbar und in Bezug auf die
grundlegenden Aufgaben der Bundesverwaltung zweckmäßig ist, scheint vor dem
damit verbundenen Aufwand fragwürdig.

Offen bleibt die Grundsatzfrage, wann Bürgerbeteiligungsverfahren stattfinden müs-
sen, wie verpflichtend diese für die Verwaltung sein werden (Stichwort: Zeit- und
Personalaufwand gegen Nutzen), und ob die Berücksichtigung des gesamten
Checklistenkataloges für jedes Verfahren verpflichtend sein wird, oder ob der
gesamte Checklistenkatalog nur eine Art Orientierungshilfe darstellen soll. Diese aus
Sicht der Sektion IV des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz
offenen Fragen werden bei der Erstellung der internen Durchführungsrichtlinien zu
berücksichtigen sein.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr. Susanne Mayer

Elektronisch gefertigt.

11 BMWA – Sektion IV (Energie und Bergbau)

Die Sektion IV (Energie und Bergbau) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit teilt zu dem mit Schreiben vom 28. Februar 2007, BMLFUW-UW.1.5.6/2003-V/8/2007, Entwurf „Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung“ Folgendes mit:

Im Rahmen des Elektrizitätsbeirates, einem beratenden Gremium des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit in Energiebelangen, wie auch zahlreichen anderen elektrizitätsrelevanten Ebenen der Gesetzgebung und EU-Richtlinienumsetzung werden neben den Vertretern der Sozialpartner (Wirtschaftskammer, Industriellenvereinigung, Arbeiterkammer, ÖGB) ebensolche der Ämter der Landesregierungen mit einbezogen, wodurch schon bisher ein möglichst breiter Konsens über anstehende Entscheidungen erzielt werden kann. Diese Partner des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sind anhand des Absatzes 3.2 „Wer ist Öffentlichkeit?“ des vorliegenden Textes unter den Begriff der organisierten Öffentlichkeit zu subsumieren und dienen sowohl der eigenen als auch der gemeinschaftlichen Absicherung der gefundenen Ergebnisse.

Mit anderen Worten funktionieren diese Kooperationen im Bereich der Sektion IV (Energie und Bergbau) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit mit ihren Ansprechpartnern aus der Öffentlichkeit schon derzeit reibungslos, weshalb die hier vorgeschlagenen idealen "Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung" bereits gelebt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 05.04.2007
Für den Bundesminister:
Mag.Dr.iur. Helga Prisching

Elektronisch gefertigt.

12 **BM.I – Sektion I – Ressourcen**



GZ.: BMI-OA1600/0019-I/2/c/2007

Wien, am 10. April 2007

An Frau
Mag. Rita Trattnigg
Dr. Elisabeth Dearing

Mittels E-Mail

MR Mag.DDr. Herbert Stammer
BMI - I/2/c (Referat I/2/c)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262044
Herbert.Stammer@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051

Betreff: Organisation; Verwaltungsreform
"Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung"-Stellungnahme

Zum Schreiben vom 28. Februar 2007, ZI.: BMLFUW-UW.1.5.6/0003-V/8/2007, wird seitens des BM.I wie folgt Stellung genommen:

Gliederung

Generell sollte der Entwurf die gegenwärtigen Kapitel 3 und 4 vor dem Kapitel 2 reihen, stellen doch die Begriffsbestimmungen (Kap. 3) und die allgemeine Begründung (Kap. 4) zentrale Vorinformationen zur Verfügung, auf Grund dieser erst die Standards (Kap. 2) im vollen Umfang erfasst werden können.

Zu 1, Grundsätzen der Öffentlichkeitsbeteiligung, Seite 4, Ausgewogenheit und Chancengleichheit

Das angestrebte Ziel setzt voraus, dass die im jeweiligen Anwendungsfall anzusprechenden Zielgruppen bekannt sind. Dies ist insbesondere bei der für eine Bürgerbeteiligung in erster Linie in Betracht kommenden „organisierten Öffentlichkeit“ angesichts einer Vielzahl von möglicherweise interessierten aber allenfalls teilweise bekannten Gruppen nicht ohne weiteres möglich. Es wird daher zu diesem Punkt folgende Ergänzung angeregt:

- Die organisierte Öffentlichkeit wird (soweit es sich nicht um öffentlich-rechtliche Interessensvertretungen oder anerkannte Religionsgemeinschaften handelt) auf Basis einer Liste mit freier Eintragung zu verschiedenen Sachthemen eingebunden.

Die Liste könnte im Rahmen einer Präsentation der Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung auf einer eigenen Homepage bereitgestellt werden. Es wäre aber auch eine Diversifikation nach Ressortbereichen denkbar.

Zu 2.2.1, Standards bei informativer Öffentlichkeitsbeteiligung, Seite 7, Kommunikationsmittel

Allgemeines Medium zur Kommunikation mit der Öffentlichkeit sollte im Zeitalter des e-government und einer bereits recht allgemeinen Nutzung des Internet sein. Ein weiteres Medium zu verwenden scheint schon deshalb entbehrlich, weil die interessierte organisierte Öffentlichkeit (w.o. unter Voraussetzung deren Bekanntheit) aktiv (via Mail oder Post?) informiert werden soll.

- Dementsprechend bietet das BM.I bereits derzeit laufend Informationen zu aktuellen Ereignissen im Behördeninternet des BM.I und der jeweiligen Landespolizeikommanden an. Intensive Berichterstattung im Behördeninternet begleitet,
- insbesondere auch den größten Teil der im BM.I in Angriff genommenen „policies“ – Beispiele: Umsetzung von „team 04“, der Sicherheitsleistungen für die österreichische EU-Präsidentschaft 2006 oder die Sicherheitsvorbereitungen zur „UEFA-Euro2008“.
- Zudem kann das parlamentarische Geschehen sowohl im Hinblick auf Begutachtungsverfahren und Stellungnahmen zu Ministerialentwürfen als auch in Bezug auf alle Verhandlungsgegenstände (u.a. auch mit umfangreichen parlamentarischen Anfragebeantwortungen der Bundesverwaltung) auf der Homepage des Parlaments abgerufen werden.

Zu 2.2.2, Standards bei konsultativer Öffentlichkeitsbeteiligung über Stellungnahmemöglichkeit, Seite 7-8, Ankündigung des Konsultationsprozesses

Gesetzes- und Verordnungsentwürfe werden schon derzeit ab Fristbeginn im Bereich „Begutachtung“ der Homepage des BM.I veröffentlicht. Diese – auch von anderen Ressorts praktizierte - Vorgangsweise könnte beispielgebend sein.

Zu 2.2.2, Standards bei konsultativer Öffentlichkeitsbeteiligung über Stellungnahmemöglichkeit, Seite 7-8, Erstellung der Konsultationsunterlagen

Folgender Standard sollte ergänzt werden:

- Haben Sie festgelegt, auf welchem Weg Stellungnahmen abgegeben werden können?
- Anzumerken ist, dass aus ho. Sicht die Einbringung von Stellungnahmen auf E-Mail, Post oder Fax begrenzt werden sollte, da mündliche Stellungnahmen, abgesehen vom Verwaltungsaufwand bei deren Erfassung kaum in der erforderlichen Genauigkeit und Unmissverständlichkeit wiedergegeben werden könnten.

Zu 2.2.2, Betreuung während der Stellungnahmerunde, Seite 8

Ein ausreichender Informationsstand der Auskunftsperson (Auskunftsstelle) bedingt deren möglichst frühzeitige Einbindung in das Projekt und die Verfügbarkeit über alle relevanten Unterlagen zum Thema. Eine diesbezügliche Präzisierung scheint daher angebracht:

- Ist die Auskunftsperson ausreichend zum Thema informiert? Wurde diese in das Projekt eingebunden und verfügt diese über alle relevanten Unterlagen zum Thema?

Zu 2.2.2, Eingangsbestätigung für jede Stellungnahme, Seite 8

Da zur Einbringung von Stellungnahmen unabhängig von den diesbezüglich eingeräumten Möglichkeiten überwiegend das Internet genutzt werden dürfte, scheint zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes folgende Ergänzung angebracht:

- Haben Sie eine automatisch generierte Einsichtsbestätigung für E-Mails vorbereitet?

Zu 2.2.2, Sichten, Berücksichtigen und Beantworten der Stellungnahmen

Folgende Ergänzung wird als Voraussetzung der weiteren Standards angeregt:

- Haben Sie festgelegt, wer mit Sichtung, allfälliger Berücksichtigung und Beantwortung von Stellungnahmen betraut ist?

Generell ist zu den unter 1.1 angeführten Grundsätzen und zu den unter 2.2 aufgelisteten Standards anzumerken, dass hinsichtlich des wiederholt genannten Berücksichtigens eine klarere Definition geboten scheint. Bei den Grundsätzen dürfte damit bloß eine (unverbindliche) Wahrnehmung (Beachtung), bei den verschiedenen Standards eine Anwendung (Umsetzung) einer Stellungnahme gemeint sein.

Insgesamt gesehen erscheinen Themen im Bereich der Inneren Sicherheit jedenfalls als besonders neuralgisch und kaum für eine Öffentlichkeitsbeteiligung geeignet.

i.V. MR Mag.Dr. Herbert Anderl

elektronisch gefertigt

13 Landentwicklung Steiermark

Sehr geehrte Frau Trattnigg, liebe Rita!

Die Landentwicklung Steiermark bedankt sich für das Schreiben vom 28.2.2007 und die Einladung zum vorliegenden Entwurf der „Standards der Öffentlichkeitsarbeit“ Stellung nehmen zu können.

Als Landesverein, der als einen wesentlichen Tätigkeitsbereich Lokale und Kleinregionale (LA 21 und RA 21) Agendaprozesse begleitet begrüßen wir die Initiative sehr, da mit den vorliegenden „Standards“ entscheidend zur Verbesserung der Beteiligungsintensität beigetragen werden wird.

Vor allem können und sollen die „Standards“ aus unserer Sicht als wertvolle Hilfestellung bzw. Leitlinie zur gesamten Öffentlichkeitsarbeit innerhalb von Entwicklungsprozessen dienen und als Handlungsanleitung viele inhaltliche Schritte positiv beeinflussen.

Wunschgemäß haben wir einige Anregungen und Kommentare im beiliegenden Dokument ergänzt. Wir ersuchen, wenn möglich, um Berücksichtigung unserer Anregungen im Zuge der Entwurfsüberarbeitung und hoffen, dass wir dadurch einen Beitrag zur Gesamtinitiative leisten können.

Mit herzlichen Grüßen aus der Steiermark

GF Christian Gummerer eh

Office

Landentwicklung Steiermark

Hans-Sachs-Gasse 5/3. Stock, 8010 Graz

Tel: 0 316 / 82 48 46 - 0 Fax: -4

Mobil: 0 676 / 866 43 760

office@landentwicklung.com

Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung

Gegenseitiger Respekt

Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein Prozess der umfassenden Einbeziehung, bei dem sich alle Beteiligten ihrer unterschiedlichen Rollen bewusst sind. Der Umgang miteinander ist respektvoll.

Gemeinsame Verantwortung

Öffentlichkeitsbeteiligung ist zugleich Bring- und Holschuld aller Beteiligten.

Einbeziehung

Die Bundesverwaltung bezieht die Öffentlichkeit soweit wie möglich in die Entwicklung ihrer Politiken, Pläne, Programme oder Rechtsakte ein.

Anmerkung: Es sollten über die Bundesverwaltung hinaus, auch weitere Organisationen und zuständige Stellen und Organe, etc. angeführt werden, als Empfehlung sich den Grundsätzen anzuschließen

Gestaltungsspielraum

Öffentlichkeitsbeteiligung erfordert Gestaltungsspielraum. Dieser wird allen Beteiligten klar vermittelt.

Fairness

Die Anliegen der Beteiligten werden ernst genommen. Die Beteiligten begegnen einander partnerschaftlich. Argument und Gegenargument werden im Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung fair behandelt.

Ausgewogenheit und Chancengleichheit

In Öffentlichkeitsbeteiligungsprozessen werden Chancengleichheit der beteiligten Gruppen und gleichwertige Einflussmöglichkeiten angestrebt. Alle Zielgruppen werden in ausgewogener Weise angesprochen. Die Öffentlichkeit kann an Beteiligungsprozessen barrierefrei teilnehmen.

Verständlichkeit der Sprache

Im Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung werden Inhalte und Rahmenbedingungen klar und verständlich kommuniziert und zugänglich gemacht.

Fristen

Öffentlichkeitsbeteiligung findet frühzeitig statt. Vor der Entscheidung besteht ausreichend Zeit für Information, Konsultation oder Kooperation.

Transparenz und Nachvollziehbarkeit

Der Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung und die Ergebnisse sind transparent und nachvollziehbar, es sollen nach Möglichkeit eigene prozessbegleitende Öffentlichkeitsteams/Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

Information

Sicherstellung des Informationsflusses und Gewährleistung des Informationszuganges für alle Interessierten unter Berücksichtigung der projekt-/prozessbedingten jeweiligen rechtlichen Grundlagen und Möglichkeiten

Berücksichtigung

Die EntscheidungsträgerInnen setzen sich mit den Ergebnissen des Öffentlichkeitsbeteiligungsprozesses auseinander. Sie berücksichtigen diese bei der Entscheidungsfindung. Es werden Vertreterinnen des Öffentlichkeitsteams in das Entscheidungsgremium kooptiert.

Rechtlicher Rahmen

Öffentlichkeitsbeteiligung findet im Rahmen der Verfassung und anderer bestehender rechtlicher Vorgaben statt.

Standards zur Vorbereitung des Beteiligungsprozesses

- Auf welchen (gesetzlichen) Grundlagen gründet sich der Beteiligungsprozess
- Ist klar, was mit der Öffentlichkeitsbeteiligung **erreicht** werden soll (klares Ziel)?
- Sind die **Rahmenbedingungen** des Öffentlichkeitsbeteiligungsprozesses klar?
Ist klar, welche bereits gefallenen Entscheidungen (**Fixpunkte**) im Beteiligungsprozess zu berücksichtigen sind und bei welchen **Themen** Gestaltungsspielraum besteht?
Sind die Frage- und Aufgabenstellung klar definiert (um welche Themen geht es, welche Themen werden nicht behandelt)?
- Ist klar, welche **Einflussmöglichkeiten** Sie der Öffentlichkeit bieten und wie bindend die Ergebnisse des Beteiligungsprozesses sind? Haben Sie deutlich darauf hingewiesen, wer die endgültige Entscheidung zum Thema trifft und welche Rolle dabei das Ergebnis des Beteiligungsprozesses spielt?
- Ist die **Zielgruppe** Ihres Beteiligungsprozesses klar definiert? Ist die komplette Bandbreite der Interessen ausgewogen eingebunden? Haben Sie entschieden, ob Sie die organisierte Öffentlichkeit, die breite Öffentlichkeit oder beide beteiligten?
- Ist definiert, wie **intensiv** Sie die Öffentlichkeit beteiligen (Stufe 1: Information, Stufe 2: Konsultation, Stufe 3: Kooperation)?
- Haben Sie geeignete **Methoden** für Ihren Beteiligungsprozess ausgewählt (z. B. Internetbefragung, Stellungnahmeverfahren, Runder Tisch, Konsensuskonferenz etc., siehe auch

www.partizipation.at/methoden.html)? Haben Sie dabei darauf geachtet, möglichst **alle** betroffenen und interessierten Menschen zu **erreichen**?

- Ist definiert, **wann** Sie die Öffentlichkeit beteiligen? Beteiligen Sie die Öffentlichkeit **so früh wie möglich**? Nur bei frühzeitiger Beteiligung sind effektive Einflussmöglichkeiten gegeben.
- Sind ein **Ablaufplan** und ein **Zeitplan** für den Öffentlichkeitsbeteiligungsprozess erstellt? Haben Sie in Ihrem Zeitplan auch Puffer für Unvorhergesehenes vorgesehen?
- Haben Sie für die Beteiligten ausgewogene **Informationsgrundlagen** zum Thema zusammengestellt? Haben Sie die wichtigsten Informationen in einer kurzen Zusammenfassung dargestellt?
- Haben Sie ein **Konzept** zu Ihrem Beteiligungsprozess erstellt, das Informationen zu den oben genannten Punkten enthält und der Einladung zum Öffentlichkeitsbeteiligungsprozess beigelegt wird?
- Gibt es eine/einen Verantwortliche(n)-ein Öffentlichkeitsteam/Arbeitsgruppe zum aktuellen Prozess?
- Haben Sie die **Unterstützung** der **politisch Verantwortlichen** für Ihren Öffentlichkeitsbeteiligungsprozess gesichert? Haben Sie Ihr konkretes Konzept für die Öffentlichkeitsbeteiligung mit den politischen EntscheidungsträgerInnen **abgestimmt**?
- Haben Sie die politischen EntscheidungsträgerInnen um die Zusage ersucht, dass diese die **Ergebnisse** des Beteiligungsprozesses bei der Entscheidung **berücksichtigen** werden? Berücksichtigen bedeutet, dass die Ergebnisse wo möglich übernommen werden. Sollte das nicht überall möglich sein, so sind abweichende Entscheidungen verständlich zu begründen.
- Ist klar erkennbar/nachvollziehbar wer des Beteiligungsprozess initiiert hat und wer PartnerIn ist?

Standards bei konsultativer Öffentlichkeitsbeteiligung über Stellungnahmemöglichkeit

[...]

Information über die endgültige Entscheidung

- Haben Sie die Beteiligten über die **endgültige Entscheidung** zu Ihrer Politik, Ihrem Rechtsakt, Ihrem Plan oder Ihrem Programm **informiert**?
- Haben Sie die „betroffene und interessierte“ Öffentlichkeit / BürgerInnen über die (Zwischen-)ergebnisse bzw. Entscheidung ausreichend informiert?

Standards bei kooperativer Öffentlichkeitsbeteiligung (Mitbestimmung)

Kooperative Öffentlichkeitsbeteiligungsprozesse können sehr unterschiedlich gestaltet sein. Gebräuchliche Methoden sind beispielsweise Konsensus-Konferenzen, Runde Tische oder Planungszellen (siehe auch www.partizipation.at/methoden.html). Jede Methode sieht bestimmte Vorgangsweisen und Strukturen bei der Beteiligung vor. Daher sind auch die Qualitätsstandards sehr individuell. Einige Standards gelten jedoch für alle Arten der kooperativen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Haben Sie die gewählte **Methode**, also die Vorgangsweise und die Struktur bei der Öffentlichkeitsbeteiligung, an Ihre spezielle Aufgabenstellung **angepasst**?
- Haben Sie bei intensiveren Beteiligungsprozessen abgeschätzt, wie viel **Zeitaufwand** die Beteiligung erfordert? Haben Sie den Beteiligten den voraussichtlichen Zeitaufwand bei der Einladung zum Prozess mitgeteilt?
- Haben Sie unentgeltlich geleistete Arbeitsstunden entsprechend **gewürdigt**?

- Haben Sie in der Arbeitsgruppe den **Modus** für die **Entscheidungsfindung** vereinbart (z.B. Mehrheitsentscheidungen, konsensuale Entscheidungen etc.)? Ist vorgesehen, dass abweichende Meinungen schriftlich dokumentiert und begründet werden?
- Haben Sie festgelegt wie die breite Öffentlichkeit über die Entscheidungsfindung und Ergebnisse informiert wird?
- Haben Sie mit den Arbeitsgruppenmitgliedern **Spielregeln** vereinbart, beispielsweise über den Umgang miteinander, die Vertraulichkeit und die Vertretung der Arbeitsgruppe nach außen, die Ergebnissicherung während des Prozesses, den Endbericht und die Übermittlung des Ergebnisses an die EntscheidungsträgerInnen?
Allg. Anmerkung: Aus der LA 21 Praxis zeigt sich, dass das respektvolle und tolerante Miteinander und der persönliche, individuelle Umgang im Rahmen von Beteiligungsprozessen in engstem Zusammenhang mit den inhaltlichen Ergebnissen, sowohl qualitativ, als auch quantitativ, stehen. Auf diesen Umstand (Team/Teamarbeit/Konsensorientierung, etc.) sollte im Rahmen der „Standards“ ev. noch verstärkt Bezug genommen werden.

Öffentlichkeitsbeteiligung wozu?

Qualitätsvolle Öffentlichkeitsbeteiligung benötigt vorderhand Engagement, Zeit, Ressourcen und Energie – doch sie erzeugt auch vielfältigen Nutzen und im Ergebnis rechnet sich der Einsatz:

- Öffentlichkeitsbeteiligung **bindet** die Betroffenen in die Suche nach Ergebnissen **ein**.
- Öffentlichkeitsbeteiligung hilft ein **Vertrauensverhältnis** zwischen Politik, Verwaltung sowie Betroffenen und Beteiligten aufzubauen und zu erhalten.
- Öffentlichkeitsbeteiligung weckt das **Interesse an politischer Teilhabe** und fördert eine **lebendige Demokratie**.
- Öffentlichkeitsbeteiligung fördert die **Gemeinschaft** und den **gegenseitigen Respekt** zwischen der Verwaltung und den Beteiligten sowie auch unter den Beteiligten.
- Beteiligungsprozesse sind gemeinsame **Lernprozesse** und stärken so die **Bewusstseinsbildung**.
- Öffentlichkeitsbeteiligung fördert das **Verständnis** für unterschiedliche Standpunkte und für das zu lösende Problem. Der **Informationsfluss** wird **verbessert**. Die Verwaltung agiert **bürgerInnennahe, lösungsorientiert** und **bedarfsgerecht**.
- Die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Verwaltung und betroffenen Interessengruppen führt zu einer **Entlastung von Erwartungsdruck und Lobbying** einzelner Interessengruppen.
- Öffentlichkeitsbeteiligung bringt **innovative Lösungen**, da alle Beteiligten ihr Wissen, ihre Erfahrungen und ihre Kreativität einbringen.
- Öffentlichkeitsbeteiligung erleichtert die **Entwicklung** einer dauerhaft akzeptierten **Strategie**. Sie fördert **langfristige** Lösungen.
- Öffentlichkeitsbeteiligung gestaltet die Prozesse der **Entscheidungsfindung transparent und nachvollziehbar**.
- Öffentlichkeitsbeteiligung aktiviert und macht Betroffene zu Beteiligten und dynamisiert Entwicklungsprozesse und Beteiligungsprojekte.
- In Prozessen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die **Verantwortungsbereiche** der beteiligten Gruppen klar dargestellt und wahrgenommen.
- Öffentlichkeitsbeteiligung erlaubt die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die **Entscheidungsfindung**. Die Ergebnisse können so breiter **akzeptiert** und **mitgetragen** werden. Durch die intensive Zusammenarbeit können sich die Beteiligten besser mit dem Ergebnis **identifizieren**.

- Der intensive Austausch zwischen allen Beteiligten eröffnet die Integration verschiedener Blickwinkel, was die Absicherung der Ergebnisse verbessert. Öffentlichkeitsbeteiligung trägt so auch zur **Qualitätssicherung** und erleichterter Umsetzung bei. Das bedeutet, dass Öffentlichkeitsbeteiligung zeit- und kostensparende Wirkungen haben kann.

14 Amt der Salzburger Landesregierung – Landesamtsdirektion

ZAHL
20001-300/554-2007

DATUM
10.4.2007

CHIEMSEEHOF
✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG
buero-lad@salzburg.gv.at
FAX (0662) 8042 – 2643
TEL (0662) 8042 - 2364
Mag. Stefan Bernhofer

BETREFF
"Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung"; Stellungnahme
Bezug: VSt-5548 vom 6.3.2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu oben genannten Entwurf darf seitens des Landes Salzburg wie folgt ausgeführt werden:

Aus den Unterlagen geht hervor, dass diese Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung als Service für VerwaltungsmitarbeiterInnen bei Öffentlichkeitsbeteiligungsprozessen gedacht sind und in weiterer Folge mit dem Charakter einer Selbstverpflichtung des Bundes den Bundesministerien zur Anwendung empfohlen werden. Darüber hinaus soll den Ländern die Verwendung der Standards empfohlen werden.

Die Anwendung der vorgeschlagenen Checklisten scheint aufwändig; auf einige Punkte darf verwiesen werden:

Für Dienststellen der Landesverwaltung, die eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen, sind Standards in Checklistenform – soweit diese nicht verpflichtend sind – sicherlich hilfreich. Festgehalten wird, dass insbesondere die unter Punkt 2.2.2 der übermittelten Unterlage angeführten Standards bei konsultativer Öffentlichkeitsbeteiligung über Stellungnahmemöglichkeit aufwändig erscheinen und es fraglich ist, ob Ressourcen dafür vorhanden sind. (z.B. Empfangsbestätigung jeder Stellungnahme, Veröffentlichung der eingelangten Stellungnahmen, Begründung, warum eine Stellungnahme nicht übernommen wird, Beantwortung der eingelangten Stellungnahmen, Bericht über Konsultationsprozess samt Veröffentlichung, Information der Beteiligten über die endgültige Entscheidung.)

Ebenso erscheinen die Standards zum Monitoring – Pkt. 2.3 der Unterlage - hinsichtlich der Dokumentation, wie die Öffentlichkeitsbeteiligung die endgültige Entscheidung beeinflusst hat, aufwändig.

Abschließend darf darauf verwiesen werden, dass die vorgeschlagenen Beteiligungsprozesse ohne zusätzlichen Aufwand, d.h. ohne zusätzliche Personalressourcen kaum möglich sind.

Für die Landesregierung:
Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

15 Industriellenvereinigung – Gesellschaftspolitik

Liebe Frau Trattnigg,
danke für Ihr Werk und Gratulation dazu. Eine einzige Idee:
Vielleicht kann man eine einleitende Seite machen, die das Anliegen der Öffentlichkeitsbeteiligung von
Anfang an klar macht.
Herzliche Grüße
Christian Friesl

a.o.Univ.-Prof. Dr. CHRISTIAN FRIESL
Industriellenvereinigung, Bereichsleiter Gesellschaftspolitik
Schwarzenbergplatz 4, A-1031 Wien

Tel. +43-1-71135-2230 | Mobil +43-664-8168610
Fax +43-1-713 68 99
eMail c.friesl@iv-net.at
<http://www.iv-net.at/>

16 BMLFUW – IV/5 Wildbach- und Lawinerverbauung**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf „Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung“**

Vorausschickend ist zu erwähnen, dass der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung bzw. die zuständige(n) Abteilung(en) im Rahmen seines fast 125-jährigen Bestehens laufend Öffentlichkeitsbeteiligung betrieben hat und betreibt und daher auf einen großen Erfahrungsschatz zurückgreifen kann. Dies hat unter anderem dazu geführt, dass 2003 ein Handbuch und eine Arbeitsmappe zum Thema „Bürgerbeteiligung im Rahmen von Planungs- und Umsetzungsverfahren der Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV)“ erarbeitet wurden.

Der intensivste und auch konfliktrüchigste Kontakt mit Betroffenen ist dabei im Rahmen der Erstellung eines Gefahrenzonenplanes gegeben, wo jede/r BürgerIn einer Gemeinde lt. Forstgesetz 1975 i.d.g.F. das Recht auf Einsicht- und Stellungnahme hat. Diese Stellungnahmen sind bei der Beschlussfassung im Rahmen der kommissionellen Überprüfung, die der Genehmigung durch den Bundesminister unmittelbar vorausgeht, zu berücksichtigen und können damit auch zu einer Änderung eines Fachgutachtens führen.

Worauf im Entwurf derzeit noch nicht eingegangen wird, aber ergänzungswürdig erscheint, ist die Tatsache, dass egal mit welchem Medium oder mit welcher Methode auch immer gearbeitet wird, nur „Teilöffentlichkeiten“ erreicht werden können. Dies wäre den PlanerInnen / EntscheiderInnen aber bewusst zu machen, damit für die notwendige „breite“ Erreichung der Zielgruppen die richtige Mischung von Medien und Methoden gewählt wird. Wobei aber andererseits zu beachten ist, dass in unserer bereits informationsüberbelasteten Gesellschaft eine auf die Zielgruppen optimierte Informationsweitergabe erarbeitet werden sollte, was auf Grund des erhöhten Aufwandes in der Zeitplanung zu berücksichtigen ist. In diesem Zusammenhang wäre es auch hilfreich, dem Text ein konkretes Beispiel mit den gewählten Schritten und den dabei gemachten Erfahrungen beizugeben oder zumindest auf die konkreten Unterseiten auf www.partizipation.at zu verweisen.

Im Punkt 3.3 könnte der Vollständigkeit halber noch der Schritt der „Mediation“ erwähnt werden, der z.B. vom Forschungszentrum Jülich als „letzte“ Stufe in der Beziehung „Entscheider - Betroffener“ angegeben wird.

Konkrete Vorschläge für Änderungen sind im beiliegenden Textdokument auf den Seiten 3 und 11 angebracht.

Es seien jedoch noch folgende Anmerkungen gestattet:

In der Ausarbeitung „Standards der Öffentlichkeitsarbeit“ wird unter anderem definiert, dass die Standards „für ...Politiker und Rechtsakte und Rechtsakte“(Entwurf S.13) entwickelt wurden. Über ein gleichzeitiges Verfahren zur Abschätzung voraussichtlichen Folgen und Nebenwirkungen der „Standards..“ ist jedoch nichts bekannt, sind die beabsichtigten Wirkungen und unbeabsichtigten Nebenwirkungen des Regelungsvorhabens im Hinblick auf die verfolgten rechtlichen Ziele und des Administrationsaufwandes notwendig und angemessen?

Gibt es alternative Maßnahmen, mit denen die Ziele ebenso wirksam, aber mit weniger Aufwand oder geringeren Belastungen erreicht werden können?

Die Erarbeitung von konkreten Schritten und zukunftsgerichteten Strategien auf dem Weg zu einer noch umfassenderen Verankerung von Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinn einer Abgrenzung der Partizipation erscheint jedenfalls erforderlich, da eine etwaige Parteienstellung intensiv verbunden ist mit Zeit und Kosten eines Verfahrens und der Möglichkeit angestrebte Ziele trotz anerkannter inhaltlicher und sonstiger rechtlicher Richtigkeit, wegen Zeitablaufs nicht mehr realisieren zu können.

Abschließend ist festzustellen, dass der Entwurf ein guter Schritt in die richtige Richtung ist, aber der laufenden Evaluierung anhand konkreter Umsetzungen bedarf. Zweckmäßig wäre auch die Abstimmung des ressortinternen Schulungsprogrammes zur Förderung der Verbreitung und Umsetzung der Standards.

Qualitätsvolle Öffentlichkeitsbeteiligung bringt vielfachen Nutzen

- Sie fördert das Verständnis für andere Meinungen und den Interessenausgleich.
- Sie fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch.
- Sie erhöht die Qualität der Entscheidungen.
- Sie erhöht die Akzeptanz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen.
- Sie stärkt das Vertrauen in die Politik und bietet dadurch politischen EntscheidungsträgerInnen eine breitere Entscheidungsgrundlage.
- Sie schafft einen breiteren Zugang zur politischen Meinungsbildung.
- Sie unterstützt die Optimierung der eingesetzten Ressourcen, weil effektive Lösungen effizienter erreicht werden können.

Was ist Öffentlichkeitsbeteiligung?

Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutet die Möglichkeit aller betroffenen und / oder interessierten Personen, ihre Interessen oder Anliegen bei der Entwicklung von Plänen, Programmen, Politiken oder Rechtsakten zu vertreten bzw. vorzubringen.

17 BMSK – Sektion I

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Bezug auf die Note vom 28. Februar 2007, BMLFUW-UW.1.5.6/0003-V/8/2007, nimmt das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz zum Entwurf „Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung“ wie folgt Stellung:

Es ist sehr begrüßenswert, dass sowohl klare Definitionen der verschiedenen Formen von Öffentlichkeitsbeteiligung als auch die standardisierten Fragen zu den einzelnen Prozessphasen angeboten werden. Dies ist Voraussetzung, um eine Beteiligung der Öffentlichkeit auch qualitativ durchzuführen zu können.

Man könnte allerdings überlegen, aus dem Fragebogen eine Checkliste zu machen, die so prägnant und übersichtlich wie möglich sein sollte. Erläuterungen und Querverweise sollten für diese Checkliste gestrichen werden. Stattdessen können Erläuterungen oder Beispiele in einem Begleittext dargestellt werden.

Es sollte darauf hingewiesen werden, dass Zahlenmaterial, soweit es im Rahmen eines Beteiligungsprozesses verwendet wird, so weit wie möglich nach Geschlechtern getrennt ausgewiesen wird.

Was aus den vorgelegten Unterlagen nicht hervorgeht, sich jedoch indirekt aus dem angegebenen link www.partizipation.at ergibt, ist die Notwendigkeit einer professionellen Prozesssteuerung sowie einer kontinuierlichen Reflexion und Supervision.

Diese Ressourcen müssen ab einer gewissen Komplexität in jedem Fall mit eingeplant werden.

In der (Verwaltungs-)Praxis besteht ja u.a. die Gefahr, die Komplexität eines (Beteiligungs-)Prozesses, der gewisse Eigendynamiken hat (wie z.B.: unklare Vorgaben, knappe Fristen, ausfallende Ressourcen) zu unterschätzen.

Die in der Checkliste angeführten Kriterien für den Umgang miteinander beschreiben einen idealtypischen Zustand, der, um so realisiert werden zu können, die Bereitschaft zu einem intensiven Lernprozess bei allen Beteiligten voraussetzt.

So sehr es hilfreich ist, an Hand solcher Checklisten vorgehen zu können, ist beim sinnvollen und politisch nachvollziehbaren Wunsch nach Verwaltungsinnovation auch dafür zu sorgen, dass die damit befassten VerwaltungsmitarbeiterInnen neben den Standard-Empfehlungen auch die dafür notwendigen Ressourcen (Weiterbildung in Prozesssteuerung oder externe MediatorInnen/Prozessbegleitung; Möglichkeit der fachlichen Supervision, Zeit zur Reflexion) bekommen.

Vorgeschlagen werden daher folgende Ergänzungen:

Zu 2.1. [Standards zur Vorbereitung des Beteiligungsprozesses]

Zum vierten Aufzählungspunkt (Zielgruppe):

Es wird vorgeschlagen, in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, dass dabei das Konzept des Mainstreamings (Gender Mainstreaming, Mainstreaming von Menschen mit Behinderungen) Berücksichtigung finden soll. Auch die Gruppen der von Armut betroffenen Menschen und der älteren Menschen sollten in die Überlegungen mit einbezogen werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Beteiligungsprozesse der Öffentlichkeit möglichst breit alle direkt und indirekt betroffenen Gruppen und hier vor allem benachteiligte Gruppen berücksichtigen.

Weiters werden folgende neue Unterpunkte angeregt:

- Haben Sie eine professionelle Prozesssteuerung (insbesondere im Fall von Mitbestimmung) bewilligt bekommen und organisiert? Haben Sie Zeiten und Finanzmittel für Reflexion und Supervision eingeplant und die Fachleute dafür kontaktiert?

- Haben Sie in Ihre Planung die Reflexion und Dokumentation Ihrer Erfahrungen (auch bereits in der Durchführungsphase) mitberücksichtigt?

Zu 2.2.2 [Standards bei konsultativer Öffentlichkeitsbeteiligung über Stellungnahmemöglichkeiten]

Unterkapitel „Erstellung der Konsultationsunterlagen“:

Zum drittletzten Aufzählungspunkt dieses Unterkapitels (Seite 8) wird folgende Änderung (= unterstrichen und kursiv hervorgehoben) vorgeschlagen:

- Haben Sie definiert, ob die Stellungnahmen **per Post, per E-Mail, per Fax, telefonisch oder auch persönlich** abgegeben werden können?

Unterkapitel „Betreuung während der Stellungnahmerunde“ (Seite 8):

Zum ersten Aufzählungspunkt wird folgende Änderung vorgeschlagen:

- Ist die angegebene Auskunftsstelle während der Stellungnahmefrist leicht **erreichbar, eventuell über eine kostenfreie Servicenummer?**

Zur Fußnote 3 (Seite 8) wird folgende Änderung vorgeschlagen:

Ob dieser Standard erreicht werden kann, hängt von der Anzahl der eingelangten Stellungnahmen ab und auch davon, ob sie per E-Mail, Post, Fax, telefonisch oder auch persönlich abgegeben werden.

Zum Unterkapitel „Bericht über den Konsultationsprozess“:

Zum letzten Aufzählungspunkt wird folgende Änderung vorgeschlagen:

- Haben Sie den Bericht über den Konsultationsprozess an die EntscheidungsträgerInnen **übermittelt?** Eventuell auch an VerfasserInnen wichtiger Stellungnahmen („Schlüsselstellungen“) oder gar an alle Personen/Institutionen, die Stellungnahmen abgegeben haben?

Zu 2.3. [Standards zu Monitoring und Evaluierung des Beteiligungsprozesses]:

Der letzte Aufzählungspunkt (Seite 10) könnte noch wie folgt ergänzt werden:

- Haben Sie Ihre **Erfahrungen** mit Ihrem Öffentlichkeitsbeteiligungsprozess **dokumentiert**, so dass Sie diese bei künftigen Verfahren berücksichtigen oder weitergeben können (bei großen Prozessen evtl. auch Evaluierung durch eine unabhängige Stelle)? Wem stellen Sie Ihre Dokumentation zur Verfügung? Wer könnte davon profitieren?

Zu 3.3.2 [Konsultative Öffentlichkeitsbeteiligung (Stellungnahmen)]:

Der letzte Satz sollte wie folgt ergänzt werden:

(...) Die Kommunikation verläuft wechselseitig, von den Planungs- oder EntscheidungsträgerInnen zur Öffentlichkeit und wieder zurück, unter Umständen (Beantwortung der Stellungnahmen, Übermittlung des Berichts über den Konsultationsprozess) auch noch einmal zurück zur Öffentlichkeit.

Zu 4 [Öffentlichkeitsbeteiligung wozu?]:

Der Einleitungsabsatz (Seite 14) sollte im folgenden Einschub, der die Erwartungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung realistischer werden und damit weniger Enttäuschungen aufkommen lassen soll, eine Fortsetzung finden:

(...) rechnet sich der Einsatz. Denn tendenziell gilt:

Wünschenswert wäre weiters, dass Verwaltungsinnovation durch gemeinsames Reflektieren und Lernen, durch wertschätzende Kommunikation und Austausch und entsprechende Verbreitung von Good Practices lebendig wird und entsprechend unterstützt wird.

Vorgeschlagen wird eine diesbezügliche Leitbildentwicklung, die, um nachhaltig zu sein

1. der Implementierung des Verständnisses der Bundesverwaltung als einer lernenden Organisation bedarf,
2. partizipative Prozesse innerhalb der Verwaltung braucht (erst wenn jemand diese Erfahrung kennt, kann er/sie es auch anderen gegenüber entwickeln) und
3. auch das Rollenverständnis der VerwaltungsmitarbeiterInnen z.B. im Spannungsfeld bzw. als Mittler zwischen Bürger/Zivilgesellschaft und Politik zur tieferen Bearbeitung durch die dort Arbeitenden zulässt (jede/r ist ja gleichzeitig in mehreren Rollen).

Wenn so ein Lern-Prozess gesamthaft von der Bundesverwaltung angegangen wird, sind davon sicher auch Effekte in der Gesundheitsförderung/ Prävention und Motivation zu erwarten, da durch Bewusstmachung und Reflexion eine Erweiterung des Handlungsrepertoires und eine Entlastung eintritt.

Und das wäre ganz im Sinne von Good Governance.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Dr. Helmut Günther

Elektronisch gefertigt

18 BMEIA (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten)

Sehr geehrter Herr Generalsekretär,

Mit Bezug auf Ihr e-mail vom 1. März 2007 betreffend den Entwurf "Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung" kann ich Ihnen mitteilen, dass diesbezüglich keine Einwände bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian B.M. Berlakovits

Botschafter

19 Amt der Stmk Landesregierung – Fachabteilung 1F – Verfassungsdienst und zentrale Rechtsdienste



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F

➔ **Verfassungsdienst und
Zentrale Rechtsdienste**

Per E-Mail an

1. das Bunderskanzleramt
Ballhausplatz 2, 1014 Wien
elisabeth.dearing@bka.gv.at
2. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5, 1010 Wien
rita.trattnigg@lebensministerium.at

Bearbeiterin: Dr. Andrea Ebner-Vogl
Tel.: (0316) 877-2913
Fax: (0316) 877-4395
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-20.05-36/2007-1 Bezug: BMLFUW-UW.1.5.6/0003-Graz, am 12. April 2007
V/8/2007

Ggst.: Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung, Übermittlung der
Entwurfassung und Einladung zur Stellungnahme.

Zu den mit E-Mail der Verbindungsstelle vom 6. März 2007 übermittelten „Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung“ darf seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Der übermittelte Entwurf der „Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung“ ist vor dem Hintergrund einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung zu begrüßen, da er stark auf die Bedürfnisse und den Bedarf von BürgerInnen abstellt und öffentliche Interessen zur politischen Zielformulierung mit einbezieht.

Außerdem stellt er eine wertvolle Unterlage aus Sicht des Qualitätsmanagements dar, da die Standards für eine praktikable Umsetzung strategische Relevanz bekommen könnten.

Die Standards, die für die Bundesverwaltung erarbeitet wurden, könnten daher zukünftig auch im öffentlichen Dienst der Länder und Gemeinden Anwendung finden.

Folgende Ergänzungen dürfen vorgeschlagen werden:

S. 4:

Bei den Grundsätzen ist der **Nutzen**aspekt noch nicht berücksichtigt.

S. 14:

Im letzten Kapitel könnten die **Instrumente der Öffentlichkeitsbeteiligung** mit einer *Kurzbeschreibung*, ihren *Einsatzmöglichkeiten* (Zielgruppen, themenspezifisch usw.), dem Nutzen und den Ergebnissen gegenüber gestellt bzw. zu diesen ergänzend angeführt werden, um eine kompakte inhaltliche Darstellung der Standards zu erhalten.

Für die Steiermärkische Landesregierung

(Dr. Alfred Temmel)

20 Verein Lokale Agenda 21 in Wien

Liebe Rita, liebe Frau Mag. Dearing,
anbei eine Rückmeldung zum Papier "Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung". Ich finde, es ist inhaltlich ein sehr gut Papier entstanden, weil übersichtlich, kurz und verständlich die wesentlichsten Überlegungen, die für die Vorbereitung und Durchführung von Beteiligungsverfahren notwendig sind, dargestellt werden. Auch wenn sich das Papier primär an die Bundesverwaltung richtet, glaube ich, dass die Inhalte des Papiers auch für andere AkteurInnen, die Beteiligungsverfahren gestalten wollen, nützlich ist. Die Checklisten können genauso von PolitikerInnen verwendet werden, wie Unternehmen oder Organisationen und BürgerInnen. Es geht ja nicht nur um die Leistung der Verwaltung sondern eben auch um Qualitätsansprüche an Beteiligungsverfahren, die für alle beteiligten AkteurInnen wichtig sind. Ich kann mir jedenfalls gut vorstellen, dass wir in den Steuerteams der Lokalen Agenda 21 Bezirke diese "Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung" bei passender Gelegenheit behandeln werden. Sie können uns einerseits für die Weiterentwicklung der Geschäftsordnungen der Steuerungsteams nützen als auch auch für die Diskussion einzelner Agendaprojekte.

Die "Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung" sind strategisch gesehen ein wichtiger Schritt für die Weiterentwicklung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Österreich. Nachdem doch zunehmend häufiger Beteiligungsverfahren eingesetzt werden, können über derartige Standards die Aufgaben und Erwartungen im Rahmen von Beteiligungsverfahren klarer gemacht werden und damit der Erfolg der Verfahren verbessert werden. Die Potenziale der Beteiligungsverfahren können mit derartigen Standards wesentlich besser genutzt werden.

Es wäre erfreulich würde eine Selbstverpflichtung der Bundesverwaltung entsteht, noch erfreulicher wäre es, wenn sich auch die Verwaltungen der Länder zu diesem Papier verpflichten könnten.

Schöne Grüße
Andrea Binder-Zehetner

Mag. Andrea Binder-Zehetner
Verein Lokale Agenda 21 in Wien
Grüngasse 9/5, A-1050 Wien
Tel.: 0043/1-5858040-10 (FAX: DW 13)
Handy: 0650/5338576
E-Mail: binder-zehetner@la21wien.at

21 BMWA – C1/1 Allgemeine Wirtschaftspolitik

Abteilungsleiterin
Dr. Christina Burger
Abt. C1/1 - Allgemeine Wirtschaftspolitik



Mag. Rita Trattnigg / BMLFUW
rita.trattnigg@lebensministerium.at
Dr. Elisabeth Dearing / BKA
elisabeth.dearing@bka.gv.at

Geschäftszahl:

BMWA-56.240/0040-C1/1/2007

12. April 2007

Sehr geehrte Frau Mag. Trattnigg,
Sehr geehrte Frau Dr. Dearing

Ich bedanke mich für Ihr Schreiben von 28.2.d.J. zu Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung (BMLFUW-UW.1.5.6/0003-V/8/2007). Das Center 1 nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeines:

- Grundsätzlich handelt es sich beim vorliegenden Entwurf für „Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung“ um eine **unterstützungswürdige** und **willkommene Initiative** - vor allem im Hinblick auf die vielfältigen technischen Möglichkeiten, die es zur Zeit (Stichwort: e-voting, online-Foren, online-Konsultationsprozesse, Informationshomepages, online-Umfragen, online-Bürgerinitiativen etc.) - und mehr denn je zuvor - zur Öffentlichkeitsbeteiligung gibt.
- Für das **BMWA** (in seiner Rolle als wichtiger „Player“ im Rahmen der nationalen Koordinierung der Lissabon-Strategie) ist der **vorliegende Entwurf** der „Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung“ äußerst **interessant** und **relevant**. Die Bedeutung des Einbezugs der Zivilgesellschaft in die **Umsetzung der Lissabon-Strategie** wurde erst jüngst auf dem diesjährigen Europäischen Frühjahrsrat am 8./9. März in den Schlussfolgerungen festgehalten (siehe Absatz 4. des Doks 7224/07 vom 9.3.2007). Denn die Öffentlichkeit (bzw. der Beitrag derselben) spielt eine zentrale Rolle für die Erreichung der Lissabon-Ziele - d. h. in concreto für die (Erhöhung bzw. Wahrung der) Akzeptanz betr. weiterer Strukturreformen (die in der kurzen Frist ja nicht notwendigerweise für die gesamte Zivilgesellschaft ausschließlich positive Effekte haben müssen).
-
- Anmerkungen / Vorschläge für Ergänzungen zu einzelnen Punkten:
- S. 3, 1. Heading, 1. bullet point: in Zusammenhang mit „partnerschaftlich“ könnte man eine Formulierung wie „aufgrund der (Mit-) Verantwortung - auch der breiteren Öffentlichkeit - für politische Entscheidungen“ aufnehmen; es ist zwar unter Teil 4, Seite 14 die Rede von „Einbindung“, dieser Aspekt könnte hier aber noch verstärkt werden.
- Seite 3, 2. Heading; den 4. bullet-point könnte man erweitern um (unterstrichenen Passus) „Sie erhöht die Akzeptanz sowie das Verständnis für die Notwendigkeit von politischen Entscheidungen in jenen [gggfals: „nachhaltigen“] Bereichen, in denen Reformmaßnahmen oftmals erst in der mittleren bis langen Frist den Nutzen zeigen können und sie erhöht die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen“
- Punkt 2.2.1., Seite 7: „Informationen **barrierefrei** zugänglich“: vor dem Vorliegen einer diesbzgl. Definition (was bedeutet dies en detail - Umfang, Tragweite etc.), kann hiezu noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

- Punkt 2.2.2., Seite 7, 1. bullet-point; 5. bullet point S.8: woraus begründen sich die jeweiligen (offensichtlich als optimal erachteten) **Zeitspannen** für die Ankündigung des Konsultationsprozesses?
- Punkt 2.3. wird nachhaltig unterstützt; die Erfüllung der unter diesem Punkt genannten Kriterien erscheinen zur Sicherung einer „ernsthafte(re)“ Öffentlichkeitsbeteiligung geeignet.
- Ad Teil 4: Vor dem Hintergrund div. zukünftiger Herausforderungen - etwa im Klima- und Energiekontext, aber auch betr. Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen / Finanzierung der Wohlfahrtsstaaten - kommt der **Bewusstseinsbildung** eine immer wichtigere Rolle zu. Je früher man die breite Öffentlichkeit für ein Thema (bzw. für entsprechende politische Maßnahmen) sensibilisiert, desto besser.
- **Öffentliche Verwaltungen** sind - nicht erst seit der verstärkten Diskussion über Effizienz und Qualität der öffentlichen Finanzen - im Blickpunkt des Interesses und vielfach auch unter Kritik der breiten Öffentlichkeit. Dies oftmals deshalb, weil zu wenig über das Handeln und die Entscheidungsfindungsprozesse in öffentlichen Verwaltungen bekannt ist. Eine stärkere Involvierung der Öffentlichkeit kann auch hierzu einen positiven Beitrag leisten, nämlich dass die Leistungen der öffentlichen Verwaltungen und Entscheidungsträger anerkannt werden.

Mit freundlichen Grüßen
AL Dr. Burger

22 Magistratsdirektion Wien - Geschäftsbereich Recht Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82321
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@mdv.magwien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 475-1/07

Wien, 11. April 2007

Einbeziehung der Öffentlichkeit
in Entscheidungsprozesse der
Verwaltung;
Vorschläge des Bundes für
Standards

zu BMLFUW-UW.1.5.6/0003-V/8/2007

An das
Bundeskanzleramt und das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft

Auf das an die Verbindungsstelle der Bundesländer ergangene Schreiben vom 28. Februar 2007 gibt das Amt der Wiener Landesregierung folgende Stellungnahme ab:

Vorweg wird grundsätzlich festgehalten, dass darin übereingestimmt wird, dass der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an der Verwaltungsführung wesentliche Bedeutung für die Qualität und die Akzeptanz von Entscheidungen zukommt, und diesbezügliche Bestrebungen auch auf Grund der Entwicklungen auf europäischer Ebene zu begrüßen sind.

Die vorliegende Unterlage klammert aber die Tatsache, dass die Verwaltung auch effizient bzw. effektiv agieren muss, überwiegend aus. Es ist offenkundig, dass eine verstärkte Einbindung der Öffentlichkeit zu Verfahrensverzögerungen bzw. -verlängerungen führt und dadurch zusätzliche Kosten entstehen. Es wäre daher wünschenswert, dass der vorliegende Entwurf um diesen Gedanken ergänzt wird.

Weiters fällt auf, dass den Ländern die Verwendung der Standards empfohlen wird (Seite 2 des Schreibens vom 28. Februar 2007). Vor diesem Hintergrund erscheint es zum einen befremdlich, dass die Länder nicht zu einem früheren Zeitpunkt in die Erarbeitungsphase dieser Standards eingebunden wurden und erst zu einem vollständigen Entwurf eine Stellungnahme abgeben sollen. Dies vor alle

deshalb, weil eine Vielzahl von Verwaltungsverfahren von den Ländern im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung durchgeführt werden.

Zum anderen erscheint in diesem Zusammenhang klarstellungsbedürftig, in wie weit dem vorgeschlagenen Dokument Verbindlichkeit zukommen soll, zumal es einerseits den Eindruck einer Service- und Unterstützungsleistung für die Mitarbeiter der Verwaltung erweckt, andererseits aber, wie bereits erwähnt, den Ländern empfohlen wird. Außerdem enthält es neben bloßen Standards auch eine Grundsatzbestimmung, wonach die Bundesverwaltung (dies kann auch funktionell gemeint sein) die Öffentlichkeit soweit wie möglich einbeziehen soll.

Im Einzelnen ist zum vorliegenden Dokument noch Folgendes anzumerken:

Grundsätze, die mit der Beteiligung der Öffentlichkeit in einem spannungs- bzw. aufklärungsbedürftigen Verhältnis stehen, sollten berücksichtigt werden (z. B. die Amtsverschwiegenheit, die Auskunftspflicht und das Legalitätsprinzip). Diesbezüglich wird in den Grundsätzen lediglich darauf verwiesen, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Verfassung und anderer bestehender rechtlicher Vorgaben stattfindet. Diese Kritik betrifft auch das Verhältnis der angeführten Standards zu bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen, die Öffentlichkeit über bestimmte Vorhaben zu informieren. Diese Verpflichtungen sollten durch die Standards nicht ersetzt werden. Ihre Legitimität leitet sich aus dem jeweiligen Sachzusammenhang ab und ist nur auf diesen bezogen einer Sachlichkeitsprüfung zugänglich.

Zu den Checklisten ist anzumerken, dass diese zur Sicherung der Vollständigkeit von Abläufen eine brauchbare Unterstützung und wertvolle Orientierung darstellen. Auch diese sollten allerdings nicht verbindlich vorgeschrieben werden, um ein Eingehen auf den Einzelfall sowie einen weiterhin möglichst effizienten Mitteleinsatz zu ermöglichen.

Abschließend wird bemerkt, dass die Stadt Wien in allen wichtigen Verwaltungsbereichen - auch in solchen, die funktionell für den Bund ausgeübt werden (z. B. Nationalratswahlen) - bereits für ein hohes öffentlichkeitswirksames Informationsniveau sorgt.

Für den Landesamtsdirektor:

SR Mag. Michael Raffler

Dr. Peter Pollak, MBA

23 The World of NGOs

The World of **NGOs**

Wiedner Hauptstr. 108/4
A-1050 Wien
Tel. ++43-1-513 17 28
Fax: ++43-1-545 02 69
office@ngo.at; www.ngo.at

Stellungnahme zum Entwurf „Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

12. April 2007

vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf der „Standards für Öffentlichkeitsbeteiligung“.

Wir stimmen dem Dokument inhaltlich voll zu und empfinden es als durchdacht, stringent und umfassend.

Wir erlauben uns folgende Anmerkungen:

Grundsätzlich: Definition von „Minimumstandards“

Die Europäische Kommission hat in ihrem Umgang mit Öffentlichkeitsbeteiligung ein Set an „Minimumstandards“ definiert, die sich für zivilgesellschaftliche Organisationen sehr gut bewährt haben – sie sind nachvollziehbar, überprüfbar und können eingefordert werden.

Nicht immer können *alle* Empfehlungen zur qualitätvollen Beteiligung der Öffentlichkeit eingehalten werden, gerade wenn es Meinungsverschiedenheiten zwischen öffentlichen Stellen und einzelnen Interessensgruppen gibt - oder die Zeit drängt oder die Ressourcen knapp sind - können sich beide Parteien auf das Minimum zurückziehen und darauf vertrauen.

In diesem Sinne könnten auch in den vorliegenden Standards für Beteiligungsprozesse *grundlegende Anforderungen* (Respekt, Transparenz, Bemühen um Interessenvielfalt und Genderadäquatheit sowie Gewährung ausreichender Fristen zur Abstimmung) als Minimum genannt werden und die weiteren Empfehlungen als Standards qualitativer Beteiligung gelten.

2.2.2 Erstellung der Konsultationsunterlagen, Auflistung der Konsultierten

Transparenz der Auswahl: Was NGOs wissen wollen - welche Organisationen aus ihrem Sektor wurden angefragt und warum?

- Nach Kriterien der Repräsentativität? Z.B. sektorale Dachverbände
- Nach dem Grad der Institutionalisierung? Z.B. Netzwerke, Arbeitsgruppen, etc.
- Durch Verfügbarkeit formloser Direktkontakte? Z.B. EinzelexpertInnen

2.2.3 Kooperative Öffentlichkeitsbeteiligung

Würdigung – richtig zu verstehen

Die Beantwortung von Stellungnahmen ist wichtig für die Zivilgesellschaft, nicht nur, wenn die aufgewendete Zeit im Ehrenamt erfolgte, sondern auch wenn Expertise zur Verfügung gestellt wurde. Der Nonprofit-Sektor braucht Würdigung zur Motivation, nicht mit Medaillen, sondern mit einem simplen Dankeschreiben.

Rollen klären

Oft sind NGOs enttäuscht, wenn sie feststellen, dass ihren Empfehlungen nicht entsprochen wurden. Eine kurze Erklärung, warum etwas nicht aufgenommen wurde, zeigt Wertschätzung und hilft der NGO, beim nächsten Mal adäquater antworten zu können. Die in eine Erklärung investierte Zeit lohnt sich langfristig.

Spielregeln

Der Begriff „Spielregeln“ lässt annehmen, dass die Konsultation als Spiel aufgefasst wird, unverfänglicher wäre von „Prinzipien“ zu sprechen.

3.2. Wer ist Öffentlichkeit?

- Wir finden die verwendeten Definitionen hier sehr gut gewählt, v.a. in der Differenzierung zwischen öffentlichen und zivilgesellschaftlichen Interessen.
- Der Begriff der „Politiken“ für „policy“ ist für die Zivilgesellschaft wichtig. Er ist hilfreich für das neue Verständnis von „Governance“ und macht mehr Mitbestimmung möglich, als bei einer einzigen „Politik“ der Fall scheint.

3.4.2 Ebene der Pläne und Programme

Gender Perspektive als Standard

In jeder Planung sollte die Gender Perspektive in Beteiligungsprozessen einen Standard darstellen. Bei Bedarf sollte Hilfe dazu in Anspruch genommen werden können, z.B. durch die Interministerielle Arbeitsgruppe IMAG Gender Mainstreaming. Konsequenz ist jedenfalls auf gendergerechte Beteiligung als Standard zu achten.

Abschließende Anmerkung

Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung sollten nicht als bloße Phrasen verwendet werden. Wird die Beteiligung der Zivilgesellschaft im Sinn von „civil dialogue“ ernst genommen, kann das Verständnis und der Nutzen von Öffentlichkeitsbeteiligung wachsen – auf beiden Seiten, zum Wohl der Gesellschaft.

24 Arbeiterkammer

Liebe Rita,

anbei mein Kommentar im Änderungsmodus zu dem sonst recht guten Entwurf. Aus Sicht der AK ist es aber nicht akzeptabel, wenn VerwaltungsmitarbeiterInnen - lediglich - "ergänzend auch die Anwendung dieser Standards anstreben" sollen. Einen Standard anwenden "sollen" läßt ja ohnehin eine gewisse Elastizität zu. (Diese Diskussion hatten wir ja auch schon in der Gruppe).

Mit besten Grüßen
Cornelia Mittendorfer

Diese **Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung** sind Leistungsstandards für die Bundesverwaltung und Qualitätsstandards für die Beteiligten. Sie sind als Service und Unterstützung für die VerwaltungsmitarbeiterInnen bei Öffentlichkeitsbeteiligungsprozessen gedacht und sollen praktische Hilfestellung bieten. Während die gesetzlichen Bestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung auf jeden Fall anzuwenden sind, sollen VerwaltungsmitarbeiterInnen ergänzend auch **diese Standards bei der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Entwicklung von Politiken, Plänen, Programmen oder Rechtsakten anwenden.**

25 Ökobüro

Liebe Rita, sehr geehrte Frau Dearing!

Da das ÖKOBÜRO Mitglied der Arbeitsgruppe ist und das Ergebnis im Wesentlichen den in der Arbeitsgruppe erarbeiteten Inhalten entspricht, stehen wir dem Entwurf sehr positiv gegenüber.

Den Entwurf hatten wir unseren Mitgliedsorganisationen und befreundeten Organisationen aus dem Sozialbereich gleich nach Erhalt der Einladung zur Stellungnahme weitergeleitet mit dem Hinweis, dass wir den Entwurf und den Prozess sehr begrüßen und dass das ÖKOBÜRO dazu eine (positive) Stellungnahme abgeben wird.

Der endgültige Beschluss und die Anwendung der "Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung" wären eine große demokratiepolitische Bereicherung in der hoheitlichen und politischen Entscheidungsfindung in Österreich. Weiters wären die Standards ein bedeutender Aspekt der Umsetzung der UN-ECE Aarhus Konvention (Artikel 8, Öffentlichkeitsbeteiligung während der Vorbereitung exekutiver Vorschriften und/oder allgemein anwendbarer rechtsverbindlicher normativer Instrumente). Die Umsetzung hätte Vorbildwirkung für die gesamte UN-ECE Region. Die diesbzgl Erfahrungen könnten andere UN-ECE Staaten motivieren, die Aarhus Konvention auch diesbzgl zu implementieren.

Die bestehenden Beteiligungsprozesse im Rahmen umweltrechtlicher Genehmigungsverfahren sowie bei strategischen Umweltprüfungen würden durch die Standards deutlich verbessert.

Wesentlich erscheint uns, dass der Beteiligungsprozess "so früh wie möglich" erfolgt, wie dies auch im Entwurf festgehalten wird. Die Aarhus Konvention (Art 8) oder etwa des SUP-Protokolls der Espoo Konvention sind diesbzgl jedoch deutlicher. Demnach soll die Beteiligung nicht nur so früh wie möglich erfolgen, sondern zu einem Zeitpunkt "zu dem alle Optionen noch offen sind". Dasselbe wird in einschlägiger Fachliteratur zu Beteiligungsprozessen regelmäßig an zentraler Stelle gefordert.

Nach unserer Beobachtung und Erfahrung erfolgt die Öffentlichkeitsbeteiligung im Bereich der umweltpolitischen und umweltrechtlichen Entscheidungsfindung regelmäßig zu spät:

Die Partizipation bei Projekten, Plänen und Programmen erfolgt üblicherweise erst nachdem ein Projekt oder ein Plan de-facto nicht mehr abänderbar ist, weil die zentralen zeit- und energieraubenden planerischen und politische Entscheidungen idR schon gefallen sind.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Transparenz der Entscheidungsfindung und die "Berücksichtigung" der Stellungnahmen bzw die diesbzgl Dokumentation die Grundlage eines fairen und glaubhaften Entscheidungsprozesses sind. Der diesbzgl Hinweis auf Seite 10 des Entwurfs ist daher besonders wichtig und sollte uU verstärkt werden.

Zusammenfassend sind für uns drei Punkte von besonderer Bedeutung:

1. Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat zu einem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem alle Optionen noch offen sind. Die Formulierung "so früh wie möglich" ist ohne nähere Konkretisierung zu schwammig.
2. Die transparente Entscheidungsfindung und die Berücksichtigung der Stellungnahmen in der Entscheidung(sbegründung) sind die Grundvoraussetzung eines fairen Beteiligungsprozesses.
3. Nach der Beschlussfassung sollten die Standards auch tatsächlich angewendet werden. Letzteres sollte evaluiert werden, um gegebenenfalls Änderungen der Standards zu entwickeln.

Das ÖKOBÜRO und seine Mitgliedsorganisationen begrüßen diesen vom Lebensministerium und BKA initiierten und koordinierten Prozess ausdrücklich und hoffen, dass die Standards in Österreich insb im Bereich der Umweltpolitik auch tatsächlich auf allen legislativen, politischen und administrativen Ebenen angewendet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Thomas Alge

Mag. Thomas ALGE
Leitung Umweltrecht
ÖKOBÜRO - Koordinationsstelle österreichischer Umweltorganisationen Volksgartenstrasse 1, A-1010
Wien (Vienna) Tel +43-1-524-9377/15, Fax /20;
mobile: +43-699-102-95-159; thomas.alge@oekobuero.at www.oekobuero.at -
www.justiceandenvironment.org

26 AGEZ – Arbeitsgemeinschaft Entwicklungszusammenarbeit

Sehr geehrte Frau Mag. Trattnigg!
Sehr geehrte Frau Dr. Dearing!

Besten Dank für die Übermittlung der Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung und die Möglichkeit, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Entschuldigen Sie bitte die Verspätung, ich war die letzten Tage aufgrund einer Fortbildungsveranstaltung nicht im Büro.

Danke an die interministerielle Arbeitsgruppe, in der auch NGOs mitgearbeitet haben, für ihre geleistete Arbeit. Ich habe das vorliegende Ergebnis mit Interesse gelesen und finde, dass hier viele wichtige Punkte Eingang gefunden haben, insbesondere die Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung (Respekt, Verantwortung, Fristen, etc.), die ich manchmal im Kontakt mit den diversen Ministerien in Österreich vermisst habe.

Ich schlage vor, die Formulierung der Öffentlichkeitsbeteiligung „so früh wie möglich“ noch zu präzisieren, denn oftmals – so meine bisherige Erfahrung – ist eine Beteiligung zwar noch möglich, doch sind die Entscheidungen längst gefallen. Eine Beteiligung bedeutet auch, dass – zumindest teilweise – die Inputs der Öffentlichkeit, zB der NGOs, auch Eingang finden und die Entscheidungen dann transparent dargelegt werden.

Insgesamt begrüßen wir diesen Entwurf sehr und freuen uns auf die Anwendung der Standards, die demokratiepolitisch ganz wichtig für die politische Entscheidungsfindung in Österreich sein werden.

PS: Können Sie mir bitte mitteilen, ob es einen zeitlichen Fahrplan gibt, ab wann diese Standards gültig sein bzw. umgesetzt werden. Ich gehe davon aus, dass sie sich nicht nur auf das Lebensministerium und Bundeskanzleramt beschränken, sondern auch zB das BMeiA einschließt, mit dem wir als entwicklungspolitischer Dachverband viel zusammen arbeiten.

Mit besten Grüßen, Elfriede Schachner

Mag. Elfriede Schachner
Geschäftsführerin
AGEZ - Arbeitsgemeinschaft Entwicklungszusammenarbeit
Dachverband von 33 entwicklungspolitischen NGOs
Berggasse 7/II, A-1090 Wien; Tel & Fax: (+43-1) 317 40 16
E-mail: elfriede.schachner@agez.at; www.agez.at

27 BMGFJ – I/B/6 (Gesundheitsberufe, allgem. Rechtsangelegenheiten)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 28. Februar 2007 übermittelten Entwurf „Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung“ erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend folgende Stellungnahme abzugeben:

Entsprechend der – kaum lesbaren – Einleitung, sollen diese Standards eine Hilfestellung für Verwaltungsmitarbeiter/innen bei Öffentlichkeitsbeteiligungsprozessen darstellen.

In diesem Sinne wird es bei der Umsetzung der genannten Standards insbesondere von Bedeutung sein, dass die jeweilige Behörde überhaupt in der Lage ist, eine qualitative Öffentlichkeitsbeteiligung zu gewährleisten. Dazu müssen **Ressourcen und Kapazitäten** (finanziell wie personell) bereitstehen und auch die Mitarbeiter/innen entsprechend geschult sein.

Öffentlichkeitsbeteiligung intern allein zu verordnen, wird nicht das Interesse der einzelnen Mitarbeiter/innen erhöhen. Öffentlichkeitsbeteiligung kann zu einem erhöhten Arbeitsaufwand, zu Konflikten mit Teilen der beteiligten Öffentlichkeit und anderen Unannehmlichkeiten und Problemen führen. Den jeweilig betroffenen Mitarbeitern/-innen muss vermittelt werden, welche Möglichkeiten und Chancen Öffentlichkeitsbeteiligung für ihre Arbeit bieten kann. Dies kann mit der Veröffentlichung der Standards nicht allein erreicht werden.

Ohne entsprechende **Fortbildung, Sensibilisierung und Unterstützung der Mitarbeiter/innen** verkommt Öffentlichkeitsbeteiligung von einem wichtigen

Instrument moderner Verwaltung und Politik zu einem nach Vorschrift durchgeführten Verfahren, das weder der Politik, der Verwaltung noch dem/der einzelnen Bürger/in zugute kommt.

Zu dieser Frage wurden seitens der Familien- und Jugendsektion des ho. Ressorts schon zu einem früheren Zeitpunkt Ideenansätze in die Arbeitsgruppe eingebracht, die hiermit nochmals ausgeführt werden:

- Bereitstellung von Mitarbeitern/-innen (bzw. externen Dienstleistern/-innen) pro Ressort, die als spezielle Unterstützung bei Öffentlichkeitsbeteiligungs-Projekten dienen, entsprechende Fachkenntnisse haben (vermittelt bekommen) und zur Unterstützung der jeweiligen Fachbeamten/-innen bzw. Fachabteilungen dienen;
- Angebot eines Supervisoren-Pools im Bund zur Begleitung von größeren Öffentlichkeitsbeteiligungs-Projekten;
- Bedienstete mit größeren Erfahrungen in der Öffentlichkeitsbeteiligung bieten sich ressortübergreifend für Informationsgespräche/-diskussionen an, um „unerfahrenen“ Kollegen/-innen „Starthilfe“ zu geben. Dies könnte ähnlich den bestehenden Mentoring-Programmen erfolgen.
- Wie auch in anderen Bereichen wäre zumindest die Einrichtung und Schulung eines/einer Öffentlichkeitsbeteiligungs-Beauftragten pro Ressort ein erster Schritt, um eventuell die Sensibilität in diesen Fragen zu erhöhen und eine Koordinationsstelle im Ressort bzw. zwischen den Ressorts zu schaffen.
- Durchführung von internen „Fachmessen“ in den Ressorts zum Thema Öffentlichkeitsbeteiligung, bei dem sich Modellprojekte vorstellen. Diesbezügliche positive Erfahrungen wurden beispielsweise im Rahmen der Einführung des ELAK gemacht, da somit ein direkter Kontakt mit Fachleuten, Projektbetreuern/-innen etc. möglich ist.
- Je nach Art der Öffentlichkeitsbeteiligung bedarf es auch der Begleitung bzw. Schulung der Mitarbeiter/innen bezüglich des Umgangs mit Konflikten bzw. der Kompetenz zur Mediation.

Jedenfalls ist klarzustellen, dass die Umsetzung der Standards mit den vorhandenen Personalressourcen nicht machbar wäre und als Folge der Öffentlichkeitsbeteiligung die Kosten für das Verwaltungshandeln beträchtlich steigen würden.

Zu den vorgelegten Standards ist darüber hinaus kritisch anzumerken, dass nicht bzw. nicht ausreichend zwischen legislativen und sonstigen Vorhaben differenziert wird. Dies wäre aus ho. Sicht allerdings unbedingt erforderlich, da die Bürgerbeteiligung für diese beiden Bereiche sehr unterschiedlich realisierbar ist.

Im Bereich des ho. Ressorts ist beispielsweise im Gesundheits- und Sozialversicherungsrecht der Schwerpunkt auf legislative Maßnahmen gerichtet, bei denen eine weitergehende Bürgerbeteiligung aus den unten angeführten Gründen schwer realisierbar ist.

Hingegen sind beispielsweise im Bereich der **Jugendpolitik** Maßnahmen unter verstärkter Bürgerbeteiligung durchaus vorstellbar. Aus jugendpolitischer Sicht werden die vorliegenden Standards daher wie folgt beurteilt:

Insbesondere dort, wo es sich um jugendpolitische Belange handelt ist die Politik und Verwaltung gefordert partizipativ zu handeln. Dies halten u.a. auch das EUWeißbuch „Neuer Schwung für die Jugend Europas“ sowie der „Europäische Pakt für die Jugend“ fest. Zur Überprüfung dieser Beteiligung Jugendlicher sind entsprechende Kriterien und Benchmarks zu entwickeln. Papiere, wie die „Standards zur Öffentlichkeitsbeteiligung“, können dabei eine Grundlage bilden.

Dass auch im Entwurf auf etwaige kommende Adaptierungen (im Sinne einer „lernenden Verwaltung“) hingewiesen wird, ist zu begrüßen, da erst der Einsatz in der Praxis entsprechende Schwachstellen bzw. offene Fragen aufdecken kann.

Zu 2.2.1 Standards bei informativer Öffentlichkeitsbeteiligung:

Beim letzten Punkt „Haben sie dafür gesorgt, dass Informationen barrierefrei zugänglich sind“ wird auf einen noch zu erarbeitenden Leitfaden zur Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes hingewiesen. Dies erscheint bei der Thematik verkürzt, da der barrierefreie/barrierearme Zugang zu Informationen alle Bürger/innen betrifft und Fragestellungen wie die sprachliche Ausgestaltung von Informationstexten, die Dauer interner Amtswege bis zur Übermittlung von Informationen an Anfragende sowie auch die Usability (und nicht nur deren Accessibility) von Websites umfassen muss.

Zu 3.4.3 Projektebene:

In diesem Punkt scheint das Papier zu sehr auf diejenigen Projekte fixiert, die sich auf Grund gesetzlicher Vorgaben ergeben. Wie die Erfahrungen aus dem Bereich der Jugendpolitik zeigen, gibt es darüber hinaus eine Vielzahl an Projekten, die keine Baumaßnahmen darstellen (wie im Entwurf hauptsächlich genannt) sondern anderweitige Ergebnisse erzielen sollen. Dies kann beispielsweise die Entwicklung von zielgruppenspezifischen Informationsmaterialien, die Definition von Kriterien für Fortbildungen von Multiplikatoren/-innen oder die Entwicklung einer Website sein. Bei derartigen Projekten ist – im Gegensatz zur Formulierung im Entwurf – der Betroffenenkreis nicht exakt definiert bzw. umfasst er im Prinzip eine ganze Altersgruppe per se.

Es wäre noch anzumerken, dass – unter Federführung der Abteilung Jugendpolitik – eine interministerielle Arbeitsgruppe zur Umsetzung des „Europäischen Pakts für die Jugend“ besteht, die als Koordinationsgruppe zur Jugendpolitik auf Bundesebene eingerichtet wurde. Diese Arbeitsgruppe könnte auch als Koordinationsgruppe für Öffentlichkeitsbeteiligungs-Modelle im Jugendbereich dienen.

Im Rahmen der **Umsetzung legislativer Projekte** gehen die vorliegenden Standards, insbesondere die vorgeschlagene Checkliste, hingegen großteils am tatsächlichen Arbeitsalltag vorbei, zumal diese viel zu umfangreich und für einzelne Arbeitsbereiche viel zu wenig spezifiziert sind. Eine Anwendung dieser Standards zur Vorbereitung und Durchführung von Beteiligungsprozessen für legislative Maßnahmen eignet sich insbesondere aus folgenden Gründen kaum:

Zu 2.1 Vorbereitung:

Grundsätzlich werden im Vorfeld legislativer Maßnahmen die betroffenen Interessenvertretungen miteinbezogen. Beispielsweise sind die für den Bereich von Maßnahmen, die bestimmte Berufsgruppen betreffen, insbesondere Standesvertretungen und sonstige gesetzliche Interessenvertretungen, Gewerkschaften bzw. nicht gesetzliche Interessenvertretungen (z.B. Berufsverbände), mit denen je nach konkret umzusetzender Maßnahme im Rahmen von Arbeitsgruppen entsprechende Grundlagen ausgearbeitet werden oder Informations- und Meinungsaustausch erfolgt. Da diese Institutionen für die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder zuständig sind, erscheint eine weitere Einbindung der Öffentlichkeit bei der Vorbereitung von legislativen Maßnahmen weder erforderlich noch würde diese Vorgangsweise ein einvernehmliches Ergebnis versprechen („quot capita tot opiniones“). Hinsichtlich der die Öffentlichkeit besonders betreffenden Themen besteht allerdings auch die Möglichkeit, entsprechende Enqueten oder Informationsveranstaltungen im Vorfeld abzuhalten.

Hinsichtlich der im 3. Punkt angesprochenen Einflussmöglichkeiten wird bei legislativen Projekten grundsätzlich nicht darauf hingewiesen, wer die endgültige Entscheidung zum Thema trifft und welche Rolle dabei das Ergebnis des Beteiligungsprozesses spielt, zumal es einerseits bekannt sein sollte, dass über legislative Projekte der Nationalrat abschließend entscheidet und es andererseits beispielsweise in der Vergangenheit schon vorgekommen ist, dass ein Novellenvorhaben noch vor Schluss des Begutachtungsverfahrens vom Ministerrat beschlossen wurde und die in den Stellungnahmen geäußerten Bedenken erst im weiteren Gesetzwerdungsprozess allenfalls Berücksichtigung fanden.

Zu 2.2. Durchführung des Beteiligungsprozesses:**Einladung zu Stellungnahme**

Das Begutachtungsverfahren ist vom Bundeskanzleramt standardisiert worden. Es gibt hierzu ein eigenes Werkzeug, das sogenannte E-Recht, über das die Versendung per E-mail vorgenommen wird. Dieses moderne Medium verfügt über einen Empfangs- und einen Lesemodus, sodass eine nochmalige Empfangsbestätigung entfallen kann. Neben dem seitens des Bundeskanzleramtes standardisierten Verteiler werden je nach Themen- und Zuständigkeitsbereich weitere Stellen und allenfalls Personen und Experten/-innen (siehe Ausführungen zu Pkt. 2.1) im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens befasst. Alle einlangenden Stellungnahmen sind auch an das Parlament zu senden und stehen am Parlamentsserver jederzeit und jeder/jedem zur Verfügung.

Sichten Berücksichtigen und Antworten der Stellungnahmen

Die eingelangten Stellungnahmen werden selbstverständlich zur Gänze gesichtet, im Rahmen einer Synopse zusammengefasst und einer entsprechenden Prüfung unterzogen.

Die externe Begründung, warum eine Stellungnahme berücksichtigt wird oder nicht bzw. die Diskussion darüber mit allen Beteiligten würde ein seitens der ho. Legistikabteilungen übliches Begutachtungsverfahren sprengen, zumal zwischen Einlangen der Stellungnahmen und Erstellung einer Regierungsvorlage manchmal nur wenige Tage verbleiben.

Eine Beantwortung von Stellungnahmen könnte erst nach Abschluss der parlamentarischen Behandlung einer Gesetzesänderung erfolgen, zumal sich noch im Plenum Änderungen ergeben können. Darüber hinaus müssten für eine diesbezügliche Umsetzung die notwendigen Personalressourcen vorhanden sein, was angesichts der angespannten Personalsituation und der laufend in den Medien kolportierten weiteren Personaleinsparungspläne der Bundesverwaltung jedenfalls nicht gegeben und auch nicht zu erwarten ist.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass etwa Abänderungsanträge der parlamentarischen Ausschüsse nicht öffentlich zugänglich sind, ebenso nicht Ministerratsbeschlüsse. Diese Materialien öffentlich zu machen würde einen wesentlichen Beitrag im Sinne einer Öffentlichkeitsbeteiligung darstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin: Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

28 Bundesministerium für Landesverteidigung

Bundesministerium für Landesverteidigung
Generalstab
Roßauer Lände 1
1090 Wien

Betreff: „Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung“

Sehr geehrte Damen und Herren
des Lebensministeriums und des Bundeskanzleramts!

Zunächst darf ich mich als Büroleiter des Generalstabschefs sehr herzlich für Ihr Schreiben vom 28.02.2007 zum Gegenstand bedanken.

Aus der Sicht des Generalstabs des Österreichischen Bundesheeres darf wie folgt Stellung bezogen werden:

Auch wenn sich naturgemäß Angelegenheiten der militärischen Landesverteidigung aus Geheimhaltungsgründen nicht vorrangig für eine Öffentlichkeitsbeteiligung eignen, so gibt es doch das eine oder andere Bearbeitungsfeld, das sich für eine derartige offene Auseinandersetzung mit der Gesellschaft anbietet. In diesem Zusammenhang wird die dargestellte Form der Einbindung der Öffentlichkeit sehr begrüßt und der in der Beilage übermittelte Vorschlag für einen strukturierten Umgang mit diesem für die öffentliche Verwaltung eher neuen Zugang zur Gesellschaft für sehr zweckmäßig erachtet. Es wird daher - vielleicht auch mangels Erfahrung aus dem Bereich der militärischen Landesverteidigung - kein Änderungsvorschlag zur übermittelten Beilage eingebracht.

Dass sich das Bundesheer in Fragen der Weiterentwicklung aber durchaus auch an eine organisierte Öffentlichkeit wendet, zeigt die umfassende Einbindung einer solchen im Rahmen der Bundesheerreformkommission, durch die mit weitreichenden Empfehlungen die Zukunft des Österreichischen Bundesheeres im Sinne einer Transformation der Streitkräfte vorgezeichnet wurde. Mit diesem Beispiel soll dargestellt werden, dass sich das Österreichische Bundesheer von dem Prinzip der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht ausschließen will, wo eine Einbindung zweckmäßig und auch notwendig erscheint.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Rudolf Striedinger, Brigadier; e.h.
Leiter des Generalstabsbüros

29 Sonja Sciri – Mitglied der Strategiegruppe Partizipation

Stellungnahmen mündlich per Telefon an K. Arbter eingebracht, 17.4.07

- Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung sind gut und richtig
- Qualitätsvolle Öffentlichkeitsbeteiligung bringt vielfachen Nutzen: Öffentlichkeitsbeteiligung stärkt das Vertrauen in Politik und VERWALTUNG.
Sie schafft einen breiten Zugang zur Meinungsbildung allgemein, nicht nur zur politischen Meinungsbildung.
- Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung:
Einbeziehung: **Politik** (warum wurde die Politik hier ausgeschlossen?) **und Verwaltung** (nicht nur Bundesverwaltung, Standards werden ja auch den Ländern empfohlen) beziehen die Öffentlichkeit soweit wie möglich in die Entwicklung ihrer Politiken, Pläne, Programme oder Rechtsakte ein.
- Generell: nicht nur Bundesverwaltung, sondern Verwaltung allgemein, da die Standards ja auch den Ländern empfohlen werden
- Leistungsstandards **für die Verwaltung und die Politik**, an denen sich die MitarbeiterInnen der Verwaltung **und PolitikerInnen** orientieren können, damit sie BürgerInnen und Interessengruppen in die Entscheidungsfindung bestmöglich einbeziehen.
- **Die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung** unterstützen so die Arbeit der Verwaltung, zugleich sind sie ein Maßstab, an dem BürgerInnen und Interessengruppen die Qualität des Verwaltungshandelns in Bezug auf Öffentlichkeitsbeteiligung messen können.
- Während die gesetzlichen Bestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung auf jeden Fall anzuwenden sind, sollen VerwaltungsmitarbeiterInnen ergänzend – **im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten** – [bei manchen Verfahren, z.B. wo es Parteistellung gibt, dürfen nicht alle Stellungnahmen allen zugänglich gemacht werden, d.h. es gibt z.T. gesetzliche Einschränkungen, die den Standards widersprechen] auch die Anwendung dieser Standards anstreben, wenn sie bei der Entwicklung der Politiken, Pläne, Programme oder Rechtsakte die Öffentlichkeit beteiligen.
- Kap. 2 unter dem Kasten: ergänzen, dass man Öffentlichkeitsbeteiligung auch dann durchführt, wenn man ein qualitätsvolles Ergebnis anstrebt
- "Wenn alle Fragen bejaht werden können, sind die Qualitätsstandards erreicht. Dann kann von qualitätsvoller Öffentlichkeitsbeteiligung gesprochen werden." Klingt zu definitiv, nur wenn alle Standards erreicht werden, ist die Öffentlichkeitsbeteiligung qualitätsvoll – muss nicht immer so sein.
- Kap. 2.2.1: informative Öffentlichkeitsbeteiligung:
"Haben Sie getroffene **Entscheidungen** verständlich **begründet**?" gehört entweder an den Anfang oder an den Schluss
- Kap. 4: Öffentlichkeitsbeteiligung wozu:
Öffentlichkeitsbeteiligung fördert den gegenseitigen Respekt zwischen **Politik**, Verwaltung und den Beteiligten sowie auch unter den Beteiligten.
- Öffentlichkeitsbeteiligung erleichtert die Entwicklung einer (in unserer schnelllebigen Zeit sind Strategien nur selten wirklich dauerhaft, der Aspekt langfristig kommt ohnehin im nächsten Satz zum Ausdruck) akzeptierten Strategie. Sie fördert langfristige Lösungen **und gewährleistet daher Planungssicherheit**.

30 BM Finanzen

Sehr geehrte Frau Dr. Dearing!
Sehr geehrte Frau Mag. Trattnigg!

Die gemeinsame Initiative des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zum Thema „Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung“ wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen grundsätzlich begrüßt.

Der gegenständliche Entwurf betreffend „Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung“ zeigt auf, dass sich die österreichische Verwaltung von New Public Management in Richtung Open Government bewegt und unterstützt die Sichtweise, dass der Staat ein Akteur unter vielen ist. Die Kernelemente „Openness“ und „Transparency“ sind dabei gut angesprochen.

Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen die Gefahr besteht, dass die Umsetzung der „Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung“ mit den Interessen der Bundesregierung zur Verwaltungsvereinfachung in Konflikt stehen könnte.

Es ist daher in jedem Fall zu hinterfragen, ob die Ausweitung der Öffentlichkeitsbeteiligung wirklich notwendig ist oder ob man nicht durch die gegebenen gesetzlichen Bestimmungen zur Öffentlichkeit das Auslangen findet.

Eine Ausweitung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist zwangsläufig mit höheren Kosten auf Verwaltungsebene (Organisation von Versammlungen, komplexere und längere Verfahren etc.) verbunden. Daher ist eine Kosten-Nutzen-Analyse der beabsichtigten Öffentlichkeitsbeteiligung jedenfalls notwendig. Jeder Schritt eines solchen öffentlichen Prozesses muss finanziell bewertet werden. Die erforderlichen Ressourcen sind möglichst genau zu umschreiben. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen sollte bereits im Vorfeld geklärt werden, wer die Öffentlichkeit ist und wer diese zu definieren hat.

Im derzeitigen Entwurf erscheinen die Fragen der Checkliste zum Teil zu unklar formuliert. Die Checkliste sollte möglichst klar, transparent und benutzerfreundlich sein. Eine Vereinfachung würde ein Multiple Choice System darstellen. (z.B. Ja, Nein, n.a.). Weiters sollten Fragen nur einmal gestellt werden und nicht in Variationen immer wiederkehren. Ziel der Checkliste sollte sein, die Arbeit der öffentlichen Verwaltung zu vereinfachen und nicht zu erschweren.

Hinsichtlich der Einsatzebene der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bereich der generellen Rechtsakte ist anzumerken, dass Gesetze und Verordnungen schon immer einem Begutachtungsverfahren unterworfen waren und somit eine Beteiligung der Öffentlichkeit bereits bisher in einem ausreichenden Ausmaß gegeben war. Zusätzlich werden Entwürfe für besonders wichtige Rechtsakte nach Möglichkeit auch einer „Vorbegutachtung“ zugeführt, bei der die Betroffenen schon vorab Gelegenheit zu einer Stellungnahme sowie zum Vorbringen von Anliegen haben.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Rechtsnormen zum Teil als „Spezialgesetze“ einen eher eingeschränkten Adressatenkreis betreffen und dieser, wie bereits erwähnt, in den Gesetzgebungsprozess ausführlich eingebunden ist. Eine über diese bewährte Praxis hinausgehende Beteiligung der Öffentlichkeit erscheint für diesen Bereich nicht erforderlich.

Anzumerken wäre noch, dass die Ankündigung des Konsultationsprozesses (vgl. Pkt. 2.2.2. des Entwurfs) zumindest 4 Wochen vorher im derzeitigen System des Begutachtungsverfahrens nicht durchführbar erscheint.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen bedarf es, insbesondere auch aufgrund der oben dargelegten Ausführungen, einer eingehenden Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs im Rahmen einer interministeriellen Arbeitsgruppe unter Beteiligung sämtlicher Ressorts, die sich intensiv mit der gegenständlichen Thematik beschäftigen sollte.

03.04.2007

Für den Bundesminister:
SL Dipl-Soz. Dipl-Kfm. Michael Svoboda
(elektronisch gefertigt)

31 BMVIT – Sektion II Straße und Luft

Sehr geehrte Kolleginnen!

Nach Befassung der in meiner Sektion zuständigen Fachabteilungen, erlaube ich mir mitzuteilen, dass unsererseits keine Notwendigkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem vom BMLFUW übermittelten Entwurf besteht.

Mit besten Grüßen Peter Franzmayr

Dr. Peter Franzmayr
Leiter der Sektion II
Straße und Luft

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Tel.: +43 (1) 711 62 - 1400
Fax: +43 (1) 711 62 - 1499
e-mail: peter.franzmayr@bmvit.gv.at

32 BMLV

Der gem. Beilage vorliegende Entwurf der Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ho. mit Interesse aufgenommen und hat positiven Anklang gefunden. Einleitend darf in Bezug auf die Abwicklung von vergangenen und gegenwärtigen Projekten im Ressort folgendes festgehalten werden:

- Das Österreichische Bundesheer (ÖBH) befindet aufgrund der veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen gerade in der größten Reform der 2. Republik, um die Anpassung an die neuen Herausforderungen und Aufgaben des 21. Jahrhunderts zu vollziehen.

In Vorbereitung auf diese notwendige Transformation wurde eine Bundesheerreformkommission (BHRK) eingesetzt. Diese hatte nicht nur den Auftrag auf Basis der Bundesverfassung und der geltenden Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin die Grundlagen und wesentlichen Rahmenbedingungen für die Planung und Einleitung der Reform des ÖBH zu erarbeiten, sondern sollte auch eine Beteiligung aller betroffenen Gesellschaftsschichten ermöglichen.

Der von der BHRK erstellte Bericht ist nach ho. Sicht ein Produkt größtmöglicher Öffentlichkeitsbeteiligung, Transparenz und Konsens im Bereich der öffentlichen Verwaltung.

- Als weiteres Beispiel bereits praktizierter Öffentlichkeitsbeteiligung darf auf den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Personalanwerbung hingewiesen werden. Die militärische Landesverteidigung hat ihre Verantwortung am Arbeitsmarkt als Bedarfsdecker und gleichzeitiger Bedarfsträger erkannt und unter diesem Aspekt vor allem die Notwendigkeit der Kommunikation und des Austausches mit potentiellen Bewerbern und Arbeitnehmern.

In diesem Zusammenhang darf auch auf bereits umgesetzte Maßnahmen im Umgang mit den stellungspflichtigen Staatsbürgern (z. B. vorgestaffelte Informationsübermittlung, telefonische Anlaufstellen für Fragebeantwortungen, Personalwerbeaktionen KPE) hingewiesen werden. Diese Serviceleistungen konnten nur aufgrund von Befragungen und Einbindung externer Betroffener geplant und umgesetzt werden.

- Ebenso wird der Bereich der Milizarbeit ho. als gelebte Öffentlichkeitsbeteiligung gesehen. Vor allem eingedenk der Tatsache, dass das ÖBH ohne diese Beteiligung seine verfassungsmäßig vorgesehenen Aufgaben nicht erfüllen könnte.

Im Hinblick auf zukunftsorientiertes Verwaltungshandeln wird ho. die Entwicklung von Standards für die Öffentlichkeitsbeteiligung, als Impulsgeber für Good Governance, unterstützt werden.

Bezüglich weiterer Entwicklungspotentiale darf festgehalten werden, dass gerade im laufenden Projekt Management ÖBH 2010, welches für die Planung und Steuerung der Bundesheerreform, unter der Leitung von Generalleutnant Mag. Othmar COMMENDA verantwortlich ist, vor allem im Bereich der Verwaltungsentwicklung auf größtmögliche Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz Wert gelegt (z. B. Liegenschaftsverwertung, Facility Management) wird. Die Berücksichtigung einer möglichen instrumentalisierten praktischen Anwendung der übermittelten Standards zum Zwecke der effektiven und effizienten Beteiligung wird ho. beurteilt werden und wenn möglich in zukünftige Bearbeitungen im Rahmen der Reform mit einfließen.

In diesem Zusammenhang darf aber auch auf die Erfordernisse der militärischen Sicherheit und die gegebenen Einschränkungen im Bereich der Verwirklichung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bereich der militärischen Kernaufgaben aufmerksam gemacht werden. Insofern waren die bisher eingesetzten Instrumente der Öffentlichkeitsbeteiligung, abhängig vom jeweiligen militärischen Geschäftsfeld unterschiedlich, wenn auch zum Teil vom Grundgedanken und Ablauf ähnlich der Standards im Teil 2 des übermittelten Entwurfes.

Bedingt durch die o. a. Fakten und der Tatsache, dass der vorliegende Entwurf ho. noch nicht zur praktischen Anwendung gelangt ist, können noch keine weiteren konkreten Stellungnahmen gemacht werden.

17.04.2007. Für den Bundesminister: COMMENDA

33 Umweltbundesamt

Sehr geehrter Herr Sektionsleiter Magister Bachmayer!
Sehr geehrter Herr Generalsekretär Magister Wutscher!

Das Umweltbundesamt begrüßt und unterstützt den vorliegenden Entwurf für „Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung“ und erlaubt sich einige Verbesserungsvorschläge und Kommentare zu übermitteln (siehe unten). Aus der Sicht des Umweltbundesamt wären diese Standards geeignet, entsprechend aufbereitet, im Internet zur Verfügung gestellt zu werden. Darüber hinaus möchten wir ein Monitoring der Umsetzung der „Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung“ sowie die Einsetzung einer Monitoring-Gruppe anregen.

Änderungsvorschläge und Kommentare:

Seite 3, nach letzter Zeile: Siehe dazu auch Kap. 4 „Öffentlichkeitsbeteiligung wozu?“

Seite 6, 5. Absatz in der Punktation: Ist definiert, wie intensiv Sie die Öffentlichkeit beteiligen (Stufe 1: Information (ist auch eine unerlässliche Basis für weitergehende Öffentlichkeitsbeteiligung in den Stufen 2 und 3), Stufe 2: Konsultation, Stufe 3: Kooperation, siehe Punkt 3.3, Seite 11 "Intensitätsstufen der Öffentlichkeitsbeteiligung")?

Seite 6, 6. Absatz in der Punktation: Haben Sie geeignete Methoden für Ihren Beteiligungsprozess ausgewählt (z. B. Internetbefragung, e-participation, Stellungnahmeverfahren, Runder Tisch, Konsensuskonferenz etc., siehe auch www.partizipation.at/methoden.html)? Haben Sie dabei darauf geachtet, möglichst alle betroffenen und interessierten Menschen zu erreichen?

Seite 7, Kap. 2.2.1, 2. Absatz in der Punktation: Umreihung dieses Punktes (Haben Sie getroffene Entscheidungen verständlich begründet?) an die letzte Stelle dieser Punktation.
Kommentar: Entsprechend der oben genannten „Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung“ sollten auch im Rahmen informativer Öffentlichkeitsbeteiligung Entscheidungen eher gegen Ende des Öffentlichkeitsbeteiligungsprozesses fallen, daher wird eine Umreihung vorgeschlagen.

Seite 8, 6. Absatz der ersten Punktation: Haben Sie die Angaben definiert, die die Konsultierten jedenfalls anführen sollen (z. B. Name, Organisation, Funktion etc.)? Haben Sie darauf hingewiesen, dass die Stellungnahmen klar begründet und gegebenenfalls konkrete Alternativen vorgeschlagen werden sollen?

Kommentar: Um eine erste Einschätzung der Repräsentanz vornehmen zu können, wird die Angabe der Funktion in einer Organisation bzw. die Darstellung in wessen Namen eine Stellungnahme abgegeben wird, als sinnvoll erachtet.

Seite 8, 7. Absatz der ersten Punktation: Haben Sie definiert, ob die Stellungnahmen per Post, per Email, über eine Internetseite, per Fax oder auch mündlich abgegeben werden können?

Seite 9-10, Kap. 2.2.3, zwischen letztem und vorletztem Absatz der Punktation: • Haben Sie die Unparteilichkeit der Moderation sichergestellt?

Seite 11, Kap. 3.2, 2. Absatz: ... Organisationen der Zivilgesellschaft sind ebenfalls Teil der organisierten Öffentlichkeit, sie bilden sich jedoch auf freiwilliger Basis, sind ebenfalls auf Dauer ausgerichtet und projektunabhängig, wie z.B. Menschenrechts- oder Umweltorganisationen ("NGOs"), Religionsgemeinschaften, die Industriellenvereinigung oder der Gewerkschaftsbund. Es sind damit auch Initiativen gemeint, die über einen konkreten Anlassfall hinaus agieren, da sich Menschen zunehmend in mittelfristigen, themenzentrierten Sozialverbänden zusammenschließen, die durch die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre entstanden und die ergänzend zu den herkömmlichen Verbänden tätig sind. Im Gegensatz zur dieser organisierten Öffentlichkeit sind mit dem Begriff der breiten Öffentlichkeit jene Personen gemeint, die nicht in mehr oder weniger stark organisierten Gruppen zusammengefasst sind, sondern für ihre Einzelinteressen eintreten.

Seite 12, Kap. 3.3: Die Beteiligten können bei der Entscheidung mitbestimmen, zum Beispiel an runden Tischen, e-Votings oder bei Stakeholderprozessen...

Seite 14, 8. Absatz in der Punktation: Öffentlichkeitsbeteiligung kann innovative Lösungen bringen hervorbringen, da alle Beteiligten ihr Wissen, ihre Erfahrungen und ihre Kreativität einbringen.

Dipl.-Ing. Josef Hackl e.h.
Leiter der Abt. Nachhaltige Entwicklung
Tel.: +43-(0)1-313 04/3450
Fax: +43-(0)1-313 04/3700
E-Mail: josef.hackl@umweltbundesamt.at

34 BKA – Koordinationssektion

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

**SEKTIONSCHEF
DR. HUBERT HEISS
LEITER DER KOORDINATIONSSEKTION**
MAIL • HUBERT.HEISS@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/4316

**Stellungnahme
der Sektion IV des Bundeskanzleramtes
zum Papier „Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung“**

Aus Sicht der Sektion IV handelt es sich bei dem Entwurf um eine umfassende, im Wesentlichen ausgewogene Unterlage, zu der die folgenden Ergänzungen an geeigneter Stelle wie z. Bsp. den Grundsätzen angeregt werden.

Komplexe Sachverhalte und Probleme sollten bei Einbindung der Öffentlichkeit möglichst klar und verständlich dargestellt werden. Es gilt dabei, den Spagat zwischen vereinfachender und doch umfassender Darstellung zu finden.

Es sollten – abhängig vom Grad der Öffentlichkeitsbeteiligung – bei den Betroffenen keine Erwartungen in Bezug auf deren Einflussmöglichkeiten geweckt werden, die nicht erfüllbar sind. Denn dies würde dann eher zu Politikverdrossenheit als zu lebendiger Demokratie führen.

Eine etwas differenziertere Betrachtung des Begriffs "Öffentlichkeit", die es als homogene Gruppe nicht gibt, wäre wünschenswert. Vielmehr verbergen sich dahinter zum Teil sehr verschiedene Gruppen mit verschiedenen Interessen, wobei auch eine Person in verschiedenen Rollen verschiedene Interessen haben kann.

Weiters wird die Notwendigkeit betont, mit verschiedenen Sichtweisen - die sich bei der Beteiligung der im Einzelfall verschieden gestalteten Öffentlichkeit zwingend aus der Unterschiedlichkeit der Interessen ergibt - mittels geeigneter Kommunikationsformen so umzugehen, dass nicht eine Entscheidung unmöglich gemacht sondern möglichst verbessert wird.

Schließlich bedarf es einer konkreten Auseinandersetzung mit der Dimension "Zeit": Einerseits besteht Zeitbedarf für die Entscheidungsfindung (jede Kommunikation kostet Zeit, Kommunikation mit zahlreichen Beteiligten erst recht). Andererseits besteht oft eine Dringlichkeit der Problemlösung und der sich daraus ergebenden Grenzen für Beteiligungsprozesse. Wenn daher die Entscheidung in Relation zur Dringlichkeit zu spät kommt, ist sie auf jeden Fall eine schlechte Entscheidung, auch wenn sie optimal durch Öffentlichkeitsbeteiligung vorbereitet ist.

Hubert Heiss
16. April 2007

35 ADA – Austrian Development Agency

Kommentare zum Entwurf ‚Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung‘

Die Austrian Development Agency bedankt sich für Zusendung des Entwurfs ‚Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung‘ und die Einladung zu dessen Kommentierung. Vorab möchten wir festhalten, dass mit diesem Entwurf ein sehr fundiertes Werkzeug für die Öffentlichkeitsbeteiligung vorgelegt wurde. Die nachstehenden Kommentare sind demzufolge als ergänzende Anregungen zu sehen.

Ad Gliederung

Zur besseren Nachvollziehbarkeit erscheint es sinnvoller die Reihung der Kapitel folgendermaßen aussehender, wodurch auch derzeitige Verweise bei den ‚Standards‘ auf nachfolgende Kapitel hinfällig wären.

1. Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung
2. Öffentlichkeitsbeteiligung wozu? (vormals Kapitel 4)
3. Begriffsbestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung
4. Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung (vormals Kapitel 2)

Ad Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung

Seite 3: Zur Punctuation ‚*Qualitätsvolle Öffentlichkeitsbeteiligung bringt vielfach Nutzen*‘: da die Ziele einer Öffentlichkeitsbeteiligung nicht wirklich explizit genannt werden, wird empfohlen die aufgezählten Punkte als Ziele zu formulieren. Dieser Logik folgend sollte zusätzlich verankert werden, dass nach Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung eine Prüfung erfolgt, ob und inwieweit die gesetzten Ziele erreicht wurden. Die Überprüfung der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. auch der Ziele könnte evtl. als eigener Punkt bei den ‚*Grundsätzen der Öffentlichkeitsbeteiligung*‘ berücksichtigt werden.

Ad Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung

Seite 5, Kasten: es stellt sich die Frage, ob die *Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung* nur für die unmittelbare Bundesverwaltung oder auch für ‚ausgelagerte‘ Organisationseinheiten wie z.B. die Austrian Development Agency, die Lebensmittelagentur, das Umweltbundesamt gelten? Es sollte explizit dargestellt werden, was in ‚Verwaltung‘ inkludiert ist.

Ad Standards zur Vorbereitung des Beteiligungsprozesses

Seite 6: Hier wäre es gut - sozusagen als Service für die Anwender der *Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung* - einen Methodenteil oder einen entsprechenden Weblink zur Verfügung zu stellen (z.B. geht es bei der Auswahl der Zielgruppen darum, auch die richtige Stakeholder-Analyse anzuwenden).

2.2. Standards zur Durchführung des Beteiligungsprozesses

Seite 7: 2.2.2. Auch hier sollte bei den 4 Wochen auf die Ferienzeiten eingegangen werden (wie auf Seite 8 angeführt)

Seite 9: 2.2.3. Als eigener Punkt sollte auch ‚Ressourcen‘ eingefügt werden: Haben Sie die erforderlichen internen Ressourcen (Personal Zeit und Qualifikation, Material etc.) geplant und gesichert?

Eine Form der Öffentlichkeitsbeteiligung ist derzeit nicht angeführt: zu manchen Themenbereichen kann auch ein ‚Strukturierter Dialog‘ zielführend sein. Damit gemeint ist ein kontinuierlicher Dialog mit wesentlichen Zielgruppen (einem Teil der organisierten Öffentlichkeit) z.B. vierteljährlich mit dem Ziel des Informationsaustausches (Konsultation).

2.3. Standards Monitoring & Evaluierung des Beteiligungsprozesses

Zum Thema Monitoring/Evaluierung stellt sich die Frage, ob nicht auch **Standards für eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Zusammenhang mit der Umsetzung** sinnvoll wären:

Wenn für Pläne/Programme oder Projekte, die unter Beteiligung der Öffentlichkeit entwickelt wurden, ein Monitoring und/oder eine Evaluierung durchgeführt werden, ist auch hier eine Öffentlichkeitsbeteiligung überlegenswert, zumal ja gerade die Umsetzung im öffentlichen Blickpunkt und Interesse steht.

36 Bundesministerium für Justiz

Mit Bezug auf das Schreiben vom 28. Februar 2007 erlaubt sich das Bundesministerium für Justiz, zum Entwurf für „Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung“ wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Bundesministerium für Justiz geht davon aus, dass der Schwerpunkt der vorgesehenen Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung auf dem Gebiet des Verkehrs-, Anlagen- und Umweltrechts liegen wird. Zur Klarstellung könnte sich insofern eine Eingrenzung des Anwendungsbereichs empfehlen. Aus straf- und zivilrechtlicher Sicht sollte insbesondere die bewährte Praxis bei der Begutachtung von Gesetzesentwürfen beibehalten werden können. Die Öffentlichkeitsbeteiligung in der Legistik erfolgt in diesem Zusammenhang durch entsprechende Medienarbeit und vor allem durch die Veröffentlichung der Begutachtungsentwürfe im Internet. Dabei steht es jedem Bürger und jeder Interessenvertretung frei, zu solchen Begutachtungsentwürfen Stellung zu nehmen. In der Diktion des Entwurfs könnte diese Vorgangsweise als Mischform zwischen einer informativen und einer konsultativen Öffentlichkeitsbeteiligung verstanden werden. Schon aus Kapazitätsgründen könnten in der Begutachtung die vorgeschlagenen Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung aber kaum eingehalten werden.

19. April 2007

Für die Bundesministerin:

Dr. Georg Kathrein

37 BMWA III/5 Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

herzlichen Dank für die Übermittlung der "Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung", die ich mit großem Interesse studiert habe. Die Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion hat, nicht zuletzt aufgrund ihres Aufgabengebietes, eine lange Tradition der Beteiligung vor allem von Sozialpartnerorganisationen, die, z.B. im Arbeitnehmerschutzbeirat, über den Konsultationsmechanismus des Begutachtungsverfahrens hinausgeht.

Aufgrund unserer Erfahrungen können wir zu dem vorgelegten Entwurf nur gratulieren. Der Leitfaden spricht alle wesentlichen Punkte an ohne überladen zu sein, ist übersichtlich und logisch aufgebaut und ist zweifellos ein hilfreiches Instrument für die Praxis.

Besonders wichtig ist aus unserer Sicht der explizite Hinweis darauf, dass bereits in der Vorbereitung die Zustimmung der politisch Verantwortlichen eingeholt und die Vorgehensweise mit ihnen abgestimmt werden muss, denn letztlich sind sie es, die die Ergebnisse in ihren Entscheidungen berücksichtigen sollen.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 10.04.2007
Für den Bundesminister:
Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

38 BMWA Pers/6 – Allg. Rechtsangelegenheiten und Legistik

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelt zu dem dem Betreff entnehmbaren Gegenstand nachträglich zu seinem Schreiben vom 15.3.2007 ZI 12.810/0042-Pers/3/2007 folgende Stellungnahme der Außenhandelssektion des Hauses:

Öffentlichkeitsbeteiligung ist auch im internationalen Bereich im Kontext von "good governance" wichtig. Die nun vorgelegten Standards sind idealtypisch und im internationalen Bereich, wo die nationalen Verwaltungen streng genommen selbst nur Beteiligte sind, nicht oder nur schwer durchzuhalten. Diese Standards stellen zu sehr auf die innerstaatlichen Gegebenheiten ab und bieten für Anforderungen, wie sie sich aus der Arbeit im internationalen Bereich ergeben, nur wenig Hilfestellung.

Sofern eine Angelegenheit die Wirkungsbereiche mehrerer Bundesministerien berührt, sollte sichergestellt werden, dass die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung von den jeweils federführend zuständigen Stellen eingehalten werden.

Da die Einhaltung der gegenständlichen Standards zu einem Mehraufwand bei der Verwaltung und zu zeitlichen Verzögerungen führen wird, sollten insbesondere die unter Punkt 2.2.2. "Erstellung der Konsultationsunterlagen" auferlegten Verpflichtungen im Hinblick auf Sparsamkeit und Verwaltungseffizienz nicht so aufwendig gestaltet werden.

Es wird ersucht, Schreiben und Sitzungseinladungen zu dem Thema in Hinkunft an den Bereich Personal und Recht als zuständigen Ansprechpartner im BMWA zu richten, um eine ordnungsgemäße Koordination und Einbringung des Ressortstandpunktes zu ermöglichen. An der Sitzung der AG Standards Öffentlichkeitsbeteiligung am 11. Mai 2007 und allfälligen weiteren Sitzungen werden Mag. Thomas Grandits und Mag. Wolfgang Köpl als Ressortvertreter des BMWA teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 27.04.2007
Für den Bundesminister:
Mag.Dr.iur. Martin Janda
Beilagen:
Elektronisch gefertigt.

39 BMeiA

Sehr geehrte Frau Dr. Dearing!

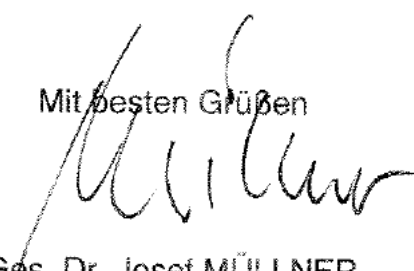
Sehr geehrte Frau Mag. Trattnig!

Im Auftrag von Generalsekretär Dr. Kyrle möchte ich mich für das Schreiben vom 28. Februar 2007 betreffend die Standards der Öffentlichkeitsarbeit herzlich bedanken.

Aus Sicht der zuständigen Fachabteilungen des Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten stellt der übermittelte Entwurf eine solide Grundlage für diverse Beteiligungsprozesse der Öffentlichkeit bei der Politikgestaltung dar. Nur mit einer effizienten und effektiven Beteiligung der Öffentlichkeit können politische Vorhaben in wichtigen Bereichen wie zum Beispiel Umweltschutz, Energiesicherung und nachhaltige Entwicklung abgesichert werden. Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten wird daher bestrebt sein, die in dem Dokument niedergelegten, über die derzeit bereits gehandhabte Verwaltungspraxis hinausgehenden Empfehlungen in seinem Wirkungsbereich zu berücksichtigen und umzusetzen.

Eine gesonderte Stellungnahme der Austrian Development Agency ist als Beilage beigegeben.

Mit besten Grüßen



Ges. Dr. Josef MÜLLNER

(Leiter der Abteilung für Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit)

Beilage

40 BMGFJ, S III – Gesundheitswesen

Grundsätzlich besteht in der S III allergrößte Bereitschaft zur Anwendung der Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Ergänzend zu deren Formulierung mögen nur noch die mit der Anwendung des ggstdl Standards verbundenen Praxisfragen geklärt werden. Dies speziell iZm der Ressortöffentlichkeitsarbeit und Haftungsfragen bei Bekanntwerden von jedenfalls bislang als amtsverschwiegenheitsggstdl betrachteten Fakten.

Definitiv bedeutet

- Öffentlichkeitsbeteiligung Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern in Prozesse wie Gesetzgebung etc. (Konsultationsmechanismus) und ist als demokratiepolitisch wertvolles Instrument zu sehen..
- „Öffentlichkeitsbeteiligung“ ist eine der Zielsetzungen - respektive Werkzeuge - im „New Public Management“, das auch in Kursen an der Verw.akademie des Bundes (Schloß Laudon) gelehrt wird. Das dahin gehend, daß Standards in der Öffentlichkeitsbeteiligung für einzelne OE oder FE solange von nachrangiger Bedeutung sind, als sie nicht über adäquate „Spielräume“ und Handlungs- bzw. Entscheidungs- und Budgetkompetenzen verfügen, um von sich aus, somit dezentral, wenngleich nach Information der vorgesetzten Dienststellen, aktiv zu werden.
- Die Standards und Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung bringen zum Ausdruck, daß damit zwar einiges bewegt bzw erreicht werden kann, damit regelmäßig aber auch ein hoher , v.a. personeller, Aufwand verbunden ist.

Im Einzelnen werden folgende Aspekte vorgebracht:

I) Fachgebiet Blut- und Gewebe:

Schon aus Kapazitätsgründen arbeitete und arbeitet das Gesundheitsressort auf diesem Gebiet stets flankiert von konsultativer und kooperativer Öffentlichkeitsarbeit.

Ein Beispiel ist das Blutdepot, das 1993 als Projekt im Gesundheitsministerium begonnen wurde und später über die EU Gremien und kooperativen EU MS (1996 Adare Irland Präs.) in EU Direktiven umgesetzt und nunmehr - nach 10 Jahren - im Kur- und Krankenanstaltengesetz auch in Österreich gesetzlich verankert wurde.

Die da gemachten Praxiserfahrungen sprechen für eine Checklist, um die deren Übertragung auf andere Sachgebiete zu erleichtern.

So könnte für Stellungnahmen zu Texten - wie in den EU Gremien – generell ein definiertes Vorgabeformat zu verwenden sein, damit die Zusammenfassung und Darstellung der Stellungnahmen für die zu veröffentlichenden Berichte leichtert würde.

Textänderungsvorschläge könnten im Fließtext (track changes) zu erfolgen haben und so stets die jeweils neue Version im Zusammenhang wiedergeben.

Dies erleichterte nicht nur die öffentliche Partizipation. Auch die interne Diskussion würde leichter verfolgbar, zumal auch über den legislativ befassten Personenkreis hinaus.

II) Fachgebiet Krisenmanagement:

Gesetze und Verordnungen, die eine Einbindung der Öffentlichkeit vorsehen, beinhalten entweder selbst festgelegte Abläufe für die Einbindung der Öffentlichkeit oder es gelten subsidiär die Bestimmungen der Verwaltungs-Verfahrensgesetze. Auf Grund der Erkenntnisse speziell von Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof wurden viele Bestimmungen der Verwaltungs-Verfahrensgesetze über Jahrzehnte hinweg ausführlich hinterfragt und mit höchstgerichtlichen Erkenntnissen näher bestimmt. Speziell im Hinblick auf krisenrelevante Informationsinhalte ist das aus heutiger Sicht strikt zu beachten.

Der vorliegende Entwurf „Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung“ bezieht sich jedenfalls nicht ersichtlich auf rechtlich geregelte Vorgänge.

Ergänzungsbedarf erscheint daher gegeben:

- Verwaltungstätigkeiten – speziell auf ‚neuralgischen Gebieten - haben auf Grund von im jeweiligen Gesetz vorgegebenen Abläufen und Prinzipien zu geschehen. Dabei ist vielfach zum Schutz der betroffenen Bürger das Prinzip der Amtsverschwiegenheit zu beachten. Darüber hinaus sind in der Regel die Bestimmungen der Verwaltungs-Verfahrensgesetze einzuhalten. Es ist nicht möglich gegen gesetzlich festgelegte Rahmenbedingungen zu verstoßen, da ansonsten die Verfahren aus formalen Gründen anfechtbar sind, Haftungsansprüche schlagend werden bzw. unter Umständen (z.B.: Bruch der Amtsverschwiegenheit) strafrechtliche - bei Beamten zusätzlich disziplinarrechtliche Delikte – zum Tragen kommen.
- Somit kann der Entwurf nur eine zu definierende Palette von Vorgängen in der staatlichen Verwaltung betreffen. Da diese Verwaltungsvorgänge auf einer festgelegten rechtlichen Basis ablaufen haben, bedarf es nämlich der Sachgebietsdefinition,
 - wo und
 - nach welchem gesetzlich geregelten Vorgang die ggstdl Vorlage ggf unmittelbar anzuwenden wäre.

Der Leiter der S III:
GD SC MedR Prof Dr HRABCIK

41 Arbeitsgruppe "E-Participation / E-Democracy"

Titel: „**Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Verwaltung**“ bzw. „**Standards der elektronisch gestützten Öffentlichkeitsbeteiligung in der Verwaltung**“

S.4 Überschrift: Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung *in der Verwaltung*

Ad. Ausgewogenheit und Chancengleichheit:

Barrierefreiheit (eGov Gesetz) und die Berücksichtigung der jeweiligen Teilöffentlichkeiten, Online als auch Real müssen berücksichtigt werden.

Ad. Verständlichkeit der Sprache:

Barrierefreiheit und Benutzerfreundlichkeit (Usability) – sowohl für die BürgerIn als auch die Verwaltungsbedienstete, die mit den Anwendungen arbeiten → Geringe Schwelle für die Einrichtung und Betrieb der Plattform für das jeweilige Verfahren für die Verwaltung.

Ad. Fristen:

Schwelle (e-Werkzeuge nach außen (Öffentlichkeit) und innen (Verwaltungsbedienstete)) für „Produkt“ muss möglichst klein sein; einfache Umsetzung, um Prozess so schnell wie möglich zu starten – Bedienfreundlich (usability).

Ad. Transparenz und Nachvollziehbarkeit:

Der Prozessablauf muss für alle Beteiligten klar sein. Online Inhalte, Moderation und zensierte Beiträge müssen für die AnwenderInnen nachvollziehbar sein.

S.5 Punkt 2

Standards für e-Partizipation werden im grau unterlegten Kasten angekündigt z.B.: „weitere Standards werden in einem weiteren Papier folgen“.

Für die drei Phasen (Vorbereitung / Durchführung / Monitoring) werden die Standards aus Sicht der E-Partizipation entwickelt.

S.6 Punkt 2.1 Standards zur Vorbereitung des Beteiligungsprozesses

- Welche Tools und Anwendungen verwende ich: Wiki, (Vor- und Nachteile der Tools)
- Welche Methoden?
- Frage nach Qualität der Identifizierung (Offen, Username, IP-Adresse, Bürgerkarte, ...)
- Fragen der Ressourcen (Finanzierung, Personal, Moderation,...)
- Welche Informationen werden zur Verfügung gestellt und welche rechtlichen Bestimmungen muss ich berücksichtigen? Datenschutz, Copyright, Amtsgeheimnis, ...
- Offene bzw. geschlossene Foren (Registrierung, Identifizierung)
- Teilöffentlichkeit – wie verbinde ich real mit virtuell
- Marketing real und virtuell
- Frage der Moderation
- Frage der Verhaltensregeln für die Anwenderinnen und Moderatorinnen

S.7 Punkt 2.2.1

Ad. Kommunikationsmittel: die Nichteinbindung des Internet als Medium zur Öffentlichkeitsbeteiligung schließt heute eine große Anzahl von Personen aus diesem Prozess aus (z.B.: aus Zeitgründen haben viele nicht die Möglichkeit an Veranstaltungen teilzunehmen, ect.)

- von der anderen Seite betrachtet kann man allein durch ein Medium nicht eine gesamte Zielgruppe erreichen („Alle Jugendlichen durch den Einsatz des Internet“). Daraus ergibt sich der folgende Punkt:
- Nutzung von Multiplikatoren (z.B.: Lehrer bei Schülern,...), Links, klassische Medien (-> Medienmix)
- eGov Gesetz für Barrierefreiheit
- Dokumentenformate

S.8 Punkt 2.2.2

Ad. Einlangen von Stellungnahmen; bei e-Par im Web auch durch Postings, E-Mail, SMS (M-Par/Dem), Bürgerfernsehen (T-Par/Dem).

Ad. Eingangsbestätigungen: Empfang jeder Stellungnahme bei den meisten Formen von e-Par sofort möglich.

Ad. Veröffentlichung der eingelangten Stellungnahmen:

Multikanalmanagement: das Einspielen der eingelangten Stellungnahmen orientiert sich am schnellsten Medium (z.B.: E-Mail, SMS, Postings vor Briefen). Wann wird daher veröffentlicht?

S.9 Punkt 2.2.3

Ad. Methoden bzw. Modus für die Entscheidungsfindung:

Abgrenzung: Abstimmung oder Stellungnahme; Delphi-Methode; → Welche Methoden eignen sich für elektronische Partizipation?

Wie wird der Abstimmungsprozess durchgeführt?

S.11 Punkt 3.1

Reihenfolge: „*Politiken (1), Pläne (2), Programme (3) oder Rechtsakte (4)*...“

Ad. 3.2

Siehe Punkt 2.2.1 - die breite Öffentlichkeit erreichen: die Nichteinbindung des Internet als Medium zur Öffentlichkeitsbeteiligung schließt heute eine große Anzahl von Personen aus diesem Prozess aus (z.B.: aus Zeitgründen haben viele nicht die Möglichkeit an Veranstaltungen teilzunehmen, ect.)

Ad. 3.3

Dreistufiges Modell: bei kooperativer Öffentlichkeitsbeteiligung statt Mitbestimmung wäre Mitgestaltung im Sinne der Öffentlichkeitsbeteiligung in Verwaltungsentscheidungen die bessere Lösung (*im klassischen Sinn* gilt für politische Mitbestimmung die Mehrheit; Verwaltungsentscheidungen kommen auch ohne Mehrheitsentscheidungen aus).

Das hier angewendete Modell ist zwar in europaweit anerkannte Praxis, es bestünde aber auch noch die Möglichkeit eine vierte Stufe (die Entscheidung) einzuführen – wäre ein möglicher Punkt 3.3.4.

S. 13 Möglicher Punkt 3.4.5

Individueller konkreter Rechtsakt (z.B.: Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP)